

DIE TÜRKISCHE STRAFPROZESSGESAMENSCHAFT (Strafprozessgesamenschaftergesetz)

Türkisches Gesetz Nr. 111 vom 12. April 1928

Übersetzt von dem Verfasser des Buches

LEGISLATION TURQUE

INHALTSVERZEICHNIS

Strafprozessgesetz

Erstes Buch

Allgemele Bestimmungen

Artikel	Paragrafen
1. Recht der Zuständigkeit	1 - 4
2. Gerichtsstand	5 - 10
3. Nichtzuständigkeit und Zustellung	11 - 14
4. Einleitungen, Verkündung und Beweisaufnahme	15 - 20
5. Prozess und Vollstreckung in dem ersten Akt	21 - 41
6. Beruf	42 - 50
7. Instanzverfahren und Anträge, Beschwerde, Revision	51 - 60
8. Rechtsmittel und Urteilskraft	61 - 65
9. Verhaftung, vorläufige Festnahme, Freiheitsentzug	66 - 75
10. Vernehmung des Angeklagten und Zeugen	76 - 85
11. Verteidigung	86 - 95

Zweites Buch

Das Verfahren

1. Öffentliche Akte	96 - 105
2. Tagungsort für öffentliche Akte	106 - 110

DIE TÜRKISCHE STRAFPROZESSORDNUNG (Strafprozessverfahrgesetz)

Türkisches Amtsblatt Nr. 1172 vom 20 April 1929

Übersetzung mit einer Einführung versehen

von

Prof. Dr. Ayhan ÖNDER

Professor für Straf- und Strafverfahrensrecht
an der Universität Istanbul

INHALTSVERZEICHNIS

Strafprozessordnung

Erstes Buch

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt	Paragraphen
1. Sachliche Zuständigkeit	1 — 8
2. Gerichtsstand	8 — 20
3. Richterausschuss und Richterablehnung	21 — 30
4. Entscheidungen, Verkündung und Bekanntmachung	31 — 38
5. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	39 — 44
6. Zeugen	45 — 64
7. Sachverständige und Augenschein	65 — 85
8. Beschlagnahme und Durchsuchung	86 — 103
9. Verhaftung, vorläufige Festnahme, Freilassung	104 — 131
10. Vernehmung des Beschuldigten	132 — 135
11. Verteidigung	136 — 146

Zweites Buch

Das Verfahren

1. Öffentliche Klage	147 — 150
2. Vorbereitung der öffentlichen Klage	151 — 170

3. Gerichtliche Voruntersuchung	171 — 190
4. Entscheidungen über die Eröffnung des Hauptverfahrens	191 — 205
5. Vorbereitung der Hauptverhandlung	206 — 218
6. Hauptverhandlung	219 — 268
7. Verfahren gegen Abwesende	269 — 288

Drittes Buch

Rechtsmittel

1. Allgemeine Bestimmungen	289 — 296
2. Beschwerde	297 — 304
4. Revision	305 — 326

Viertes Buch

1. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens und Ministerielle Anweisung	327 — 343
---	-----------

Fünftes Buch

Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren

1. Privatklage	344 — 364
2. Nebenklage	365 — 372

Sechstes Buch

Durchführung des Prozesses und Abstimmungsverfahren

1. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei	373 — 380
2. Beratung und Abstimmung	381 — 385

Siebentes Buch

Besondere Arten des Verfahrens

1. Amtsrichterlicher Strafbefehl	368 — 391
2. Verfahren bei Einziehung	392 — 394

Achtes Buch

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

1. Strafvollstreckung	395 — 405
2. Kosten des Verfahrens	406 — 415

Neuntes Buch

Wiederverleihung untersagter Rechte	416 — 420
Letzte Bestimmungen	421 — 426

**ABÄNDERUNGSGESETZE ZUR TÜRKISCHEN
STRAFPROZESSORDNUNG**

- (1) Gesetz v. 10.4.1930 Gesetz Nr. 1582 (GBl. Nr. 1475 v. 19.4.1930)
- (2) Gesetz v. 22.7.1931 Gesetz Nr. 1876 (GBl. Nr. 1861 v. 1.8.1931)
- (3) Gesetz v. 4.7.1934 Gesetz Nr. 2558 (GBl. Nr. 2750 v. 12.7.1934)
- (4) Gesetz v. 8.6.1936 Gesetz Nr. 3006 (GBl. Nr. 3331 v. 16.6.1936)
- (5) Gesetz v. 7.6.1937 Gesetz Nr. 3207 (GBl. Nr. 3636 v. 12.6.1937)
- (6) Gesetz v. 28.6.1938 Gesetz Nr. 3515 (GBl. Nr. 3960 v. 15.7.1938)
- (7) Gesetz v. 30.1.1942 Gesetz Nr. 4179 (GBl. Nr. 5023 v. 3.2.1942)
- (8) Gesetz v. 17.6.1942 Gesetz Nr. 4261 (GBl. Nr. 5139 v. 23.6.1942)
- (9) Gesetz v. 10.1.1951 Gesetz Nr. 4691 (GBl. Nr. 7708 v. 15.1.1951)
- (10) Gesetz v. 9.7.1953 Gesetz Nr. 6153 (GBl. Nr. 8458 v. 15.7.1953)
- (11) Gesetz v. 29.6.1956 Gesetz Nr. 6763 (GBl. Nr. 9353 v. 9.7.1956)
- (12) Gesetz v. 11.2.1959 Gesetz Nr. 7201 (GBl. Nr. 10139 v. 19.2.1959)
- (13) Gesetz v. 15.7.1960 Gesetz Nr. 24 (GBl. Nr. 10556 v. 20.7.1960)
- (14) Gesetz v. 5.3.1973 Gesetz Nr. 1696 (GBl. Nr. 14477 v. 15.3.1973)
- (15) Gesetz v. 12.6.1979 Gesetz Nr. 2248 (GBl. Nr. 16674 v. 22.6.1979)
- (16) Gesetz v. 7.1.1981 Gesetz Nr. 2369 (GBl. Nr. 17216 v. 10.1.1981)

Die Ziffern, die bei den Änderungsgesetzen stehen, wurden bei den Paragraphen bezeichnet.

I

EINLEITUNG

§ I. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER
STRAFPROZESSORDNUNG
IN DER TÜRKEIA — Die Bestimmungen der Strafprozessordnung bis zum Jahre
1879

Etwa vom Jahre 722 n. Chr. an galt in den Ländern des Orients im Strafverfahren das Beschuldigungs- und Privatklagesystem. Auch das islamische Recht, das sich seit der Einführung der mohammedanischen Religion im Jahre 622 n. Chr. entwickelte, kannte es. Die Scheriamsrechte behaupteten sich bis zum Jahre 1879, in Zivilsachen sogar bis zum Jahre 1926. Das Verfahren lehnte sich vollständig an die Vorschriften der Religion an, das Scheriamsrecht herrschte unbeschränkt. Zivil- und Strafklagen wurden nicht unterschieden. Der Geschädigte oder seine Erben waren Kläger. Hatten die Ululem (die Befehlenden) auch die Befugnis, Gefängnis- und sogar die Todesstrafe zu verhängen, so wurden doch fast alle Straftaten als Angelegenheiten gewertet, die primär den Geschädigten und dem Täter angingen. Falls das Verfahren eröffnet wurde, erfolgte die Verhandlung vor dem Kadı nach scheriamsrechtlichen Bestimmungen. Der Richter (Kadı, Hakim) wurde regelmässig als Einzelrichter tätig. Seine Zuständigkeit beschränkte sich auf seinen Gerichtsbezirk. Er war ausgeschlossen, wenn nahe Verwandte, deren gesetzliche Vertreter oder Personen, die zum Gesinde des Kadı gehörten, angeklagt waren. Ein Strafverfahren konnte nur auf Betreiben eines Klägers eingeleitet werden, eine Anklagebehörde war dem islamischen Recht unbekannt, doch hat das polizeiliche Amt des Muhtasip (der Vertreter der Gemeinde in der Erfüllung der Pflicht, zum Guten aufzufordern und das Schlechte zu verbieten) in der Praxis die Aufgaben einer Anklagebehörde wahrgenommen. Der Angeklagte konnte vor Gericht jede Person seiner Wahl als Beistand hinzuziehen. Ziel des Prozesses war nicht primär, die materielle Wahrheit zu ermitteln, aber auch nicht, eine lediglich formelle Wahrheit auf Grund des Vorbringens einer Partei festzustellen. Im Vordergrund stand die Bindung an Beweisregeln. Immerhin war es dem Richter verboten,

gegen sein Wissen Recht zu sprechen. Ging es um die Verhängung von Had-Strafen, war der Beweis besonders erschwert; Frauen wurden als Zeugen nicht zugelassen, unter Umständen wurden vier Zeugen verlangt.

Es galt ein gesetzliches Beweissystem. Der Kläger war gezwungen das Beweismaterial selbst herbeizuschaffen und vorzulegen. Der Beklagte konnte, falls es die Scheriatsgesetze erlaubten, Beweismittel vorlegen. Er tat es, wenn er gezwungen war, seine Unschuld zu beweisen. Obwohl der Kadı beiden Parteien vom Angeklagten forderte er ihn grundsätzlich den Eid auferlegen konnte, war die Zeugenaussage das Hauptbeweismittel. Mochte der Kadı auch anderer Meinung sein, so war er doch bei den Klagen an die Beweisregeln gebunden. Vermutungen und Indizien waren als Beweismittel nicht anerkannt. Eine bestimmte Anzahl von Zeugenaussagen war in Regelfall zur Erbringung des Bewises erforderlich, und zwar die Aussage von Zwei Männern oder von einem Mann und zwei Frauen. Für manche Straftaten war eine andere bestimmte Anzahl von Zeugenaussagen vorgeschrieben; z.B. war für eine Verurteilung wegen Ehebruchs die Zeugenschaft von vier Männern nötig.

B — Die Bestimmungen der Strafprozessordnung bis zum Jahre 1929

Einige Anregungen zu verfahrensrechtlichen Fragen und Regeln wurden zum erstenmal in manchen Verordnungen aus den Jahren 1862, 1864, 1865, 1868, 1870 und 1871 erlassen. Das erste vollständige und umfassende Strafverfahrensgesetz wurde am 25. Juni 1879 (5. Redscheb 1296; in der türkischen Republik wurde mit dem Gesetz Nr. 698 v. 26.12.1925 internationale Jahreszahlang eingeführt. Für die Umrechnung von mohammedanischer und christlicher Zeitrechnung siehe, Wüstenfeld-Mahlerische Vergleichungstabellen der Muhammedanischen und Christlichen Zeitrechnung, Edward Mahler, Leipzig 1926) unter dem Justizminister Sait Pasa verkündet (Deutsche Übersetzung, W. Padel, Die ottomanische Strafprozessordnung, Sammlung Ausserdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 21 Berlin 1905) Zuerst galt dieses Gesetz nur für Edirne. Nachher wurden manche fehlende Punkte verbessert und es galt für das ganze osmanische Reich. Dieses Gesetz war bis zum Jahre 1929 gültig.

Dieses Gesetz war eine Übersetzung und in manchen Punkten eine Änderung der französischen Strafprozessordnung von 1808. Es ist während seiner Geltungsdauer mehrfach, zum Teil recht wesentlich, geändert worden. Zuerst wurde das Gesetz im Jahre 1885 dahingehend geändert, dass die Entscheidungen des Untersuchungsrichters der Bestätigung des Landgerichtsrichters bedürften. Im Jahre 1914 wurde eingeführt, dass der Gerichtsangestellte als Staatsanwalt tätig sein konnte, falls in diesem Bezirk kein Staatsanwalt war. Aus der späteren republikanischen Zeit sind die Gesetze erwähnenswert, welche die Berufungsgerichte und die Anklagekammer beseitigten (im Jahre 1924).

C — Die türkische Strafprozessordnung von 1929

Da die alte StPO von 1879 auf Grundlagen des autokratischen osmanischen Staates basierte, standen ihre Regelungen in Widerspruch zu den Rechtsgedanken, die in der Revolution von 1923 wirksam wurden. Ausserdem war inzwischen im Jahre 1926 das italienische Strafgesetzbuch von 1889 ins Türkische übersetzt worden und als in der Türkei geltendes Strafrecht in Kraft getreten. Die alte StPO von 1879 entsprach nun nicht mehr dem neuen Strafrecht.

Beide dieser Grund waren massgebend für die Schaffung der neuen Strafprozessordnung. Dabei dachte man in erster Linie daran, nun auch die Strafprozessordnung Italiens zu übersetzen. Der Justizminister Mahmut Esat (Bozkurt) hatte schon einer Kommission die Aufgabe übertragen, die italienische Strafprozessordnung von 1913 ins türkische zu übersetzen. Diese Aufgabe wurde 1926 auch in Angriff genommen. Als man in der Übersetzung bis zum § 414 gelangt war, stellte sich heraus, dass die italienische Strafprozessordnung nicht mit der türkischen Gerichtsorganisation übereinstimmte. Man bemängelte vor allem die zu geringe Zügigkeit bei der Abwicklung des Prozesses. Auch erfuhr man, dass schon in der italienischen Rechtslehre Bedenken gegen die StPO geltend gemacht worden waren. Der Präsident der Kommission Prof. Tahir (Taner) wandte sich im Jahre 1927 in einem Brief an den Justizminister und schlug vor, statt der italienischen die deutsche StPO in der Türkei einzuführen, weil die Türkei und Deutschland eine übereinstimmende Gerichtsorganisation besaßen. Dieser Vorschlag wurde vom Justizminister gebilligt

im selben Jahr gab er den Auftrag, die deutsche Strafprozessordnung ins türkische zu übersetzen. Am 1.3.1928 sollte die Übersetzung fertiggestellt sein. Die neue Kommission setzte sich aus einem Präsidenten und sieben Mitgliedern zusammen, die Übersetzungsarbeit wurde am 1.10.1927 in Angriff genommen. Nach 74 Sitzungen der Kommission wurde die Übersetzungsarbeit am 10.3.1928 zum Abschluss gebracht, ein Beratungsprotokoll und eine Begründung über ihre Arbeit liegen vor. In den Sitzungen hat der Kommission zuerst die deutsche Strafprozessordnung von 1877 zugrunde gelegen. Bei der zweiten Lesung wurde auch die abgeänderte deutsche Strafprozessordnung von 1926 berücksichtigt.

Eine zweite Kommission, die "Ankara-Kommission", die der Justizminister als Vorsitzender mit sechs weiteren Mitgliedern bildete, prüfte die Übersetzung. Als Berichterstatter fungierte ein Mitglied der Istanbul-Kommission. Diese zweite Kommission änderte einige Paragraphen des Entwurfes ab, ohne jedoch eine Begründung dafür zu geben.

Heftige Diskussionen entbranten über die Frage des "Entscheidungsrichters". Die Istanbul-Kommission hatte, teils wegen des Richtermangels in der Türkei, teils wegen der gespannten Finanzlage, die Reduzierung der Besetzung der "Beschlusskammer" auf einen "Entscheidungsrichter" (Karar Hakimi) vorgeschlagen. Die Ankara-Kommission selbst wollte von diesem "Entscheidungsrichter" absehen. Der Justizminister liess daraufhin die Übersetzung der italienischen StPO weiterführen. Gegen die Einführung dieser StPO wandte sich jedoch der Vorsitzende der Istanbul-Kommission mit der Begründung, die Übernahme der italienischen Anklage- und Berufungskammern, sowie der Geschäftsstelle mit einem ausserordentlich weitgespannten Wirkungskreis würde erst recht an der Finanzlage und dem Richtermangel scheitern. Der Justizminister konnte sich diesen Gründen gegenüber nicht verschliessen und die Arbeit an der deutschen Strafprozessordnung wurde wieder aufgenommen. Die Streitfrage "Entscheidungsrichter" wurde dadurch gelöst, dass man die ihn betreffenden Vorschriften im Gesetz beliess, auf dem Wege einer Übergangsregelung aber seine Kompetenzen dem Untersuchungsrichter und dem Landgericht übertrug. Der so geänderte Entwurf wurde dem Parlament zur Annahme vorgelegt und von diesem

verabschiedet. Am 20.8.1929 trat das Gesetz in Kraft. Die neue Strafprozessordnung unterscheidet sich vom alten Gesetz von 1879 wesentlich.

Das Gesetz von 1929 umfasst 9 Bücher mit 426 Paragraphen: Einige, durch die Eigenart des türkischen Verfahrens gebotene, Bestimmungen wurden hinzugefügt, Z.B. diejenigen, die die ministeriellen Anweisungen und den Berichtigungsbeschluss, die eine in der Türkei fehlende Berufungsinstanz in Strafsachen ersetzen sollen, erfassen. Vorschriften, die mit der türkischen Gerichtsverfassung nicht vereinbar waren, wurden weggelassen, so z.B. die Bestimmungen über die Geschworenen und Schöffen, über die Berufungsgerichte, über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben, sowie das Verfahren gegen solche, die sich der Wehrpflicht entzogen haben.

D — Die Änderungen der Strafprozessordnung von 1929

Obwohl ihre Vorschriften aus einem fremden Rechtskreis übernommen waren, konnte die Strafprozessordnung dennoch im wesentlichen reibungslos angewandt werden. Schwierigkeiten bereitete nur das Verständnis einzelner festgelegter Begriffe der StPO. Aber diese Schwierigkeiten wurden durch die Praxis und durch Änderungsgesetze mit der Zeit beseitigt. Eine grosse Reform wurde vom Parlament am 8.6.1936 als Gesetz angenommen. 116 Paragraphen wurden abgeändert, und 6 Paragraphen aufgehoben. Vor allem wurden die Befugnisse des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters erweitert und die Zuständigkeitsvorschriften, die Bestimmungen über den Haftbefehl und über die Rechtsmittel abgewandelt. Dem Staatsanwalt wurde das Recht zuerkannt, unmittelbar bei Gericht die Anklage einzureichen. Die Übergangsregelung, die die Stellung des Entscheidungsrichters mit der des Untersuchungsrichters verband, wurde jetzt zum entgeltigen Gesetz. Später wurden mit den Gesetzen von 1937, 1938, 1942, 1951 und 1953 insgesamt 118 Paragraphen der StPO geändert. Das 1936 angenommene Gesetz über das beschleunigte Verfahren bei der Aburteilung der sogenannten "Frischer Tat", die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörte, nimmt, da es ein schnelles Verfahren ermöglicht, im türkischen Strafverfahren eine wichtige Stelle ein.

E — Der Entwurf zur Abänderung der TStPO von 1929

Der Justizminister betraute im Jahre 1946 eine Kommission mit der Aufgabe, die Abänderung einzelner Punkte der StPO vorzubereiten und legte ihr als Arbeitsgrundlage einen Vorentwurf vor. Das Motiv für diese Änderungswünsche war, das Strafverfahren zu beschleunigen, Paragraphen, die sich in der Praxis nicht bewährt hatten, auszuschneiden und neue notwendige Vorschriften einzufügen. So brachte die Kommission, die Ende 1946 ihre Arbeit einstellte, zu 104 Paragraphen Änderungsvorschläge ein. Diese Entwürfe wurden Prof. Dr. Tahir Taner, zur Stellungnahme vorgelegt, der daraufhin ein Gutachten über den Vorentwurf erstattete, das er dem Justizminister übermittelte. Seine Stellungnahme befürwortet weitgehend ein Zurückgehen zu den Regelungen, wie sie die StPO vor ihrer ersten Änderung 1936 erhalten hatte, weist aber auch auf die Notwendigkeit hin, in einzelnen Punkten Neuregelungen zu finden. Gutachten und Vorentwurf wurden im Justizministerium einer neuen Kommission vorgelegt und von ihr zu einem neuen Entwurf umgearbeitet. Der Neuentwurf gab nur wenige Gedanken des Gutachtens Taners wieder, griff vielmehr auf die bereits am 28.6.1935 geänderte deutsche Strafprozessordnung zurück und wollte manche neue Vorschrift eingeführt haben. Eine amtliche Begründung wurde beigefügt, die jedoch eine sorgfältige Erläuterung in manchen Punkten vermissen lässt und im wesentlichen nur in einer Wiederholung des Textes der Vorschriften besteht. Der Entwurf wurde 1947 dem Justiausschuss der Nationalversammlung vorgelegt, bisher hat jedoch eine Beratung darüber noch nicht stattgefunden. Im Jahre 1951 wurde ein Entwurf für die Abänderung der StPO von dem Justizministerium fertiggestellt und der Nationalversammlung vorgelegt. Wegen der Neuwahlen wurde er gegenstandslos. Daraufhin erstellte das Justizministerium im Jahre 1955 einen weiteren Entwurf, der auch nicht Gesetz geworden ist. Neuerdings, im Jahre 1966 unternahm das Justizministerium einen neuen Angriff, die Strafprozessordnung in manchen Punkten zu ändern.

F — Die Änderungen nach 1973

Die türkische Strafprozessordnung wurde nach 1973 insgesamt dreimal geändert.

Die erste Änderung erfolgte am 5.3.1973 durch das Gesetz Nr. 1696 (Amtsblatt Nr. 14477 vom 15.3.1973). Durch dieses Gesetz wurden ca 50 Paragraphen der Strafprozessordnung zum Teil erheblich verändert. Im wesentlichen ging es dabei um die folgenden Punkte; Zunächst war es erforderlich, die Strafprozessordnung der im Jahre 1973 geänderten Verfassung anzupassen. Zu diesem Zweck mussten (insbesondere) die Regelungen über die Festnahme (§§ 106, 128) sowie über die Begründung von Entscheidungen, durch die ein Antrag auf Richterablehnung zurückgewiesen wird (§ 29), reformiert werden. Die Gesetzesänderungen bezweckten weiterhin, die Fehler zu beseitigen, die bei der Übersetzung der deutschen Strafprozessordnung im Jahre 1929 gemacht worden waren. Diese Änderungen betrafen insbesondere die §§ 27, 67, 227, 238, 303, 372, 386. Eine zentrale Rolle bei der Gesetzesreform spielte sodann das Ziel der Verfahrensbeschleunigung. Bedeutsam sind insoweit vor allem die Regelungen über die Richterablehnung (§ 27), die Vorführung von Zeugen (§§ 45, 56), die Beschränkung der gerichtlichen Voruntersuchung (§§ 171, 191), die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes bei der Beurteilung der Straftat in der Hauptverhandlung (§ 258), die Entscheidungsbefugnis des Revisionsgerichts (§ 322) sowie die erweiterte Anwendung des amtsrichterlichen Strafbefehls (§ 390), ferner wurden die Geldstrafen erhöht, die z.B. bei der Richterablehnung (§ 26), beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen (§§ 46, 70) oder bei der Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 342) verhängt werden können. Das Verfahren wurde insbesondere auch bei Bagatellsachen beschleunigt. So wurden z.B. Unrevisibale Urteile erweitert (§ 305), sowie falls der Strafbefehl ausschliesslich Freiheitsstrafen ergangen ist, Einspruch dagegen schreitet nicht das Verfahren zur Hauptverhandlung, sondern werden nach den Bestimmungen über Beschwerde behandelt (§ 390).

Die zweite Änderung der türkischen Strafprozessordnung, die am 12.6.1979 mit dem Gesetz Nr. 2248 erfolgte (Amtsblatt rN. 16674 vom 22.6.1979) betraf lediglich sieben Gesetzesbestimmungen. Von diesen Änderungen sind insbesondere die Bestimmungen über die Behandlung des Verhafteten (§ 116), über die objektiven Kriterien bei der Feststellung der Höhe der Sicherheitsleistung (§ 118), über die Bezahlung der Sicherheitsleistung in ausländischen Währungen

(§ 119), sowie über die Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit der Strafkammer (§ 421) erwähnenswert.

Mit der letzten Änderung, die am 7.1.1981 mit dem Gesetz Nr. 2369 erfolgte (Amtsblatt Nr. 17216 vom 10.1.1981) wurden zehn Paragraphen geändert sowie ein neuer Paragraph in die Strafprozessordnung eingeführt. Dabei wurde insbesondere zur Verhinderung von Prozessverschleppung die Ablehnung des Richters erschwert (§ 28), da prozessverschleppende Ablehnungsanträge in der jüngeren Zeit vor allem in Anarchistenprozessen (Terroristenprozessen) von der Verteidigung häufig gestellt worden waren. Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung wurde die Ladung von Zeugen ohne vorheriges Vorladungsschreiben mittels Vorführungsbefehl (§ 45) eingeführt. Im Hinblick auf umfangreiche Massenprozesse mit hundertten von Beschuldigten wurden sodann die Regelungen über die Verhaftung des Beschuldigten und seine Vorführung beim zuständigen Richter geändert. Hierbei wurde vor allem die Zeit verlängert, die der Beschuldigte ohne richterliche Anordnung festgehalten werden kann (§ 128). Da in der jüngsten Zeit Angeschuldigte häufiger aus der Untersuchungshaft geflohen waren, wurde, weiterhin eine Regelung eingeführt, welche die Möglichkeit bietet, das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen auch in Abwesenheit des Angeschuldigten zu Ende zu führen (§ 223). Da in Untersuchungsanstalten mit Hilfe von aussenstehenden Personen häufig Meutereien vorgekommen waren, wurden viele Untersuchungshäftlinge in eine andere Anstalt verlegt.

Weitere Änderungen, wie z.B. die des § 226, dienen dem Ziel der Prozessbeschleunigung.

Insbesondere wurde eine Regelung eingeführt, welche die Fortführung der Hauptverhandlung und Beendigung des Verfahrens in Abwesenheit des Angeschuldigten in den Fällen ermöglicht, in denen der Angeschuldigte aufgrund von Disziplinermassnahmen aus dem Sitzungssaal entfernt wird (§ 379). Auch im Bereich des amtsrichterlichen Strafbefehlsverfahrens, dessen Anwendungsbereich in Bagatellsachen erweitert wurde, gab es Änderungen. Hier wurde insbesondere festgelegt, dass der Einspruch gegen den Strafbefehl nach den Regeln über die Beschwerde zu behandeln ist, d.h. dass ohne

mündliche Verhandlung aufgrund der Akten entscheiden wird (§ 390).

Besonders erwähnenswert (nicht direkt die Änderung der Strafprozessordnung) sind auch die Gesetze Nr. 2148 vom 1.6.1978 und Nr. 2370 vom 7.1.1981 (Amtsblatt Nr 17216 vom 10.1.1981). Mit dem zuerstgenannten Gesetz wurde die Möglichkeit der vorläufigen Entlassung aus dem Gefängnis um die Bestimmung erweitert, dass dem Verurteilten — über die Strafaussetzung bei Verbüßung von zwei Drittel der Strafe hinaus — für jeden Monat, in dem er sich in der Anstalt gut führt, sechs Tage der zu verbüßenden Strafe auf Bewährung erlassen werden.

Mit dem Gesetz Nr. 2370 vom 7.1.1981 wurde die Regelung eingeführt, dass bei Straftaten, die nur mit einer Geldstrafe bedroht sind (die voraussichtlich nur mit einer Geldstrafe geahndet werden), bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung abgesehen wird, wenn der Beschuldigte einen bestimmten Geldbetrag an die Staatskasse bezahlt. Eine entsprechende Regelung wurde auch für Straftaten eingeführt, die nur mit einer leichten Gefängnisstrafe bedroht sind. In diesen Fällen wird von der Verfolgung abgesehen, wenn der Beschuldigte für jeden Tag der zu erwartenden Freiheitsstrafe einen bestimmten Betrag an die Staatskasse bezahlt. (TStGB, § 119).

§ II. DAS GERICHTSWESEN DER TÜRKEI

A — Amtsgerichte

Zugleich mit den Landgerichten und Strafkammern wurden auch die Amtsgerichte durch das Gesetz Nr. 469 im Jahre 1924 umorganisiert. Die Amtsgerichte bestehen jeweils aus einem Richter. In Bezirken, in denen kein Amtsgerichte besteht, nimmt der Vorsitzende des zuständigen Landgerichts, ein Richter oder ein dazu bestellter Assessor die Amtsgerichtlichen Aufgaben wahr. Die Staatsanwaltschaft ist bei den Amtsgerichten nicht vertreten. Zur Begründung wird auf die geringere Bedeutung der dort zur Aburteilung kommenden Fälle hingewiesen. Massgebend waren jedoch

eher finanzielle und persönliche Gründe gewesen sein, da der Amtsrichter immerhin Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren verhängen kann. Die Staatsanwaltschaft schaltet sich in das Verfahren nur durch die Übersendung der Anklageschrift ein.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte wird nach § 29 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch bestimmt. In manchen Bezirken werden durch das Justizministerium Amtsgerichte für Strassenverkehrsachen gebildet. Wenn eine solches Gericht nicht bestimmt ist, sind die normalen Amtsgerichte für die Strassenverkehrsachen zuständig.

B — Landgerichte

Die Vorgänger der heutigen Landgerichte wurden durch das Gesetz Nr. 469 vom 8. April 1924 geschaffen. Dasselbe Gesetz ordnete die Einrichtung eines Landgerichtes für jeden Gerichtsbezirk an, eine Regelung, die sich wegen Richtermangels nicht lückenlos durchführen liess. Mancherorts mussten daher Kompetenzen des Landgerichts dem Amtsrichter mitübertragen werden. Ursprünglich waren die Landgerichtskammern mit drei Richter besetzt. Das änderte sich im Jahre 1933, in dem die Zahl der Landrichter in den Kammern, mit Ausnahme des Landgerichts Istanbul, auf einen Landrichter reduziert wurden. Seit 1939 sind die Kammern der Landgerichte auch in Istanbul nunmehr mit einem Richter besetzt. Das Justizministerium hat gegen Ende des Jahres 1960 in Istanbul manche Landgerichtskammern mit drei Richtern besetzt (z.B. die Landgerichte, die für die Pressevergehen zuständig sind.)

Die Zuständigkeit des Landgerichts wird durch die in § 421 der StPO angeführten Zuständigkeiten der Strafkammer und die in § 29 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch geregelten Kompetenzen der Amtsgerichte abgegrenzt. Dazu treten Zuständigkeiten aus sondergesetzlichen Materien. In manchen Gerichtsbezirken ist das Landgericht in mehrere Kammern gegliedert, die die anfallenden Prozesse nach Sachgebieten untereinander verteilen. Doch gibt es andere, bei denen ein Richter alle Sachgebiete allein bearbeiten muss.

C — Die Strafkammer

Die Vorgängerin der heutigen Strafkammer ist die bereits seit 21.4.1924 bestehende "Strafkammer für Verbrechen." Die Strafkammer für Verbrechen war mit einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besetzt. Zuständig war sie für Verbrechen i.S. des Strafgesetzbuches von 1856. In Bezirken, in denen eine Strafkammer für Verbrechen nicht eingerichtet war, übten die Landgerichte (sie bestanden damals aus drei Richtern) in einer durch zwei zusätzliche Richter verstärkten Besetzung die Aufgaben der Strafkammern aus. Bei diesen Strafkammern war eine besondere "Staatsanwaltschaft für Verbrechen" gebildet. Nachdem das neue Strafgesetzbuch von 1926 eine neue Zweiteilung der Delikte in Vergehen und Übertretungen eingeführt hatte (StGB. § 11) musste auch die Gerichtsverfassung dieser Regelung angepasst werden. Die Strafkammer für Verbrechen wurde daraufhin durch § 25 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch abgeschafft. Ihre bisherigen Aufgaben wurden unter der Bezeichnung "schwere Vergehen" der neugebildeten, mit fünf Richtern besetzten Strafkammer übertragen. Die Kammer selbst wurde dem Landgericht angegliedert. Die Zahl der Mitglieder setzte dann § 27 des Einführungsgesetzes auf drei herab. Die heutigen Strafkammer ist keine weitere Instanz in der Strafrechtspflege, sondern nur eine Abteilung des Landgerichts. Diese werden auf zweierlei Weise gebildet; Entweder werden sie als Richter der Strafkammer besonders bestellt oder aus einem besonders bestellten Vorsitzenden und zwei Landrichtern, die als Mitglieder der Strafkammer bei bedarf neben ihren sonstigen richterlichen Geschäften tätig werden.

§ 421 der StPO verleiht der Strafkammer die Zuständigkeit zur Verhängung der Todesstrafe, von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen über zehn Jahren.

D — Revisionsgerichtshof

Der Revisionsgerichtshof überprüft die Urteile vom rechtlichen Standpunkt aus. Nach dem Gesetz Nr. 1730 vom 1973 gibt es 15 Zivil- 9 Straf —, 1 Schuldbetreibungs- und Konkurs, und 1 Handelssenat. In jedem Senat gibt es einen Präsidenten, 4 Mitglieder und eine genügende Anzahl von Hilfsrichtern.

Die Staatsanwalt beim Revisionsgerichtshof wird als "Oberstaatsanwalt" bezeichnet.

Nach der 1953 vorgenommenen Änderung des Gesetzes über die Verfassung des Revisionsgerichtshofes bestimmt dessen § 8, dass Entscheidungen, die durch einen Plenarentschluss sämtlicher Senate dieses Gerichtshofes (Plenarentscheidung) bei einer strittigen Rechtsfrage gefällt werden, Gesetzescharakter haben und für die untergeordneten Gerichte bindend sind. Deswegen wurden die wichtigsten Plenarentscheidungen in Strafprozesssachen übersetzt und bei den entsprechenden Paragraphen angeführt.

E — Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, politische Parteien bestimmter Straftaten wegen aufzulösen. Deswegen kann man berechtigterweise sagen, dass der Verfassungsgerichtshof auch in der Strafrechtspflege eine Rolle spielt. Der VGH ist dauernd organisiert; es besteht aus einem Präsidenten und weiteren 14 Mitgliedern.

Führt der VGH. gegen die im § 147 Abs. 2 der Verfassung bezeichneten Personen eine Untersuchung durch (Zum Beispiel Staatspräsident, Minister usw.), so nennt man ihn "Hohes Gericht".

F — Die Funktion des Justizministers in Strafsachen

Für die Strafverfolgung kann das Justizministerium eine grosse Rolle spielen. Will der Verletzte die öffentliche Klage erheben, kann er sich an den Justizminister wenden, der als Vorgesetzter der Staatsanwaltschaft dieser Weisung erteilen kann die öffentliche Klage zu erheben (§ 148). Ausserdem kann der Justizminister durch den Oberstaatsanwalt beim Revisionsgericht die Überprüfung der Urteile oder Beschlüsse, die ohne nachprüfung des Revisionsgerichts rechtskräftig geworden, waren beantragen (§ 343). Im Strafgesetzbuch gibt es zwei Möglichkeiten, dass der Justizminister durch Ermächtigung und durch Beantragung der Strafverfolgung im Strafprozess einschreiten kann. Nach § 160 des StGB hängt die strafrechtliche Verfolgung mancher Delikte (§§ 158, 159) von der Ermächtigung des Justizministers ab. In den §§ 3, 4, 6 und 7 des StGB wird geregelt, dass in bestimmten Fällen eine Strafverfolgung nur auf Antrag des Justizministers stattfindet.

§ III. DIE GRUNDZÜGE DES TÜRKISCHEN STRAFVERFAHRENS

A — Anklagegrundsatz

Die türkische Strafprozessordnung spricht den Anklagegrundsatz in § 147 aus: "Die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung und das Hauptverfahren ist durch die Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt" und den Grundsatz der Staatsklage in § 148: "Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist der republikanische Staatsanwalt berufen". Zwar hat die republikanische Staatsanwaltschaft (abgesehen von den wenigen Fällen, vgl. § 344) ein Anklagemonopol, jedoch hat das türkische Strafprozesssystem für manche Bagatellsachen eine andere Behörde als die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Klage berufen, z.B. ist die Polizei für die Zuwiderhandlungen gegen das Wochenendgesetz, die Verkehrspolizei bei Verkehrsdelikten, Monopolbehörde. In diesen Fällen können die Behörden sich direkt ohne Anklageschrift an das Gericht wenden.

Da die Staatsanwaltschaft eine politische Behörde ist, sind Garantien gegen eine willkürliche Nichtausübung des Anklagerechts erforderlich. Eine solche Garantie ist durch den Legalitätsgrundsatz gegeben. Die Staatsanwaltschaft ist nicht nur berechtigt, sondern auch grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, wegen allen gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern ausreichende Anhaltspunkte vorliegen, § 148 Abs. 2. Dieser Grundsatz hat nur eine Ausnahme in § 149. Weiterhin erscheint es nötig, die tatsächliche Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen Anklagepflicht sicherzustellen. Das Gesetz trägt dem Rechnung durch die §§ 148 Abs. 3, 4 und 165 bis 170.

Zur Erhebung der öffentlichen Klage verlangt das Gesetz bei manchen Taten bestimmte Voraussetzungen, z.B. Strafantrag, StGB. 108; Antragsvoraussetzungen StGB. §§ 3, 4, 6, 7; Antrag der betreffenden Regierung StGB. §§ 164, 165; Ermächtigung oder einen Beschluss oder vorherige Entscheidung, StGB. § 107.

Der Staatsanwalt ist aber nicht nur einseitig Ankläger, er soll als Anwalt des Staates auch die materielle Wahrheit erforschen. Deshalb

muss er gegebenenfalls auch für den Beschuldigten eintreten §§ 153, 289 StPO.

B — Das Recht des Beschuldigten

Das Gesetz kennt manche Rechte des Beschuldigten. Er kann im Vorverfahren §§ 73, 132, 133 und in Hauptverfahren anwesend sein §§ 223, 229, 254. Der Beschuldigte kann Beweisanträge stellen und selbständig Zeugen und Sachverständige laden, §§ 212, 213, 237, 238. Bei der Frage über den Geisteszustand sieht das Gesetz eine ärztliche Untersuchung vor, § 74. Die Vernehmung des Beschuldigten wird geregelt in den §§ 135, 235, 250, 251.

C — Verteidigung durch einen Verteidiger

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen, § 136. Gelegentlich ist die Verteidigung sogar notwendig, § 74, 138.

Der Verteidiger hat das Recht auf Anwesenheit nur in denselben Grenzen wie der Beschuldigte. Über die Rechte des Beschuldigten hinaus geht sein Recht, sich durch Einsicht in die Akten zu informieren, § 143. Auch dieses Recht steht ihm aber im gleichen Umfang zu wie dem Staatsanwalt nach § 189, da seine Gewährung bis zum Schluss der gerichtlichen Voruntersuchung in das Ermessen des Untersuchungsrichters gestellt ist, § 143 Abs. 2.

D — Öffentlichkeit

Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist mit den auch die Bedürfnisse der Staatssicherheit, § 377, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gebotenen Einschränkungen ausgesprochen. Grundsätzlich nicht öffentlich sind die Verhandlungen gegen Jugendliche, § 375.

E — Mündlichkeit

Der Grundsatz der Mündlichkeit ist im Gesetz nicht ausdrücklich proklamiert worden. Er folgt aber aus einer Reihe von Einzelbestimmungen. So aus den §§ 219, 222, die die persönliche und zeitliche Konzentration der Hauptverhandlung vorschreiben. Insbesondere geht er aber aus den §§ 254 ff. hervor, wonach das Urteil

sich nur auf das stützen darf, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht war, und damit von den Parteien erörtert werden konnte.

§ IV. DAS ORDENTLICHE VERFAHREN

Es ist geregelt im zweiten Buch der Strafprozessordnung und zerfällt in ein Vorverfahren und in ein Hauptverfahren.

Das Vorverfahren erschöpft sich entweder in einem Ermittlungsverfahren des republikanischen Staatsanwalts, oder es tritt zu diesem noch eine gerichtliche Voruntersuchung.

A — Verfahren mit Voruntersuchung

Eine gerichtliche Voruntersuchung ist in den Fällen des § 171 Abs. 1 notwendig, bei Übertretungen ist sie unzulässig, § 171. Abs. 2. In den dazwischen liegenden Fällen, also bei der Zuständigkeit des Landgerichts, hängt es von der Entschliessung des Staatsanwalts ab, ob sich zwischen Vorbereitungsverfahren und Hauptverfahren eine Voruntersuchung einschieben soll. Der Staatsanwalt pflegt eine Voruntersuchung nur in ganz besonders komplizierten Fällen zu beantragen, in denen einheitliche richterliche Handlungen nötig sind.

Nach Abschluss der gerichtlichen Voruntersuchung gehen die Akten an den Staatsanwalt zurück, § 190, nicht aber zu einer selbständigen Entscheidung, sondern nur zur Stellung der Anträge, an die der Untersuchungsrichter nicht gebunden ist, § 199.

Beschliesst der Untersuchungsrichter nach § 196 die Eröffnung des Hauptverfahrens (für dieses Systems siehe die geschichtliche Entwicklung der türkischen Strafprozessordnung) so ist diese durch das erkennende Gericht gemäss §§ 206 bis 218 vorzubereiten und gemäss §§ 216 bis 268 durchzuführen.

B — Verfahren ohne Voruntersuchung

Es ist das praktisch weit häufigere Verfahren. Wenn für die Sache eine gerichtliche Voruntersuchung nicht obligatorisch ist,

erhebt der Staatsanwalt die öffentliche Klage direkt mit einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht (§ 163).

C — Beweisrecht

Im Vorverfahren wie im Hauptverfahren pflegt die Beweisaufnahme den Schwerpunkt zu bilden. Als Beweismittel kommen neben den etwaigen Äusserungen des Beschuldigten, die frei zu würdigen sind, § 254, in Betracht: Zeugen (§§ 45-64), Sachverständige (§§ 65-77), Augenscheinsobjekte (§§ 78-85) und Urkunden (§§ 242-249).

D — Rechtsmittel

I — Ordentliche Rechtsmittel

Trotz aller gesetzlichen Garantien und richterlichen Sorgfalt kann eine Entscheidung irren, Tatsachen können falsch festgestellt sein oder Rechtssätze können unrichtig ausgelegt sein.

Die türkische Strafprozessordnung kennt gegen die Beschlüsse und Verfügungen nur zwei Rechtsmittel: Einfache (§ 297) und sofortige Beschwerde (§ 304). Gegen die Urteile gibt es nur eine Revisionsmöglichkeit. Bis zum Jahre 1924 gab es eine zweite Instanz als Berufungsinstanz. Bei der Übernahme der deutschen Strafprozessordnung wurden diejenige Bestimmungen, die die Berufung betrafen, weggelassen.

Mit der Revision kann nur eine unrichtige Rechtsansicht des Richters gerügt werden, und diese nur dann, wenn das Urteil auf ihr beruht, § 307, was aber vielfach unwiderleglich zu vermuten ist, § 308.

II — Ausserordentliche Rechtsmittel

I — Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur unter den besonderen Voraussetzungen der § 327 und 330 zulässig. Zu beachten ist dabei, dass neue Tatsachen und Beweismittel eine Wiederaufnahme nur zugunsten, nicht aber zuungunsten des Verurteilten ermöglichen.

2 — *Berichtigungsklage*. Bei der Übernahme der deutschen Strafprozessordnung hat die Istanbul-Kommission eine solche Einrichtung nicht vorgeschlagen. Sie fühlte sich eng an die Übersetzung gebunden und wollte das System der deutschen Strafprozessordnung nicht verderben. Später hat die Ankara-Kommission dieses Institut in den Entwurf eingeordnet mit der Begründung, dass die fehlenden Berufungsgerichte dadurch ersetzt werden sollten. Die Berichtigungsklage gegen die Urteile verlangt mehrere Voraussetzungen (§ 322 Abs. 4): Sie besteht nur gegen die Urteile des Strafsenats und des grossen Strafsenates des Revisionsgerichtshofes. Die Berichtigungsklage ist kein Anfechtungsmittel, sondern nur die Beantragung einer nochmaligen Überprüfung des Urteils. Nur der republikanische Oberstaatsanwalt beim Revisionsgerichtshof kann den Antrag erheben. Der Oberstaatsanwalt kann von den anderen Staatsanwälten dazu aufgefordert werden. Es gibt keine Frist für den Antrag, er ist sogar noch nach Vollzug der Strafe möglich. Der Antrag soll nur zugunsten des Angeklagten erhoben werden, der Revisionsgerichtshof hat dies immer durchgeführt. Nur beim Militärgerichtshof kann auch ein Antrag zu Ungunsten des Angeklagten erhoben werden.

Die Oberstaatsanwaltschaft kann aus zwei gesetzlich festgelegten Gründen Berichtigungsklage erheben. Ein solcher liegt einmal vor, wenn das Revisionsgericht Fehler des erstinstanzlichen Gerichts, auf die der Antragsteller hingewiesen hat, nicht beachtet. Der zweite Grund liegt darin, dass das Revisionsgericht Fehler, die bei den erstinstanzlichen Gerichten gemacht wurden und entscheidend für das Urteil waren, nicht berücksichtigt hat. Gegen die Berichtigungsklage kann wieder Berichtigungsklage erhoben werden, da das Urteil des Revisionsgerichtshofes wieder einzelne Punkte unberücksichtigt lassen konnte.

Der Berichtigungsklage findet vor demselben Senat oder dem grossen Senat statt, der das Urteil gefällt hat.

3. — *Ausserordentliche Beschwerde*. Die Revisionsentscheidungen des grossen Senats sind unanfechtbar. Das Strafverfahren soll einmal zu einem Ende kommen. Der türkische Gesetzgeber dachte daran, auch in der Entscheidungen des Revisionsgerichtshofes

Fehler sein könnten, und auch diese Fehler sollten durch Überprüfung von anderen Instanzen beseitigt werden. Gegen die Entscheidungen des grossen Senats fand der Gesetzgeber keine Anfechtungsinstanz, aber gegen die Revisionsentscheidungen des Strafsenates fand er eine Anfechtungsmöglichkeit beim grossen Senat. Dieses ausserordentliche Rechtsmittel nennt man in der Türkei ausserordentliche Beschwerde oder, da diese Befugnis (§ 322 Abs. 3) nur beim obersten Staatsanwalt liegt, Beschwerde des obersten Staatsanwalts. Diese kann gegen die Entscheidungen Anfechtung nur zugunsten des Angeklagten einlegen. Die Einlegung der ausserordentlichen Beschwerde hemmt die Strafvollstreckung.

Voraussetzungen der Erhebung der ausserordentlichen Beschwerde erscheinen nicht im Gesetz, aber es muss gesagt werden, dass die Gründe nicht allgemeine Beschwerdegründe sein dürfen und auch nicht denen der Berechtigungsklage entsprechen dürfen. Die ausserordentliche Beschwerde ist an eine Frist gebunden. Diese beträgt 30 Tage und beginnt mit der Vorlegung des Revisionsurteils bei der obersten Staatsanwaltschaft. Auch die Beschwerdegründe müssen innerhalb der Frist genannt werden und sollen möglichst im Beschwerdeantrag enthalten sein. Die Untersuchung des grossen Senats wird nach Akten, also nicht öffentlich durchgeführt. Sie beschränkt sich nur auf die Punkte, die in dem Antrag erwähnt wurden. Nimmt der Senat den Antrag auf Anfechtung an, so fällt er nachher das Urteil selbst.

4 — *Die ministerielle Anweisung.* Das Wesen der ministeriellen Anweisung (§ 343) kann man als ausserordentliche Revision bezeichnen, da diese Möglichkeit nur gegen die Entscheidungen und Urteile besteht, die ohne Nachprüfung des Revisionsgerichtshofes rechtskräftig geworden sind. Urteile und Entscheidungen werden rechtskräftig, wenn gegen sie innerhalb der Frist keine Revision eingelegt wird (§ 310). In der türkischen Strafprozessordnung gibt es aber auch Urteile, gegen die keine Revision eingelegt werden kann (§ 305). Dieses Institut ist für solche Fälle von Bedeutung. Der Gesetzgeber wollte erreichen, dass die Gesetze im ganzen Land gleich angewandt würden, daher führte er bei der Übernahme der deutschen Strafprozessordnung die ministerielle Anweisung ein. Antragsberechtigte ist die Oberstaatsanwaltschaft. Sie kann den Antrag

aber nicht von sich aus stellen. Es bedarf dazu der Anweisung durch den Justizminister, daher bezeichnet man dieses Institut als ministerielle Anweisung. Für dieses Verfahren ist der Senat des Revisionsgerichts zuständig, der auch für das Revisionsverfahren zuständig gewesen wäre, Lag die Sache z.B. beim Amtsgericht an, so wäre der 2. Senat für das Revisionsverfahren zuständig gewesen, die ministerielle Anweisung geht also an den 2. Senat. Der Justizminister soll die Gründe in seinem Antrag darlegen. Die Einlegung des ministeriellen Anweisung hebt die Strafvollstreckung nicht auf. Gibt der Justizminister Anweisung zur Überprüfung, so muss der Oberstaatsanwalt dieser Anweisung nachkommen. Sein Antrag muss dem des Justizministers entsprechen, er darf keine eigenen Gründe einfügen. Das Verfahren wird ohne Hauptverhandlung durchgeführt. Der Strafsenat überprüft nur die Punkte, die beantragt worden sind, auch wenn in der Akte noch andere Rechtsfehler gefunden wurden. Er hat aber das Recht, auf diese Fehler hinzuweisen, so dass, wenn eine neue ministerielle Anweisung erfolgt, die Untersuchung auf diese Punkte ausgedehnt werden kann. Erachtet das Revisionsgericht die die Anfechtung als begründet, so wird das Urteil aufgehoben; ist das nicht der Fall, so wird der Antrag zurückgewiesen. Die Wirkung des Aufhebungsurteils wird danach unterschieden, ob es sich um die Aufhebung eines Urteils handelt oder um die Aufhebung einer sonstigen Entscheidung des Richters oder des Gerichts. Wirkung einer Entscheidung, die wegen eines Urteils gefällt wurde: die Aufhebung eines Urteils wirkt nicht zu Ungunsten des Verurteilten, sondern es wird nur das Gesetz richtig angewandt. Wenn die richtige Anwendung des Gesetzes eine mildere Strafe für den Verurteilten zur Folge hat, so wirkt diese mildere Strafe dann aber zugunsten des Verurteilten, Das Gesetz begnügt sich nicht nur mit der Aufhebung des Urteils, sondern verlangt, dass der Senat ganz verzichtet oder mildere Strafe gewährt, so soll das im Urteilstext erscheinen. Ist der Senat nach der Untersuchung der Meinung, dass eine neue Hauptverhandlung nötig ist, so entscheidet er auf Einstellung des Verfahrens, da in diesem Falle eine erneute Hauptverhandlung nicht möglich ist. Wirkung bei sonstigen Entscheidungen von Richtern und Gerichten: Die Aufhebung wirkt in diesem Falle auch nachteilig. Wird zum Beispiel die Entscheidung des Untersuchungsrichters auf Ausserverfolgungssetzung aufgehoben, so

werden ihm die Akten aufs neue zugesandt, und er muss neue Schritte unternehmen.

E — Besondere Verfahrensarten

1 — Abgekürztes Verfahren (Strafbefehl) geregelt in den §§ 386-391. Die Überleitung in das ordentliche Verfahren bleibt aber möglich. Das Wesen des abgekürzten Verfahrens besteht darin, dass sich der Beschuldigte einer vereinfachten Straffestsetzung unterwirft und dadurch eine öffentliche und mündliche Hauptverhandlung überflüssig macht.

2 — Ein Verfahren gegen Abwesende wird ausnahmsweise durch die §§ 269-288 ermöglicht.

3 — Der Wahrung eines persönlichen Interesses an der Verfolgung dient die Privatklage (§§ 344-364) in den Fällen, wo ein öffentliches Interesse an Strafverfolgung nicht besteht.

4 — Ein objektives Verfahren regeln die §§ 392-394.

5 — Die Nebenklage ist in den §§ 365-372 geregelt.

Zur Übersetzung

Wie erwähnt wurde die türkische Strafprozessordnung der deutschen nachgebildet. Hierbei wurden die Vorschriften der deutschen Strafprozessordnung teils wörtlich, teils abgeändert übernommen; im Laufe der Zeit erfolgten weitere Änderungen.

Die vorliegende Arbeit schliesst sich in bezug auf die unverändert übernommenen Paragraphen dem Wortlaut der deutschen Strafprozessordnung an.

DAS TÜRKISCHE STRAFPROZESSVERFAHRENSGESETZ VOM 4. APRIL 1929

Erstes Buch

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Erster Abschnitt

SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Sachliche Zuständigkeit

§ 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ergibt sich aus dem Gesetz.

Verbindung und Trennung von Verfahren

§ 2. Zusammenhängende Strafverfahren, die einzeln zur sachlichen Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören, können verbunden bei dem Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit anhängig gemacht werden. Dieses Gericht kann auch die Abtrennung verbundener Verfahren beschliessen.

Zusammenhängende Straftaten

§ 3. Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Straftat mehrere Personen beschuldigt werden ohne Rücksicht auf die Art ihres Zusammenwirkens.

Verbindung und Trennung während des Untersuchungsverfahrens

§ 4. Eine Verbindung oder eine Trennung zusammenhängender Strafverfahren kann auch nach Beginn der Ermittlungen (des Untersuchungsverfahrens) auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeeschuldigten oder von Amts wegen beschliessen werden. Die Entscheidungsbefugnis steht dem Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit zu.

Verfahren bei verbundenen Strafsachen

§ 5. Für die Dauer der Verbindung der Strafsachen ist das massgebende Verfahren dasjenige, dem das Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit, das die Strafsache für verbunden ansieht, unterliegt.

Straftaten von Militärpersonen

§ 6. Die ordentlichen Gerichte erledigen solche Straftaten von Militärpersonen, die weder mit militärischen Pflichten oder Delikten in Zusammenhang stehen noch gegen Militärpersonen begangen sind.

Wenn es bei Straftaten, die keine Pflichten von Militärpersonen betreffen, Beziehungen zu Zivilpersonen gibt, wird die Gerichtsverhandlung derartiger Straftaten vor den ordentlichen Gerichten durchgeführt.

Gerichtsverfahren gegen Zivilpersonen werden in jedem Fall vor den ordentlichen Gerichten durchgeführt.

Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit von Amts wegen

§ 7. Das mit der Sache befasste Gericht kann in jeder Lage und Stufe des Verfahrens von Amts wegen prüfen, ob seine sachliche Zuständigkeit gegeben ist.

Zweiter Abschnitt

ORTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Örtliche Zuständigkeit

§ 8. Die örtliche Zuständigkeit ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde.

Bei einem Versuch ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die letzte Ausführungshandlung erfolgte; bei Dauerdelikten oder

fortgesetzten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Andauern oder die Fortsetzung zu einem Ende kamen.

Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begangen, so ist die örtliche Zuständigkeit des Gerichts begründet, in dessen Bezirk der Erscheinungsort liegt. In den Fällen der Beleidigung und üblen Nachrede ist, sofern die Strafverfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die durch die Druckschrift angegriffene Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn (die Druckschrift) (dort) verteilt wurde.

Besondere örtliche Zuständigkeit

§ 9. Ist der Begehungsort der strafbaren Handlung unbekannt, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Angeschuldigte ergriffen worden ist. Sofern der Angeschuldigte nicht ergriffen wurde, ist das Gericht seines Wohnsitzes zuständig.

Wohnt der Angeschuldigte nicht in der Türkei, so liegt die örtliche Zuständigkeit bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen letzten Aufenthaltsort in der Türkei hatte.

Kann auf diese Weise das zuständige Gericht nicht bestimmt werden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Verfahrenshandlung vorgenommen wurde.

Örtliche Zuständigkeit bei Auslandsstraftaten

§ 10. Für die im Ausland begangenen Straftaten, die gemäss §§ 4, 5, 6, 7 und 8 des Strafgesetzbuches in der Türkei zu verfolgen sind, wird die örtliche Zuständigkeit gemäss Absatz eins und zwei des vorhergehenden Paragraphen bestimmt.

Das Revisionsgericht kann jedoch auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeschuldigten einem dem Begehungsort nähergelegenen Gericht (die örtliche Zuständigkeit) übertragen.

Wurde der Angeschuldigte nicht in der Türkei ergriffen oder hat er dort weder einen Wohnsitz noch seinen letzten Aufenthaltsort, so kann bei derartigen Straftaten das örtlich zuständige

Gericht auf Anfrage des Generalstaatsanwaltes und auf Antrag des Justizministers vom Revisionsgericht bestimmt werden.

Für die allgemeinen Delikte türkischer Beamter, die Immunitätsprivilegien genießen und sich im Ausland befinden ist das örtlich zuständige Gericht das Gericht in Ankara.

Örtliche Zuständigkeit für Taten, die in See- oder Luftfahrzeugen oder mittels dieser Fahrzeuge begangen worden sind

§ 11. Ist die strafbare Handlung in See- oder Luftfahrzeugen unter türkischer Flage oder mittels eines derartigen Fahrzeuges auf hoher See, in einem fremden Hafen oder in fremden Hoheitsgewässern begangen worden, so ist das Gericht des Ortes örtlich zuständig, den das Fahrzeug nach Begehung der Tat zuerst in der Türkei erreicht, oder des Heimathafens.

Örtliche Zuständigkeit bei zusammenhängenden Taten

§ 12. Zusammenhängende Strafverfahren, die jedes für sich einzeln nach den obigen Vorschriften zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, können bei jedem Gericht vereinigt werden, das für eines der Verfahren zuständig ist.

Sind zusammengehörende Strafverfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können alle diese Verfahren oder ein Teil von ihnen durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung der Gerichte bei einem von ihnen verbunden werden.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet, sobald der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte es beantragt, das gemeinsame sachlich höhere Gericht, ob und bei welchem Gericht die Verbindung vorzunehmen ist.

Die Trennung verbundener Verfahren erfolgt in der gleichen Weise.

Positiver Kompetenzkonflikt

§ 13. Entsteht zwischen mehreren Gerichten oder Richtern ein positiver Kompetenzkonflikt, so bestimmt das gemeinsame höhere

sachlich zuständige Gericht, welches Gericht und welcher Richter zuständig ist.

Übertragung des Prozess

§ 14. (4) Ist das zuständige Gericht oder der zuständige Richter an der Ausübung des richterlichen Amtes rechtlich oder tatsächlich verhindert oder ist dort die Durchführung der Verhandlungen für die öffentliche Sicherheit gefährlich, so hat das höhere sachlich zuständige Gericht den Prozess durch Beschluss auf ein instanzenmässig gleiches Gericht an einem anderen Ort zu übertragen.

Das Antragsrecht für die Übertragung wegen der öffentlichen Sicherheit liegt beim Justizminister

Zeitpunkt der Geltendmachung der örtlichen Zuständigkeit

§ 15. (4) Der Angeschuldigte muss die Unzuständigkeit bis zum Schluss der Voruntersuchung geltend machen. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, muss der Angeschuldigte bis zur Verlesung der Anklageschrift diesen Einwand am Beginn der Hauptverhandlung geltend machen.

Umfang der örtlichen Zuständigkeit in der Voruntersuchung

§ 16. Durch die Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird auch die Zuständigkeit für das Hauptverfahren als klargestellt angesehen.

Entscheidung über die Unzuständigkeit

§ 17. (4) Die Unzuständigkeit kann auf Antrag des Angeschuldigten bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses oder der Anklageschrift beschlossen werden. Danach kann weder der Staatsanwalt die Unzuständigkeit in einem Antrag geltend machen, noch das Gericht sie von Amts wegen feststellen.

Negativer Kompetenzkonflikt

§ 18. (4) Haben verschiedene Gerichte oder Untersuchungsrichter durch Entscheidungen, die nicht mehr anfechtbar sind, ihre

Unzuständigkeit ausgesprochen, obgleich ein Gericht oder Untersuchungsrichter unter ihnen zuständig ist, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht das für die Betreuung des Prozesses zuständige Gericht oder den zuständigen Untersuchungsrichter.

Untersuchungshandlungen des unzuständigen Gerichts

§ 19. (4) Die Untersuchungshandlungen des unzuständigen Gerichts oder Untersuchungsrichters sind nicht schon allein wegen der Unzuständigkeit ungültig.

Untersuchungen bei Gefahr im Verzuge.

§ 20. (4) Bei Gefahr im Verzuge hat selbst ein unzuständiges Gericht oder ein unzuständiger Untersuchungsrichter die innerhalb seines Gerichtsbezirks erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

Dritter Abschnitt

NICHTBETEILIGUNG UND ABLEHNUNG EINES RICHTERS

Fälle der Nichtbestätigung eines Richters

§ 21. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. — wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist;
2. — wenn zwischen ihm und dem Beschuldigten oder Verletzten eine eheliche oder vormundschaftliche Bindung besteht oder bestanden hat;
3. — wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in gerader auf- oder absteigender Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade (enschliesslich) verwandt oder bis zum zweiten Grade (einschliesslich) verschwägert ist; dies gilt auch dann, wenn die Ehe, auf welcher die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht;

4. — wenn er in der gleichen Sache als Staatsanwalt, als Justizbeamter oder als Verteidiger des Beschuldigten oder des Verletzten tätig gewesen ist;
5. — wenn er in der gleichen Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

Nichtbeteiligung von Richtern an einer Entscheidung

§ 22. Ein Richter, der bei einem durch ein Rechtsmittel angefochtenen Urteil mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über dieses Urteil durch ein übergeordnetes Gericht ausgeschlossen.

Der Entscheidungsrichter(*) und der Untersuchungsrichter, der die Voruntersuchung durchgeführt hat, dürfen nicht an der Verhandlung jener Sache teilnehmen.

Die Gründe für die Ablehnung von Richtern und die Ablehnungsberechtigten

§ 23. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen ihm die Ausübung seines Amtes verboten ist, als auch aus anderen Gründen, die Zweifel an seiner Objektivität aufkommen lassen, abgelehnt werden.

Das Ablehnungsrecht steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten und dem Privatkläger zu. Wenn einer von diesen es verlangt, sind ihnen die Namen der zur Mitwirkung bei dem Urteilsspruch beteiligten Richter zu nennen.

Der Zeitpunkt des Ablehnungsantrages gegen einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit

§ 24. Beim Gericht der ersten Instanz ist ein Ablehnungsantrag wegen Besorgnis der Befangenheit eines Richters bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses über die Schlussverhandlungen oder der Anklageschrift, beim Revisionsgericht bis zur Verlesung des Berichts von seiten des Berichterstatters, falls eine Hauptver-

(*) Diesen Richter gab es bis 1936. Durch Versehen wurde dieser Paragraph nicht entsprechend geändert.

handlung stattfindet, falls keine Hauptverhandlung stattfindet, bis zum Beginn der Revisionsverhandlungen möglich.

Wegen Ablehnungsgründen, die sich erst danach ergeben, kann ein Richter bis zum Ende der Hauptverhandlung abgelehnt werden.

Art und Weise eines Ablehnungsantrages gegen einen Richter

§ 25. Das Ablehnungsgesuch ist entweder bei dem Gericht, dem der Richter angehört oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Derjenige, der das Ablehnungsgesuch einreicht, hat den Ablehnungsgrund zu beweisen. Eid ist als Beweismittel ausgeschlossen.

Das Gericht kann von dem abgelehnten Richter verlangen, den Ablehnungsgrund aufzuklären. Der (abgelehnte) Richter lässt seine Bemerkungen zu den Ablehnungsgründen wissen.

Das Gericht, das über den Ablehnungsantrag gegen einen Richter entscheidet

§ 26. (1, 4, 14) Über die Ablehnungserklärung entscheidet das Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört. Wenn wegen der Ablehnung des Richters das Gericht nicht mehr zusammentreten kann, so entscheidet darüber, falls der abgelehnte Richter einem Gericht der ersten Instanz angehört, das Gericht für die schweren Strafsachen, das sich im Bezirk dieses Gerichts befindet und, falls der abgelehnte Richter einem Gericht für schwere Strafsachen angehört, das nächste Gericht, das für schwere Strafsachen zuständig ist.

Über den Ablehnungsantrag gegen einen Amts- oder Untersuchungsrichter entscheidet das Gericht der ersten Instanz, zu dem er gehört, und gegen einen Einzel- (einzelnen) Richter das Gericht für schwere Strafsachen, das sich in dem Gerichtsbezirk befindet.

Über die Ablehnung wird nicht entschieden, wenn der abgelehnte Richter den Ablehnungsantrag für begründet erklärt.

Wenn die tragenden Ablehnungsgründe nicht zutreffen, so erkennt die Instanz, die über den Ablehnungsantrag entscheidet, auf eine leichte Geldstrafe von 100 bis 1000 Lira. Stellt sich das Gegen-

teil der tragenden Ablehnungsgründe heraus, liegt die festzusetzende Geldstrafe nicht unter 500 Lira.

Die festgesetzte Geldstrafe hindert nicht eine zivil- oder strafrechtliche Verfolgung durch den Richter oder eine öffentliche Klage durch den republikanischen Staatsanwalt.

Entscheidungen über den Ablehnungsantrag und gesetzliche Wege der Anfechtung

§ 27. (14) Beschlüsse, durch die Ablehnung für begründet erklärt wird, sind endgültig.

Gegen den im Hauptverfahren ergangenen Beschluss, durch welchen der Ablehnungsantrag gegen einen Richter für unbegründet erklärt wird, kann eine Anfechtung auf Gesetzesweg nur zusammen mit dem Endurteil erfolgen.

Massnahmen des abgelehnten Richters

§ 28. (16) Bis zur Entscheidung der Ablehnung darf der Richter, dessen Ablehnung beantragt ist, nur die Angelegenheiten erledigen, die keinen Aufschub dulden.

Wird der Richter während der Dauer der Sitzung wegen Besorgnis der Befangenheit, so wird die Sitzung auch dann weitergeführt, wenn eine Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ohne Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung unmöglich wäre. Bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch jedoch findet das letzte Wort der Beteiligten nach § 251 vor dem abgelehnten Richter oder unter Mitwirkung des abgelehnten Richters nicht statt und wird die vertagte Sitzung mit dem abgelehnten Richter nicht begonnen.

Wird dem Ablehnungsgesuch stattgegeben, so ist mit Ausnahme der Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatteten, der nach Stellung des Ablehnungsgesuches durchgeführte Teil der Hauptverhandlung zu wiederholen.

Ablehnungsbeschluss des Richters aus eigener Initiative

§ 29. (4, 14) Teilt ein Richter Gründe mit, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten, so entscheidet das für das Ablehnungs-

gesuch zuständige Gericht darüber, ob die vom Richter angezeigten Gründe die Ablehnung rechtfertigen.

Erkennt das Gericht die Ablehnungsgründe an und kann das Verfahren deswegen bei der betreffenden Instanz nicht mehr durchgeführt werden, so übersendet das Gericht die Akten zur weiteren Verhandlung an das andere Gericht oder den Richter.

Hat das für die Entscheidung über des Ablehnungsgesuch zuständige Gericht aufgrund bestimmter Tatsachen die Vermutung, dass der Richter von der richterlichen Tätigkeit befangen ist, so untersucht es die Befangenheitsgründe und entscheidet über die Ablehnung des Richters.

In den in diesen Paragraphen geregelten Fällen gilt § 28, nach welchem nur diejenigen Angelegenheiten erledigt werden dürfen, die keinen Aufschub gestatten.

§ 29 a. (16) Das Gericht verwirft den Antrag auf Ablehnung eines Richters im Hauptverfahren als unzulässig, wenn

- 1 — die Ablehnung verspätet ist
- 2 — ein Ablehnungsgrund oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben ist
- 3 — der Ablehnungsantrag ersichtlich nur zum Zwecke der Verschleppung des Hauptverfahrens gestellt ist.

Das Gericht entscheidet in diesen Fällen über das Ablehnungsgesuch unter Mitwirkung des abgelehnten Richters. Handelt es sich bei dem Gericht um den Einzelrichter, so entscheidet der abgelehnte Richter selbst.

Gegen die Entscheidungen kann ein Rechtsmittel nur zusammen mit dem Urteil eingelegt werden.

Ablehnung von Urkundsbeamten

§ 30. (14) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten auch für Urkundsbeamte entsprechend.

Wird ein Urkundsbeamter abgelehnt oder zeigt ein Urkundsbeamter Gründe an, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten, so entscheidet das Gericht oder der Richter, bei dem der Urkundsbeamte tätig ist, über die Ablehnung.

Werden in derselben Sache sowohl der Urkundsbeamte als auch der Richter abgelehnt, so entscheidet das für die Ablehnung des Richters zuständige Gericht.

Vierter Abschnitt

ENTSCHEIDUNGEN, VERKÜNDUNG UND BEKANNTMACHUNG

Arten gerichtlicher Entscheidungen

§ 31. Gerichtsentscheidungen werden, wenn sie im Laufe der Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung beider Parteien, wenn sie ausserhalb der Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des republikanischen Staatsanwalts erlassen.

Die schriftliche Abfassung der Entscheidungen

§ 32. (14) Alle Entscheidungen des Gerichts oder des Richters sowie die dafür geäusserten Gegenansichten werden mit einer Begründung niedergelegt. In der Abschrift der Entscheidung werden die geäusserten Gegenansichten aufgeschrieben.

Verkündung und Mitteilung von Entscheidungen.

§ 33. Entscheidungen, die in Anwesenheit der davon betroffenen Personen ergehen, werden durch Verkündung mitgeteilt. Auf Verlangen ist eine Abschrift zu erteilen.

Andere Entscheidungen werden durch Zustellung bekannt gemacht.

Befindet sich der Betroffene nicht auf freiem Fuss, so wird das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorgelesen.

Zustellung und Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft

§ 34. Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der republikanischen Staatsanwaltschaft zu übergeben.

Die Staatsanwaltschaft unternimmt das für die Zustellung und Vollstreckung Erforderliche.

Auf Entscheidungen, die lediglich den Dientsbetrieb der Gerichte oder die Ordnung der Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungs- oder Amtsrichter kann Zustellungen aller Art, insbesondere amtsrichterliche Strafbefehle, Vollstreckung von Beschlüssen unmittelbar veranlassen.

Die Arten der Zustellung

§ 35. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der ZPO über Zustellungen entsprechende Anwendung(*).

§ 36. Aufgehoben durch Zustellungsgesetz

§ 37. Aufgehoben durch Zustellungsgesetz

§ 38. Aufgehoben durch Zustellungsgesetz

Fünfter Abschnitt

FRISTEN UND WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

Nach Tagen bestimmte Fristen

§ 39. Bei der Berechnung der Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, an welchem die Zustellung bewirkt ist oder auf den das Ereignis fällt, wonach sich der Fristauftrag richtet.

Nach Wochen und Monaten bestimmte Fristen

§ 40. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage

(*) Da die Zustellungsbestimmungen der Zivilprozessordnung durch das Zustellengesetz vom 11.2.1959 (Gesetz Nr. 7201) aufgehoben worden sind, wird die Zustellungsart durch dieses Gesetz geregelt.

entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Wohnt der durch die Frist Betroffene in einer räumlichen Entfernung zu dem Ort, wo die Frist zu wahren ist, so gilt § 164 ZPO entsprechend.

Unmöglichkeit der Einhaltung der Frist

§ 41. Wer durch Naturereignisse, unerwarteten oder unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist gehindert ist, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, um die Folgen des Versäumnisses zu beseitigen.

Als unabwendbarer oder unerwarteter Zufall gilt insbesondere, wenn der Betroffene von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hatte.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 42. Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des hindernden Ereignisses zu stellen. Der Antrag soll bei dem Gericht gestellt werden, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag den Grund des Versäumnisses zu benennen und Beweis dafür anzutreten. Mit dem Wiedereinsetzungsantrag ist zugleich die versäumte Handlung nachzuholen.

Zuständigkeit und Entscheidung

§ 43. Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist endgültig. Die ablehnende Entscheidung kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

kein Suspensiveffekt

§ 44. Der Wiedereinsetzungsantrag hat hinsichtlich der Vollstreckung der Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann das Gericht die Aussetzung zur Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt

ZEUGEN

Die Ladung der Zeugen

§ 45 (3,4,14,16) Die Zeugen werden durch Vorladungsschreiben geladen. Im Vorladungsschreiben müssen die Zeugen auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen werden.

Der Prozess, der schnell zu erledigen ist oder in den Fällen, in denen sich der Beschuldigte in Haft befindet, kann das Gericht oder der Untersuchungsrichter den Zeugen ohne Vorladungsschreiben durch den Vorführungsbefehl vorführen lassen. In diesem Fall werden die Gründe, die diese Art der Vorführung gerechtfertigt haben, auf dem Vorführungsbefehl hinzugefügt und die auf einen Vorführungsbefehl hin vorgeführten Zeugen werden wie die durch das Vorladungsschreiben geladenen Zeugen behandelt.

Die Ladung der sich im aktiven Dients befindlichen Soldaten erfolgt durch die Militärbehörde, in deren Bereich sich der Zeuge aufhält.

Folgen des Ausbleibens

§ 46. (4, 14) Bleibt ein Zeuge der Verhandlung nach ordnungsgemäßer Ladung fern, so ist er zwangsweise vorzuführen sowie zu den durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und einer leichten Geldstrafe von 50 bis 200 Lira zu verurteilen.

Wird das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt, so kann dieser erneut geladen werden und die Verurteilung zur Kostentragung sowie die Festsetzung der Geldstrafe unterbleiben.

Entschuldigt der zwangsweise vorgeführte Zeuge sein Ausbleiben nachträglich in genügender Weise und sind die Gründe seines

Ausbleibens erwiesen, so werden die gegen ihn getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugnis zur Verhängung der obengenannten Sanktionen steht auch dem beauftragten oder ersuchten Richter sowie dem Untersuchungsrichter und dem Amtsrichter in der Voruntersuchung und im Vorverfahren zu.

Die Vorführung der sich im aktiven Dienst befindenden Soldaten geschieht durch die Militärbehörden.

Zeugnissverweigerungsrecht

§ 47. Berechtigt die Aussage zu verweigern sind:

- 1 — der Verlobte des Beschuldigten,
- 2 — die Frau oder der Mann des oder der Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- 3 — wer mit dem Beschuldigten in gerader Liene verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die oben genannten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

Verweigerungsfälle aus beruflichen Gründen.

§ 48. Die Verteidiger dürfen über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut worden ist und die Ärzte und Hebammen über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist, das Zeugnis verweigern. Sie dürfen ihre Aussage jedoch nicht verweigern, wenn eine diesbezügliche Zustimmung vorliegt.

Zeugniss über Staatsgeheimnisse

§ 49. Staatsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, als Zeugen ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten nicht vernommen werden.

In diesen Fällen bedarf für die Mitglieder der Regierung der Genehmigung des Staatspräsidenten und für die Mitglieder der Nationalversammlung der Genehmigung der Nationalversammlung.

Soweit das Zeugnis für das Wohl des Staates nicht schädlich ist, kann die Genehmigung erteilt werden.

Der Staatspräsident entscheidet bei seiner Vernehmung selbst über die Geheimhaltung und Verweigerung des Zeugnisses.

Diese Vorschrift gilt auch für einen früheren Staatspräsidenten, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben, oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekannt geworden sind.

Verweigerung wegen strafrechtlichen Verfolgung von Zeugen und ihrer Angehörigen

§ 50. Jeder Zeuge kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem darin § 47 Nr. 1, 2, 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Bekanntmachung der Verweigerungsgründe

§ 51. Die Tatsachen, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 47, 48, 50 stützt, ist auf Verlangen bekannt zu machen und mit Eid zu bekräftigen.

Ohne Eid zu vernehmende Zeugen

§ 52. Die Untengenannten Personen werden ohne Eid vernommen:

1 — Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen der Verstandesentwicklung oder wegen Verstandesschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

2 — Personen, welche zur Zeit eine Strafe verbüßen und denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes untersagt ist.

3 — Personen, welche bezüglich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer oder Hehler beschuldigt oder in diesen Eigenschaften bereits abgeurteilt sind.

Nichtverweigerung des Verweigerungsberechtigten

§ 53. Wenn der Zeuge nach § 47 das Recht hat, die Aussage zu verweigern, von diesem Recht aber keinen Gebrauch macht, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob die Aussage uneidlich gemacht oder mit dem Eid bekräftigt wird. Der Zeuge kann jedoch den Eid verweigern und ist über dieses Recht zu belehren.

Verhör von Zeugen

§ 54. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später anzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens nur dann statt, wenn für den Fall Gefahr im Verzuge ist oder die Feststellung der Personalien dies erfordert.

Hinweis auf die Bedeutung der Aussage

§ 55. Der Richter kann vor der Leistung des Eides den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung der Aussage, zu der er geladen worden ist, hinweisen.

Beeidigung von Zeugen

§ 56. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen, bis nach Abschluss der Vernehmung ausgesetzt werden.

Eidesformel

§ 57. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet (Ich schwöre, dass ich ohne etwas zu verschweigen und ohne etwas hinzuzufügen ohne Angst vor jemandem und fremden Einfluss nach meiner Ehre und meinem Gewissen die Wahrheit sagen werde) und nach der Aussage (Ich Schwöre, dass ich ohne etwas verschwiegen und ohne etwas hinzugefügt zu haben ohne Angst vor jemandem und ohne fremden Einfluss nach meiner Ehre und meinem Gewissen die Wahrheit gesagt habe). Bei dem Eid haben sich alle im Sitzungsaal befindlichen Personen zu erheben.

Die Leistung des Eides und Eidesleistung von Stummen

§ 58. Der Zeuge leistet die Eidesformel laut. Entweder durch Nachsprechen oder Ablesen.

Wenn der Zeuge Stumm ist und nicht lesen und schreiben kann, leistet er den Eid mit Hilfe eines der Zeichensprache Mächtigen durch Zeichen.

Stumme, welche lesen und schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel.

Eid im Vorverfahren

§ 59. (4) Im Ermittlungsverfahren werden die Zeugen nicht vereidigt. Wenn der Täter auf frischer Tat ertappt wurde oder Gefahr im Verzug ist, können die republikanischen Staatsanwälte, die Amtsrichter und Untersuchungsrichter die Zeugen vereidigen.

Wenn eine Tatsache der Vorbereitung der Anklageschrift des republikanischen Staatsanwalts zugrunde liegt und das Zeugnis diese Tatsache betrifft und die Vereidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemässen Aussage dient, so kommt oben stehender Absatz zur Anwendung.

Der Grund der Vereidigung ist in dem Protokoll anzugeben.

Nochmalige Vernehmung des Zeugen

§ 60. Wird der Zeuge nachdem er eidlich vernommen worden ist, in der selben Untersuchung nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Vereidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

Dem Zeugen zuerst zustellende Fragen

§ 61. Vor der Aussage wird der Zeuge zuerst nach Vornamen, Zunamen, Alter, Beschäftigung, Religion und Wohnort gefragt. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

Was dem Zeugen gesagt und was er gefragt wird.

§ 62. Der Richter hat dem Zeugen vor seiner Vernehmung den Gegenstand der Untersuchung und dem Beschuldigten, falls ein solcher anwesend ist, bekanntzugeben. Dann gibt er ihm die Möglichkeit anzugeben, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist. Während seiner Aussage darf der Zeuge nicht unterbrochen werden.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Kenntnisse des Zeugen beruhen, sind weitere Fragen zu stellen.

Grundlose Verweigerung von Zeugnis und Eidesleistung

§ 63. (4,14) Verweigert der Zeuge die Aussage oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund, so werden ihm die durch seine Weigerung verursachten Kosten auferlegt und wird eine Geldstrafe gemäss § 46 gegen ihn festgesetzt.

Daneben kann der Zeuge zur Erzwingung des Zeugnisses und der Eidesleistung auch in Haft genommen werden, jedoch nicht über die Zeit der Verkündung des Urteils in dem betreffenden Rechtszug sowie über eine Zeit von sechs Monaten hinaus.

Bei Übertretungen dauert diese Zeit nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugnis zur Verhängung dieser Massnahmen steht auch dem beauftragten und ersuchten Richter sowie in der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter zu.

Sind die Massregeln erschöpft, so können sie in demselben Verfahren oder in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden.

Zeugengebühren und Kosten

§ 64. Jeder von dem Richter oder dem republikanischen Staatsanwalt geladene Zeuge hat nach Massgabe des Tarifs Anspruch, Entschädigung für Verdiensausfall zu verlangen. Diese Entschädigung wird aus der Staatskasse geleistet. Falls der Zeuge zu seinem Erscheinen eine Reise unternehmen müsste, werden die Kosten des Aufenthalts am Ort der Vernehmung erstattet.

Siebenter Abschnitt

SACHVERSTÄNDIGE UND AUGENSCHHEIN

Sachverständige-vorschriften

§ 65. Die Vorschriften des sechsten Abschnitts finden entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Auswahl des Sachverständigen

§ 66. (4, 6, 8, 14) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmungen ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Im Ermittlungsverfahren kann auch der republikanische Staatsanwalt Sachverständige auswählen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über eine ärztliche Behandlung, über eine Sicherheitsverwahrung oder eine Massnahme gem. § 47 des Strafgesetzbuches hat der Richter einen Sachverständigen zu bestellen. Der Sachverständige muss, falls ein Gerichtsmediziner nicht vorhanden ist, ein Facharzt sein.

Wenn im Ermittlungsverfahren die Durchsuchung von Personen notwendig erscheint, so kann dies nur auf Antrag der republikanischen Staatsanwälte geschehen.

Ablehnung von Sachverständigen

§ 67. (14) Der Sachverständige kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden.

Zeuge zu sein hindert nicht, als Sachverständige aufzutreten. Das Ablehnungsrecht steht dem republikanischen Staatsanwalt und dem Kläger sowie Beschuldigten zu. Die von dem Richter ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, oder der Richter, der die Sache untersucht. Der Ablehnungsgrund muss bewiesen werden. Eine Vereidigung ist insoweit nicht zulässig.

Annahme der Sachverständigerpflicht

§ 68. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft oder die Kunst, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt, oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt worden ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch der verpflichtet, welcher sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.

Falls die Ernennung des Sachverständigen die Feststellung der früher geschehenen Tatsachen bezweckt, so werden für sie die Bestimmungen von Zeugen entsprechend angewandt.

Verweigerungsrecht von Sachverständigen, nicht als Sachverständiger zu Vernehmenden

§ 69. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, dass die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde.

Folgen der Nichterfüllung der Sachverständigenpflichten

§ 70. (14) Im Falle des Nichterscheinens nach ordnungsgemäßer Ladung, der Verweigerung der Eidesleistung oder der Erstattung des Gutachtens durch einen hierzu verpflichteten Sachverständigen wird dem Sachverständigen auferlegt, die hierdurch verur-

sachten Kosten zu tragen, und wird dieser zu einer leichten Geldstrafe von 50 bis 200 Lira verurteilt.

Im Falle wiederholten Nichterscheinens oder wiederholter Weigerung kann nochmals auf eine Geldstrafe erkannt werden.

Leistung des Gutachtens durch den Richter

§ 71. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der Sachverständigen auszuüben.

Die Beeidigung des Sachverständigen

§ 72. Der Sachverständige hat vor der Mitteilung seiner Meinung oder vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten, dass er das Gutachten unparteiisch und nach der Wissenschaft erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Befugnisse des Sachverständigen

§ 73. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten teilweise oder ganz einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

Untersuchung über den Geisteszustand des Beschuldigten

§ 74. (4, 14) Zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Behandlung und Sicherheitsverwahrung des Angeschuldigten oder die Anwendung des § 47 des Strafgesetzbuches kann im Ermittlungsverfahren der Amtsrichter, in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter und im Hauptverfahren das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des republikanischen Staatsanwaltes und des Verteidigers anordnen, dass der Angeschuldigte in eine öffentliche Anstalt gebracht und dort beobachtet wird.

Dem Angeschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist von Amts wegen ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluss der Anstaltsunterbringung steht dem Beschuldigten die sofortige Beschwerde zu. Diese hat aufschiebende Wirkung.

Die Unterbringung in einer öffentlichen Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Falls diese Zeit nicht ausreicht, kann sie auf Antrag der öffentlichen Anstalt mehrmals um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Gesamtdauer der Anstaltsunterbringung darf sechs Monate nicht überschreiten. Bei der Überbringung des Angeschuldigten in die Anstalt sollen die über ihn angefertigten Akten mitgeschickt werden. Falls der Richter der Ansicht ist, dass die Übersendung der gesamten Akten gefahrbringend ist, werden lediglich die Abschriften einer Schriftstücke übersandt. Die Akten sollen spätestens nach einem Monat zurückgeschickt werden. Falls es notwendig ist, kann der Richter diese Zeit auf bis zu drei Monate verlängern.

Wird später eine Strafe oder Sicherheitsverwahrung oder eine Behandlungsmassnahme angeordnet, so wird die in der öffentlichen Anstalt verbrachte Zeit auf diese Massnahme angerechnet.

Bekanntmachungsart des Gutachtens

§ 75. Im Ermittlungsverfahren und in der gerichtlichen Voruntersuchung werden die Gutachten des Sachverständigen immer schriftlich mitgeteilt. Wenn das Gutachten Fragen über einfaches Gewerbe betrifft, so kann das Gutachten mündlich erstattet werden; doch muss diese Äusserung des Sachverständigen protokolliert werden.

Neue Begutachtung

§ 76. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt worden ist.

Wenn es notwendig erachtet wird, kann das Gutachten einer öffentlichen Fachbehörde eingeholt werden.

Gebühren, Entschädigung, Kosten des Sachverständigen

§ 77. Der Sachverständige hat nach Massgabe des Tarifs (*) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag sowie auf Erstattung notwendiger Auslagen und Reisekosten und auf eine angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

Augenschein

§ 78. Die Einnahme des Augenscheins findet durch den Richter, den ersuchten oder beauftragten Richter oder, falls Gefahr im Verzuge ist, durch den republikanischen Staatsanwalt statt.

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

Leichenschau und Leichenöffnung

§ 79. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes vorgenommen. Die Leichenöffnung wird im Beisein des Richters, und bei Gefahr im Verzug im Beisein des republikanischen Staatsanwalts, von zwei Ärzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muss, vorgenommen.

Im Notfall wird dieser Arbeitsvorgang durch einen Arzt vorgenommen.

Dem Arzt, welcher den Verstorbenen wegen einer dem Tode unmittelbar vorausgegangen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

(*) Geregelt in der Gebührenordnung.

Identifizierung

§ 80. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Wenn ein Beschuldigter vorhanden ist, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

Art der Leichenöffnung

§ 81. Die Leichenöffnung muss sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf- Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

Untersuchung der Kinderleichen

§ 82. Bei der Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die technische Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob es nach oder während der Geburt gelebt hat und ob es vorzeitig geboren wurde oder ob es bei der vorzeitigen Geburt reif oder wenigstens fähig gewesen ist, das Leben fortzusetzen.

Untersuchungen beim Vergiftungsverdacht

§ 83. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende offizielle Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, dass diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

Untersuchungen bei Münz- und Wertpapierdelikten

§ 84. Bei Münz- und Wertpapierdelikten sind die Münzen und Papiere erforderlichenfalls der Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung mutmasslich begangen worden ist.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann sich das Gericht mit dem Gutachten der zuständigen türkischen Behörde begnügen.

Schriftuntersuchung

§ 85. Zur Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks sowie zur Ermittlung seines Urhebers kann eine Schriftuntersuchung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

Achter Abschnitt

BESCHLAGNAHME UND DURCHSUCHUNG

Verwahrung oder auf andere Weise sicherzustellendes Beweismaterial

§ 86. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

Nichtherausgabe von Sachen auf Forderung

§ 87. Wer einen im obigen Pragraphen bezeichneten Gegenstand in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen vorzulegen und auszuliefern.

Der Gewahrsamsinhaber kann im Falle der Weigerung durch das in § 63 bestimmte Zwangsmittel der Haft hierzu angehalten werden.

Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Bestimmung keine Anwendung.

Nichtauszuliefernde Papiere

§ 88. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderer in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücke darf nicht

gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, dass das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Landes Nachteil bereiten würde. Wenn diese Erklärung nicht befriedigend ist, kann sich das Gericht an das Ministerium, dem diese Behörde angehört, wenden.

Beschlagnahmefreie Briefe

§ 89. Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die wegen ihres Verhältnisses ihm nach §§ 47 und 48 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, oder Hehlerei verdächtig sind.

Zuständigkeit auf Anordnung von Beschlagnahmen

§ 90. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter zu. Bei Gefahr im Verzuge können auch die republikanischen Staatsanwälte und die Polizeibeamten, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben, die Beschlagnahme anordnen.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen um die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene oder im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat.

Der Betroffene kann jederzeit um die richterliche Entscheidung nachsuchen.

Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die republikanischen Staatsanwälte oder durch die Polizeibeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind ihm die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienststellen, zu denen auch Kriegsschiffe gehören, erfolgen durch die Militärbehörden auf Ersuchen und Verlangen des Richters oder des republikanischen Staatsanwalts unter deren Mitwirkung.

Das Ersuchen der Militärbehörden bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienststellen ausschliesslich von nicht militärischen Personen bewohnt werden.

Beschlagnahme von Briefen, Telegrammen und anderen Postsendungen an den Beschuldigten

§ 91. Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und sonstigen Sendungen sowie der Telegramme auf der Post und bei den Telegrafenanstalten.

An den bezeichneten Orten ist die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme zulässig, betreff derer Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schliessen ist, dass sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und dass ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

Zuständigkeit für die Beschlagnahme von Briefen, Telegrammen und Postsendungen

§ 92. Für die in dem vorigen Artikel bezeichneten Beschlagnahmen ist nur der Richter zuständig.

In den Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist und die Untersuchung nicht nur eine Übertretung betrifft, ist auch der republikanische Staatsanwalt dazu befugt.

Staatsanwälte müssen jedoch den ihnen ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen ungeöffnet, dem Richter vorlegen.

Die von dem republikanischen Staatsanwalt verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, ausser Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von dem republikanischen Staatsanwalt verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt nach § 90 durch den zuständigen Richter.

Benachrichtigung des Beteiligten von den Massnahmen

§ 93. Von den nach den §§ 91 und 92 getroffenen Massnahmen sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

Briefe und Postsendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden ist, sind dem Beteiligten sofort auszuhändigen. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Der Teil eines zurückbehaltenen Briefs, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen.

Durchsuchung von Orten und Sachen, die dem Beschuldigten, Mitbeschuldigten und dem Hehler gehören

§ 94. Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Tat oder als Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen stattfinden. Diese Durchsuchung kann sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Durchsuchung bei anderen Personen als dem Beschuldigten, Mitbeschuldigten und Hehler

§ 95. Ausser bei den im obigen Paragraphen bezeichneten Personen sind Durchsuchungen der Wohnung und anderer Räume nur zum Zwecke der Ergreifung des Beschuldigten oder zum Zwecke der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder zum Zwecke der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände zulässig.

In diesen Fällen ist die Durchsuchung nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die gesuchte

Person, oder die verfolgten Spuren oder die zu beschlagnahmenden Sachen sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person sich aufhält.

Nächtliche Durchsuchung, die Nachtzeit

§ 96. (10) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Straf- oder Untersuchungsgefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Sammlungsort von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder der gewerbsmässigen Unzucht bekannt sind.

Zuständigkeit für die Anordnung der Durchsuchung

§ 97. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter zu. Bei Gefahr im Verzug steht das Anordnungsrecht auch den republikanischen Staatsanwälten und den Polizeibehörden, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwälte ihren Anordnungen Folge zu leisten haben, zu.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des republikanischen Staatsanwalts staatfindet, so sind zwei Gemeindebeamte oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 96 Abs. 2 bezeichneten Räume.

Durchsuchungen in den militärischen Dienststellen, einschliesslich der Kriegsschiffe erfolgen durch die Militärbehörden auf Ersuchen und Verlangen des Richters oder des republikanischen Staatsanwalts unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienststellen ausschliesslich von Nichtmilitärpersonen bewohnt werden.

Beiwohnende Personen bei der Durchsuchung

§ 98. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger oder ein Hausgenosse oder ein Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 95 Abs. 1. der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzumachen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 96 Abs. 2 bezeichneten Räume.

Schriftliche Mitteilung an den Betroffenen

§ 99. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche nach §§ 94 und 95 den Grund der Durchsuchung sowie im Falle des § 94 die zur Last gelegte strafbare Handlung bezeichnen muss. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nicht Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

Einstweilige Beschlagnahme

§ 100. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der republikanischen Staatsanwalt ist hiervon Kenntnis zu geben.

Beschlagnahmeverzeichnis und Versiegelung der Gegenstände

§ 101. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen. Zur Verhütung von Verwechslungen sind sie durch amtliche Siegel oder im sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Zuständigkeit für die Anordnung der Durchsicht von Papieren

§ 102. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsichtung Betroffenen steht nur dem Richter zu. Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher, wenn dies möglich, in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschliessen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet. Auch ist der Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, aufzufordern, wenn dies möglich, ihr beizuwohnen. Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der republikanischen Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Rückgabe der vom Beschuldigten entzogenen Gegenstände

§ 103. Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, nach Beendigung der Untersuchung und gegebenenfalls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne dass es eines Urteils hierüber bedarf, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen.

Dem Beteiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Zivilverfahren vorbehalten.

Neunter Abschnitt

VERHAFTUNG, VORLÄUFIGE FESTNAHME,
FREILASSUNG*Verhaftungsgründe*

§ 104. Der Angeschuldigte darf in den unten genannten Fällen nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind.

1 — wenn er der Flucht verdächtig ist,

2 — wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass er Spuren der Tat vernichten oder dass er Zeugen oder Mitbeschuldigte zu einer falschen Aussage bestimmen oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen,

3 — wenn die strafbare Handlung gegen den Staats- oder Regierungsschutz verstösst oder die öffentliche Ordnung stört oder den Tatbestand eines Sittlichkeitsdelikts erfüllt.

Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1 — wenn der Gegenstand der Untersuchung schwere Strafe ist,

2 — wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen,

3 — wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründete Zweifel bestehen, dass er sich auf Ladung vor Gericht stellen und der Vollstreckung des Urteils Folge leisten werde.

Untersuchungshaft bei Bagatellsachen

§ 105. Ist die Tat nur mit Haft bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Fluchtverdachts und auch dann nur verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 104 Nr. 2 und 3 des 2. Abs. bezeichneten Personen gehört oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht.

Verhaftung des Angeschuldigten und deren Form

§ 106. (14) Die Verhaftung des Angeklagten erfolgt auf Grund eines Haftbefehls des Richters.

Im Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte Straftat sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Eine Abschrift des Haftbefehls ist dem Angeschuldigten nach Möglichkeit bei seiner Verhaftung bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist dem Angeschuldigten sofort schriftlich mitzuteilen, welcher Straftat er verdächtigt ist und welche Haftgründe vorliegen. Diese Bekanntmachung soll spätestens an dem der Verhaftung folgenden Tag erfolgen. Dabei ist auf dem Original des Haftbefehls zu vermerken, dass dem Angeschuldigten eine Abschrift ausgehändigt wurde, wann der Angeschuldigte ergriffen und wann ihm der Haftbefehl ausgehändigt wurde. Das Original des Haftbefehls soll von dem Angeschuldigten und von der Person, die den Haftbefehl eröffnet hat, unterschrieben werden. Das Original des Haftbefehls wird in den Akten der Untersuchungsanstalt verwahrt. Eine weitere Abschrift, aus der ersichtlich ist, dass die obigen Formalitäten eingehalten wurden, ist in der Prozessakte zu verwahren.

Dem Angeschuldigten ist mit der Bekanntgabe des Haftbefehls auch mitzuteilen, dass er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann.

Benachrichtigung von Angehörigen von der Verhaftung

§ 107. (14) Dem Verhafteten ist Gelegenheit zu geben, Angehörige und, soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Auf Verlangen des Verhafteten ist die Benachrichtigung von Amts wegen zu bewirken.

Wird der Verhaftete dem Richter vorgeführt und beschliesst dieser die Fortdauer der Haft, so soll ein Angehöriger des Verhafteten benachrichtigt werden.

Vernehmung des Verhafteten

§ 108. (14) Wird ein Angeschuldigter aufgrund eines Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach seiner Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen und von diesem zu vernehmen. Der Richter entscheidet über die Fortdauer der Haft.

Die Zeit, die erforderlich ist, um den Angeschuldigten dem zuständigen Richter vorzuführen, wird bei der Berechnung der 48 Stunden nicht mitgerechnet.

Bei der Vernehmung ist der Angeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen.

Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen vorzubringen.

Ist bei Straftaten, die von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich verübt werden wegen der Anzahl oder dem Zustand der Angeschuldigten, wegen der Beweismittellage oder wegen der Eigenart der Straftat die Einhaltung der Vorschrift des Abs. 1 nicht möglich, so soll der Angeschuldigte nach Beendigung der Untersuchung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, dem zuständigen Richter vorgeführt werden. Die Polizei kann den Angeschuldigten ohne schriftliche Anordnung des republikanischen Staatsanwaltes oder bei Gefahr in Verzug ohne schriftliche Anordnung des Amts- oder Untersuchungsrichters nicht länger als 48 Stunden festhalten.

Freilassung des Verhafteten

§ 109. (14) Kann der Angeschuldigte nach seiner Ergreifung nicht gem. § 108 dem zuständigen Richter vorgeführt werden, so ist er hierfür vorgesehenen Zeit nach der Ergreifung dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Ergibt sich bei der Vernehmung, dass der Haftbefehl aufgehoben wurde oder dass es sich bei dem Festgenommenen nicht um die in dem Haftbefehl bezeichnete Person handelt, so ist der Festgenommene freizulassen.

Zurücknahme des Haftbefehls

§ 110. (4) Der Verhaftete kann bei dem Untersuchungsrichter die Aufhebung des Haftbefehls oder die Anordnung nach § 117 beantragen.

Dieser Antrag ist durch den Untersuchungsrichter zu prüfen, die Ergebnisse sind aktenkundig zu machen und dem Beschuldigten mitzuteilen.

Beschwerde gegen den Haftbefehl von dem Beschuldigten

§ 111. (4) Hat der Beschuldigte nach obigem Paragraphen einen Antrag gestellt und ist der Antrag abgelehnt worden, kann er nach der Mitteilung des Ablehnungsbeschlusses gegen diesen Beschwerde einlegen.

Haftprüfung hinsichtlich Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Haft

§ 112. (4) Solange der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, hat der Untersuchungsrichter innerhalb bestimmter Fristen von Amts wegen zu prüfen, ob die Haft aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Diese Prüfung findet am Ende des 30 Tagen, nach der Verhaftung zum ersten Male statt.

Lässt der Untersuchungsrichter den Beschuldigten nicht frei, so bestimmt er zugleich, wann das Haftprüfungsverfahren zu wiederholen ist. Die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen.

Das Haftprüfungsverfahren kann innerhalb der im obigen Absatz festgestellten Fristen durch den Beschuldigten beantragt werden.

Hatte der Beschuldigte in bestimmten Fristen gegen den Haftbefehl oder gegen den Beschluss über die Ablehnung des Freilassungsantrages Beschwerde eingelegt oder ist der Beschuldigte mit dem Beschluss auf die Eröffnung des Hauptverfahrens als verhaftet zum Gericht überwiesen worden, so fängt die Frist von dem Zeitpunkt wieder zu laufen an, an dem der Beschluss auf Aufrechterhaltung der Haft dem Angeschuldigten mitgeteilt worden ist.

§ 113. Aufgehoben durch das Gesetz Nr. 3006.

§ 114. Aufgehoben durch das Gesetz Nr. 3006.

§ 115. Aufgehoben durch das Gesetz Nr. 3006.

Ort des Verhafteten und gegen ihn zu treffende Massnahmen

§ 116 (15) Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in einem Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden. Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur

Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind. Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf es sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnis stören noch die Sicherheit gefährden.

Gegen den Verhafteten dürfen in der Untersuchungsanstalt Massnahmen getroffen werden, die seiner Gesundheit nicht schaden dürfen, wenn dies wegen seiner besonderen Gefährlichkeit, insbesondere zur Sicherung anderer Personen, erforderlich ist oder wenn er einen Selbstmord- oder Fluchtversuch unternommen oder vorbereitet hat.

Bei der Hauptverhandlung muss er ungefesselt sein.

Die nach Massgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in den dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der sofortigen Genehmigung des Richters.

Freilassung von der Haft gegen Sicherheit

§ 117. (6) Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen § 104 Abs. 1 Nr. 2 angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung von der Untersuchungshaft verschont werden.

Wenn die Verhaftung nach § 200 letzter Absatz angeordnet worden ist oder der Täter rückfällig ist, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

Arten der Sicherheitsleistung

§ 118. (15) Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld oder Wertpapieren oder Pfandbriefen des Staates oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Art und Höhe der Sicherheitsleistung hat das Gericht die Eigenart der Straftat, die Persönlichkeit des Täters und die Befolgung der Anordnungen der Rechtspflegeorgane zu berücksichtigen.

Verhaftete, der nicht in der Türkei wohnt, soll bei der Freilassung jemanden bevollmächtigen

§ 119. (15) Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht in der Türkei wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

Das Gericht kann auch nach dem obenstehenden Paragraph darüber entscheiden, dass die Sicherheitsleistung aufgrund des am Feststellungstag geltenden Devisenkurses in der Währung des Landes, in welchem der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat, gerechnet wird.

Neue Verhaftung des gegen Sicherheitsleistung freigelassenen Verhafteten

§ 120. Der Angeschuldigte ist ungeachtet der Sicherheitsleistung zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

Freiwerden der Sicherheitsleistung und Befreiung von der Sicherheitsleistung

121. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenige, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, dass sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken oder von den Tatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, dass die Verhaftung bewirkt werden kann.

Verfall der Sicherheit und sofortige Beschwerde

§ 122. (4) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht. Vor der Entscheidung sind diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet hat, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu.

Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den beteiligten und der republikanischen Staatsanwalt Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgefundene Ermittlungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen die, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist hat die Verfallserklärung die Wirkung eines rechtsräftigen Zivilurteils.

Aufhebung des Haftbefehls und seine Wirkungslosigkeit

§ 123. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder ausser Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

Zuständigkeit für Haft- und Freilassungsentscheidungen

§ 124. (4, 5, 14) Die auf die Untersuchungshaft einschliesslich der Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Richter erlassen.

Der republikanische Staatsanwalt muss die Verhaftung des Beschuldigten bei dem zuständigen Gericht beantragen. Das Gericht muss über die Ablehnung oder Annahme des Antrages des republikanischen Staatsanwalts entscheiden.

Nach der Entscheidung über das Hauptverfahren oder nach der Einreichung der Anklageschrift durch den republikanischen Staatsanwalt kann von dem Vorsitzenden des Gerichts bei Gefahr

im Verzug die Verhaftung des Angeschuldigten angeordnet werden.

Erlass des Haftbefehls durch den Amtsrichter

§ 125. Auch vor der Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zum Erlass eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag des republikanischen Staatsanwalts oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amts wegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls oder zur Entscheidung über die Entlassung gegen Sicherheitsleistung ist der Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk die Straftat begangen wurde oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§ 106 bis 123 finden in diesen Fällen auch Anwendung.

Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls, Die Freilassung des Beschuldigten durch den Republikanischen Staatsanwalt

§ 126. (4) Hat der republikanische Staatsanwalt die öffentliche Klage nicht erhoben, oder die Aufrechterhaltung der Verhaftung des Beschuldigten für überflüssig erachtet, so ist der Haftbefehl wirkungslos. In diesem Fall lässt der republikanische Staatsanwalt den Beschuldigten sofort frei.

Vorläufige Festnahme auf frischer Tat; Frische Tat

§ 127. (4) Wird jemand auf frische Tat betroffen oder verfolgt, so ist wenn er den Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen. Der republikanische Staatsanwalt und die Polizeibeamten, solange die Anordnung der Vorgesetzten nicht einholen können, sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei auf frischer Tat begangenen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags abhängig, wenn sich die Hand-

lung gegen minderjährige oder körperlich oder geistig Gebrechliche oder gegen Personen richtet, die wegen ihrer Geberchlichkeit sich nicht wehren können.

Der bei der Begehung der Tat Betroffene ist auf frischer Tat betroffen.

Als frische Tat gilt, wenn die Tat gerade begangen worden ist oder der Täter sogleich nach der Begehung durch die Polizei oder den Verletzten oder durch andere Personen auf der Flucht verfolgt wird, oder wenn sich Gründe ergeben, dass die Tat soeben begangen worden ist oder der Täter mit Sachen oder Spuren ertappt wurde, auf Grund derer angenommen wird, dass die Tat eben begangen worden ist.

Vernehmung des vorläufig Festgenommenen

§ 128. (2, 4, 14, 16) Wird der Festgenommene nicht wieder in Freiheit gesetzt, so ist er unverzâglich und ausschliesslich der Transportzeit spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Ergreifung dem nächsten Amtsrichter vorzuführen und von diesem vernehmen.

Bei Straftaten, die von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich verübt wurden, soll der Beschuldigte spätestens 15 Tage nach Beendigung der Untersuchung dem Amtsrichter vorgeführt werden, falls eine Anwendung von Abs. 1 wegen der Beweismittellage oder der Eigenart der Straftat nicht möglich ist. In allen genannten Fällen kann die Polizei den Angeklagten nicht länger als 48 Stunden festhalten, wenn nicht eine schriftliche Anordnung des republikanischen Staatsanwalts oder bei Gefahr im Verzug des Untersuchungs- oder Amtsrichters vorliegt.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so verordnet er die Freilassung.

Anderenfalls erlässt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

Vorführung des Festgenommenen vor das Gericht oder den Untersuchungsrichter

§ 129. (4, 5) Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Ver-

fügung des Amtsrichters, welchem er zunächst vorgeführt worden ist, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen.

Das Gericht oder der Untersuchungsrichter haben spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

Benachrichtigung des Betroffenen von der Verhaftung des Beschuldigten bei Antragsdelikten

§ 130. Wird wegen einer Straftat, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein vorläufige Festnahme nach dem letzten Absatz des § 127 vorgenommen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von dem Erlass des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen.

In diesem Fall findet § 126 gleichfalls Anwendung.

Steckbrief und seine Erlassungsgründe

§ 131. Wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält, kann auf Grund eines Haftbefehls von dem republikanischen Staatsanwalt, sowie in den notwendigen Fällen von dem Richter ein Steckbrief erlassen werden.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnis entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesen Fällen sind auch die Polizeibehörden zum Erlass des Steckbriefes befugt.

Der Steckbrief soll eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die ihm zur Last gelegte Straftat sowie das Ort bezeichnen an welchen die Ablieferung zu erfolgen hat.

Die §§ 108, 109 gelten entsprechend für Verhaftete, die auf Grund eines Steckbriefes festgenommen worden ist.

Zehnter Abschnitt

VERNEHMUNG DES BESCHULDIGTEN

Ladung des Beschuldigten

§ 132. Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden. Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, dass im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

Sofortige Vorführung des Beschuldigten

§ 133. (14) Der Beschuldigte kann sofort vorgeführt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen.

In dem Vorführungsbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte Straftat sowie der Vorführungsgrund anzugeben.

Dem Beschuldigten ist eine Abschrift des Vorführungsbefehls auszuhändigen.

Vernehmung des sofortig vorgeführten Beschuldigten

§ 134. (14) Die mit dem Vorführungsbefehl geladene Person ist sofort, falls dies nicht möglich ist, spätestens innerhalb von 48 Stunden ausschliesslich der Transportzeit, dem Richter, der die Ladung erliess, vorzuführen und von diesem zu vernehmen.

Die Vorführung fängt dafür notwendige Zeit an und endet mit der Vernehmung durch den Richter.

Art der Vernehmung

§ 135. Bei Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Straftat ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Elfter Abschnitt

VERTEIDIGUNG

Bestellung eines Verteidigers vom Beschuldigten

§ 136. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines oder mehrerer Verteidiger bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser den Verteidiger, aber nur einen, wählen.

Verteidiger

§ 137. Zu Verteidigern können nur Rechtsanwälte und Prozessagenten gewählt werden.

Notwendige Verteidigung

§ 138. Die Bestellung eines Verteidigers durch das Gericht ist notwendig, wenn der Beschuldigte das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn er taub oder stumm ist, oder wenn er sich wegen seiner körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit nicht verteidigen kann und keinen Verteidiger hat.

Beendigung der Tätigkeit des vom Gericht bestellten Verteidigers

§ 139. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn später ein anderer verteidiger gewählt wird und dieser die wahl annimmt.

Auswahl des zu bestellenden Verteidigers durch das Gericht

§ 140. Die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts oder durch den Richter aus den am Sitze dieses Gerichts tätigen prozessvertretenden Rechtsanwälten oder Prozessagenten.

Massnahmen gegen den notwendigen Verteidiger, der seiner Pflicht nicht nachkommt

§ 141. Wenn in einem Falle, in welchem die Bestellung eines Verteidigers in Gemässheit des § 138 erfolgt ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschliessen.

Erklärt der neu bestellte Verteidiger, dass ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen. Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind ihm, abgesehen von dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

Verteidigung mehrerer Beschuldigten

§ 142. Die Verteidigung mehrerer Beschuldigten kann, insofern kein Interessenkonflikt besteht, durch einen Verteidiger erfolgen.

Akteneinsicht des Verteidigers

§ 143. Der Verteidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gericht zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht aller Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten des Sachverständigen und der Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Beschuldigte beizuwohnen befugt ist, darf dem Verteidiger keinesfalls verweigert werden.

Nach der Abgabe der Akten an das Gericht ist der Verteidiger befugt, Abschriften der in den Akten enthaltenen Schriftstücke zu fertigen, gleichgültig, ob es sich um einen Beschuldigten oder mehrere handelt.

Verkehr des Verteidigers mit dem Verhafteten

§ 144. Dem Verhafteten Beschuldigten ist jederzeit schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsichtnahme ihm nicht gestattet wird. Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Richter, sofern es nach dem Zweck der Verhaftung gerechtfertigt ist, anordnen, dass Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfindet.

Beistandspersonen während der Hauptverhandlung

§ 145. Der Ehegatte eines Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten. In der Voruntersuchung unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

Gebühren des Verteidigers

§ 146. Dem von dem Gericht zur Verteidigung bestellten Verteidiger sind die Gebühren nach Massgabe des Tarifs aus der Staatskasse zu bezahlen. Der Rückgriff an den in die Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Zweites Buch

DAS VERFAHREN

Erster Abschnitt

ÖFFENTLICHE KLAGE

Voraussetzung der Klageeröffnung

§ 147. Die Eröffnung einer Voruntersuchung und des Hauptverfahrens ist durch Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt.

Zuständigkeit zur Erhebung der öffentlichen Klage

§ 148. (2, 4) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist der republikanische Staatsanwalt berufen.

Er ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen allen strafrechtlich verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Der Justizminister kann für die Eröffnung der öffentlichen Klage dem republikanischen Staatsanwalt Befehle erteilen.

Walis (*) können ebenfalls von dem republikanischen Staatsanwalt, der in ihrer Provinz tätig ist, die Eröffnung der öffentlichen Klage verlangen. Falls der republikanische Staatsanwalt mit einer Begründung diesem Verlangen nicht nachkommen will, entscheidet

(*) Oberpräsident einer Provinz.

der Justizminister auf Antrag des Walis, ob er von den ihm im obigen Absat (**) zustehenden Befugnissen gebrauch macht.

Einstellung der Verfolgung wegen einer anderen Tat und ihre Wiederaufnahme

§ 149. (4) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann der Untersuchungsrichter auf Antrag des republikanischen Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannten Strafe vorläufig eingestellt worden so kann es, falls nicht inzwischen die Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe nachträglich wegfällt.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen die Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden.

Ist das Verfahren vorläufig eingestellt worden, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Beschlusses.

Umfang der Entscheidung und der Untersuchung

§ 150. Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Anklageschrift bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Person.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbstständigen Tätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

(**) Abs. III ist gemeint.

Zweiter Abschnitt

VORBEREITUNG DER ÖFFENTLICHEN KLAGE

Strafanzeige

§ 151. Anzeige der Straftat können bei der republikanischen Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten der Polizei und dem Amtsrichter mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Diese Anzeigen können auch bei dem Wali, dem Landrat und dem Bezirksvorsteher, die sie den zuständigen Behörden übergeben, angebracht werden.

Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder bei der republikanischen Staatsanwaltschaft schriftlich oder schriftlich zu Protokoll einer der oben genannten Behörden angebracht werden.

Die im Strafgesetzbuch erwähnten schriftlichen Antrags- und Privatklagebegriffe sind gleich und unterstehen den gleichen Bestimmungen.

Anzeige bei unnatürlichem Tod

§ 152. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei und die Beamte der Stadtverwaltung und der Dorfvorsteher zur sofortigen Anzeige an den republikanischen Staatsanwalt oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des republikanischen Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters erfolgen.

Kenntnis des republikanischen Staatsanwalts von einer Straftat

§ 153. Sobald der republikanische Staatsanwalt durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat er zum Zwecke der Entscheidung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Der republikanische Staatsanwalt hat nicht bloss die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

Die Pflichten der übrigen Behörden, Weisungen an die Polizei

§ 154. (2, 4, 16) Zu dem in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann der republikanische Staatsanwalt von allen öffentlichen Beamten Auskunft verlangen. Er kann dafür notwendige Untersuchungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Polizeibehörden oder-beamten vornehmen lassen.

Die Behörden und Beamten der Polizei sind verpflichtet, den Anordnungen des republikanischen Staatsanwalts, die zu der gerichtlichen Tätigkeit gehören, Folge zu leisten. Die Anordnungen der republikanischen Staatsanwaltschaft werden den allgemeinen Polizeibeamten oder-behörden in wichtigen und dringenden Fällen mündlich erteilt; in den anderen Fällen geschieht dies bei den Vorgesetzten der Polizei schriftlich. Die Erteilung der mündlichen Anordnung und deren Dringlichkeit bringt der republikanische Staatsanwalt dem Vorgesetzten der Polizei zu Kenntnis.

Die Polizei soll im Vorverfahren den Verhafteten und in dringenden Fällen den Beschuldigten und die Zeugen auf schriftliche Anordnung des republikanischen Staatsanwalts an dem festgelegten Ort und zu der festgesetzten Zeit zur Untersuchung bereithalten.

Beamte, die ihren gesetzlichen Amtspflichten nicht nachkommen oder Polizeibeamte, die der mündlichen oder schriftlichen Anforderungen der republikanischen Staatsanwaltschaft nicht Folge leisten, werden von der republikanischen Staatsanwaltschaft unmittelbar verfolgt.

Für die Strafverfolgung von Vorgesetzten der Polizei finden Vorschriften Anwendung, die für die Verfolgung vom Amtsdelikten der Richter gelten.

Für die Strafverfolgung von Walis, Landräten und Bezirksvorstehern finden die Vorschriften des Beamtenverfolgungsgesetzes Anwendung.

Antrag des republikanischen Staatsanwalts bei dem Amtsrichter zur Durchführung richterlicher Handlungen

§ 155. Erachtet der republikanische Staatsanwalt die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt er seine Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchen diese Handlung vorzunehmen ist. Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles zulässig ist.

Aufgabe der Polizei bei Straftaten

§ 156. Die Behörden und Beamten der Polizei haben Straftaten zu erforschen und alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Diese Behörden und Beamten übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft.

Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

Störende Wirkung auf dem Amtshandlungsort

§ 157. Bei Amtshandlungen am Tatort ist der Beamte, welcher sie leitet befugt, Personen, welche seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festzunehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, festhalten zu lassen. Diese Festnahme darf jedoch nicht vierundzwanzig Stunden überschreiten.

Durchführung der Untersuchungshandlungen von Amt wegen

§ 158. (4, 14) Besteht Gefahr im Verzuge oder wird der Beschuldigte auf frischer Tat betroffen, so hat der Amtsrichter oder der Untersuchungsrichter einen Haftbefehl zu erlassen sowie die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amt wegen vorzunehmen.

Die gleichen Massnahmen mit Ausnahme der Anordnung der Untersuchungshaft kann auch der republikanischen Staatsanwalt treffen.

Sammlung der für den Beschuldigten günstigen Beweismitteln

§ 159. (4) Wird der Beschuldigte von dem Untersuchungsrichter oder von dem Amtsrichter vernommen, und beantrag er bei

dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Untersuchungsrichter oder der Amtsrichter sie, soweit er sie für erforderlich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Gerichtsbezirk vorzunehmen ist, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter des letzteren um ihre Vornahme ersuchen.

Zuständigkeit des republikanischen Staatsanwalts

§ 160. In den Fällen §§ 158 und 159 gebührt dem republikanischen Staatsanwalt die weitere Verfügung.

Die zu beobachtenden Bestimmungen für den Untersuchungsrichter, Amtsrichter und den republikanischen Staatsanwalt

§ 161. (4) Die Beurkundung der von dem Untersuchungsrichter oder von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Urkundsbeamten erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

Die gleiche Bestimmung gilt für den republikanischen Staatsanwalt, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wurde oder Gefahr im Verzuge steht.

Teilnahme des Staatsanwalts

§ 162. Für die Teilnahme des republikanischen Staatsanwalts an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften Anwendung.

Das gleiche gilt für den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

Arten der Erhebung der öffentlichen Klage

§ 163. (4) Bieten die angestellten Ermittlung genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt der republikanische Staatsanwalt sie entweder durch einen Antrag auf ge-

richtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt der republikanische Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt

§ 164. Gibt der republikanische Staatsanwalt einem bei ihm angebrachten Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage nicht statt, oder beschliesst er nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens die Einstellung des Verfahrens, so hat er den Beschluss den Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Beschwerde gegen die Entscheidung des Staatsanwalts

§ 165. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diese Entscheidung innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Mitteilung die Beschwerde an den Vorsitzenden der Strafkammer zu, die der Strafkammer am nächsten ist, bei der der Staatsanwalt tätig ist.

In dem Beschwerdeantrag müssen die Tatsachen und Beweismittel, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen angegeben, und, wenn der Antragsteller einen Rechtsanwalt oder Prozessagenten hat, von ihm unterzeichnet sein.

Untersuchung der Beschwerde und Ausdehnung der Ermittlungen

§ 166. (4) Auf Verlangen des Vorsitzenden der Strafkammer hat ihm der republikanische Staatsanwalt die bisher von ihm geführten Verhandlungsakten zuzusenden.

Der Vorsitzende kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mitteilen.

Wenn der Vorsitzende für seine Entscheidung die Ausdehnung der Ermittlungen notwendig erachtet, so kann er mit ihrer Vornahme den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter des Tatortes beauftragen.

Verweisung des Beschwerdeantrages

§ 167. Ergibt sich kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft der Vorsitzende den Antrag und teilt dem Antragsteller, dem republikanischen Staatsanwalt und dem Beschuldigten die Verwerfung mit.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Tatsachen und neuer Beweismittel erhoben werden.

Annahme der Begründung der Beschwerde

§ 168. Erachtet der Vorsitzende den Antrag für begründet, so beschliesst er die Erhebung der öffentlichen Klage.

Der republikanische Staatsanwalt muss diesen Beschluss durchführen.

Sicherheitsleistung des Beschwerdeführers

§ 169. Der Vorsitzende kann von dem Antragsteller von der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Saatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten verlangen. Die Sicherheitsleistung ist durch hinterlegung in barem Geld oder in Wertpapieren zu bewirken. Der Vorsitzende bestimmt sowohl die Höhe der zu leistenden Sicherheit als auch zugleich eine Frist, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist nicht geleistet, so wird der Antrag als Zurückgenommen erachtet.

Kosten der Beschwerde

§ 170. Die durch das Verfahren über den Antrag verursachten Kosten sind in dem Falle des § 167 und des § 169 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt

DIE GERICHTLICHE VORUNTERSUCHUNG

Fälle, in denen die gerichtliche Voruntersuchung obligatorisch ist.

§ 171. (4, 14) Bei Vergehen ist, falls der republikanische Staatsanwalt dies für erforderlich hält, eine Voruntersuchung durchzuführen.

Der republikanische Staatsanwalt soll den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung nur stellen, wenn die Bedeutung der Straftat oder aussergewöhnliche Umstände hinsichtlich der Beweismittel die Führung der Untersuchung durch einen Richter gebieten.

Aufgrund des Prozesszusammenhanges findet in Angelegenheiten des Amtsrichters mit Ausnahme solcher Prozesse, die in die Zuständigkeit eines höheren Gerichts fallen, keine Voruntersuchung statt.

Wurde ein Ermittlungsverfahren nach § 158 durchgeführt, so wird zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens eine Voruntersuchung durchgeführt.

Antrag auf Voruntersuchung

§ 172. Der Antrag der republikanischen Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muss den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnen.

Ablehnung des Antrages

§ 173. (4, 14) Der Antrag kann wegen örtlicher und sachlicher Unzuständigkeit des Gerichts, wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung oder weil die in dem Antrag bezeichnete strafbare Handlung unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden.

Vor der Entscheidung kann der Angeschuldigte gehört werden.

Der Einwand des Angeschuldigten gegen die Eröffnung der Voruntersuchung

§ 174. (4, 5) Die Eröffnung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter gemäss § 185 dem Angeschuldigten mitzuteilen.

Der Angeschuldigte kann aus einem der angegebenen Gründe gemäss dem ersten Absatz des vorigen Paragraphen Einwendungen erheben. Über die Richtigkeit dieser Einwendung entscheidet der Vorsitzende oder ein Richter des Landgerichts.

Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der Ablehnung durch den Untersuchungsrichter

§ 175. (4, 5, 14) Der Angeschuldigte kann nach dem zweiten Absatz des § 173 und dem dritten Absatz des § 174 gegen die Ablehnung des Antrages nur wegen der örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit gegen den Entscheid des Untersuchungsrichters oder des Vorsitzenden oder eines Richters des Landgerichtes sofortige Beschwerde einlegen.

In anderen Fällen kann der Beschluss des Vorsitzenden oder des Richters des Landgerichts, durch den die Ablehnung der Einwendungen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angefordert wurde, nicht angefochten werden.

Beschwerde gegen die Ablehnung der Entscheidung der Voruntersuchung

§ 176. (4, 14) Gegen den Beschluss über die Ablehnung des Antrages der republikanischen Staatsanwaltschaft auf die Eröffnung der Voruntersuchung kann der republikanische Staatsanwalt sofortige Beschwerde einlegen.

Durchführung der Voruntersuchung

§ 177. (4) Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und durchgeführt.

Zuständige Stelle für Voruntersuchung

§ 178. (4) Auf Antrag der republikanischen Staatsanwaltschaft kann die Führung der Voruntersuchung durch Beschluss des Vorsitzenden oder eines Richters des Landgerichts einem Amtsrichter übertragen werden.

Um einzelne Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter einen Amtsrichter oder einen anderen untersuchungsrichter ersuchen.

Auf Amtsrichter, die mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.

Die Verfolgung des Richters

§ 179. Richter und im Range eines Richters stehende Personen können nach dem Gesetz über die Richter sowohl wegen Amtsdelikten als auch wegen privater strafbarer Handlungen verfolgt werden.

Personen, welche in der Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter tätig sein müssen

§ 180. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins und der Untersuchung hat der Untersuchungsrichter einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle hinzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine vom ihm zu beeidigende Person als Protokollführer zuziehen.

Aufnahme des Protokolls

§ 181. (4) Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Untersuchungsrichter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

Das Protokoll muss Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der an der Verhandlung beteiligten oder mitwirkenden Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie angeht, zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Diese Genehmigungen werden im Protokoll festgehalten und durch die betreffenden Personen unterschrieben.

Gründe wegen Unterbleibens der Unterschrift werden niedergelegt.

Durchführung der Anordnungen des Untersuchungsrichters durch die Polizei

§ 182. (4) Die Massregeln und die Untersuchungsbehandlungen, die vom Untersuchungsrichter angeordnet werden, sind von den Behörden und Beamten des Polizeidienstes pflichtgemäss zu erfüllen.

Umfang der Voruntersuchung

§ 183. (14) Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als die Ermittlung und Sicherstellung von Beweisen erfordern, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte ausser Verfolgung zu setzen oder die öffentliche Klage aufzuheben hat.

Auch sind die Beweise, deren Verlust vor der Hauptverhandlung zu besorgen ist oder deren Vorbereitung zur Verteidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

Tätigkeit, die vom Untersuchungsrichter selbst durchgeführt wird

§ 184. (4) Ergibt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlass zu ihrer Ausdehnung auf eine in dem Antrag der republikanischen Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder Tat, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen. Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der republikanischen Staatsanwaltschaft.

Nochmalige Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung

§ 185. Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor ihrer Eröffnung vernommen worden ist. Ihm ist hierbei die Entscheidung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden ist, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit des republikanischen Staatsanwalts und des Verteidigers.

Personen, die beim Augenschein in der Untersuchung und bei der Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen anwesend sein können.

§ 186. Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist dem republikanischen Staatsanwalt und dem Angeschuldigten und dem Verteidiger des Angeschuldigten die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger in der Hauptverhandlung nicht dabei sein kann, da wegen der weiten Entfernung seiner Wohnung die Anwesenheit beim Verhör dieses Zeugen oder des Sachverständigen zu schwierig erscheint.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Ist der Angeschuldigte in Haft, so kann er seine Anwesenheit bei solchen Terminen beantragen, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

Entscheid über den Ausschluss des Angeschuldigten

§ 187. Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Vernehmung ausschliessen, wenn zu befürchten ist, dass ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

Recht des Angeschuldigten zur Herbeischaffung eines Sachverständigen

§ 188. (14) Erscheint für die Einnahme eines Augenscheines oder für eine Untersuchung die Beiziehung eines Sachverständigen erforderlich, so kann der Angeschuldigte beantragen, dass die von ihm für die Hauptverhandlung benannten Sachverständigen zum Untersuchungstermin geladen werden. Wird der Antrag vom Richter abgelehnt, kann der Angeklagte den Sachverständigen selbst laden.

Dem vom Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein an den Untersuchungen und an den Ermittlungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Tätigkeit der vom Richter bestellen Sachverständigen nicht behindert wird.

Werden die Anträge des von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen abgelehnt, so soll die Ablehnung mit Begründung im Protokoll aufgenommen werden.

Akteneinsicht des Staatsanwalts

§ 189. Der republikanische Staatsanwalt kann stets, ohne dass jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stand der Untersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge stellen

Erreichung des Zwecks der Ermittlung

§ 190. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten dem republikanischen Staatsanwalt zur Stellung seiner Anträge.

Beantragt der republikanische Staatsanwalt eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Akten zur Entscheidung dem Präsidenten oder dem Richter des Landgerichts vorzulegen. Die von ihm ergehende Entscheidung ist unanfechtbar.

Vierter Abschnitt

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ERÖFFNUNG DES HAUPTVERFAHRENS

Zuständigkeit für die Entscheidung über die Eröffnung oder die Einstellung des Verfahrens oder die Ausserverfolgungsetzung.

§ 191. (14) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet der Untersuchungsrichter, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte ausser Verfolgung zu setzen oder die öffentliche Klage aufzuheben oder das Hauptverfahren vorläufig einzustellen ist.

Zum Zwecke zur Entscheidung dieser Frage legt der republikanische Staatsanwalt die Akten mit seinem Antrag spätestens innerhalb von sieben Tagen dem Untersuchungsrichter vor.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird durch Einreichung einer Anklageschrift gestellt.

Eröffnung bei Sachen ohne Voruntersuchung

§ 192. (4) Wenn der republikanische Staatsanwalt eine öffentliche Klage ohne Voruntersuchung beantragt, übergibt er die Akten mit der Anklageschrift dem zuständigen Gericht.

Anklageschrift

§ 193. Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und das anzuwendende Strafgesetz zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

Bei Angelegenheiten, die zum Landgericht und zur Strafkammer gehören, wird das wesentliche Ergebnis des Ermittlungsverfahrens oder der Voruntersuchung in die Anklageschrift aufgenommen.

Zustellung der Anklageschrift an den Angeschuldigten

§ 194. (4,14) Der Untersuchungsrichter hat eine Abschrift der Anklageschrift, die auf die Eröffnung des Hauptverfahrens läuft, dem Angeschuldigten mitzuteilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb von drei Tagen zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Über die Einwendungen und Anträge entscheidet der Untersuchungsrichter.

Gegen diese Entscheidung steht dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel nicht zu.

Entscheidungen über die Ergänzung der Voruntersuchung und Entscheidungen des Amtsrichters

§ 195. (4) Auf Antrag des Staatsanwalts oder gemäss der obigen Paragraphen des Angeschuldigten oder von Amts wegen kann

der Untersuchungsrichter zur besseren Aufklärung eine Entscheidung über die Ergänzung der Voruntersuchung erlassen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 196. (4) Nach dem Ergebnis der Voruntersuchung entscheidet der Untersuchungsrichter bei hinreichenden Verdachtsgründen über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Entscheidung über die Ausserverfolgungsetzung

§ 197. (4, 14) Wenn der Untersuchungsrichter über die Ausserverfolgungsetzung entscheidet, hat er in seiner Entscheidung die tatsächlichen und rechtlichen Gründe anzugeben, auf denen die Entscheidung beruht.

Liegen Gründe vor, nach denen die öffentliche Klage aufzuheben hat, so kann der Untersuchungsrichter aufgrund der gesetzlichen Gründe über die Aufhebung der öffentlichen Klage entscheiden.

Die Entscheidung über die Ausserverfolgungsetzung und die Aufhebung der öffentlichen Klage soll dem Angeschuldigten mitgeteilt werden.

Vorläufige Einstellung des Verfahrens

§ 198. (4) Wenn der Angeschuldigte abwesend oder nach der Straftat geisteskrank geworden ist und die Durchführung des Hauptverfahrens deshalb unmöglich erscheint, entscheidet der Untersuchungsrichter über eine vorläufige Einstellung des Verfahrens.

Untersuchungsrichter nicht an die Anklageschrift gebunden

§ 199. (4) In seiner Entscheidung ist der Untersuchungsrichter nicht an die Anklageschrift des republikanischen Staatsanwalts gebunden.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 200. (4, 6, 9) Der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens durch den Untersuchungsrichter muss ersehen lassen,

welche Tat dem Angeklagten zur Last gelegt wird, unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Gesetzesparagraphen sowie das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Der Untersuchungsrichter hat zugleich von Amts wegen über den Erlass eines Haftbefehls oder über die Fortdauer der Untersuchungshaft, wenn sie früher angeordnet worden ist, und eine Fortdauer erforderlich erscheint, zu entscheiden.

Stellung des Staatsanwalts gegenüber der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Aufforderung des Angeeschuldigten

§ 201. (4) Wenn die republikanische Staatsanwaltschaft den Angeschuldigten ausser Verfolgung zu setzen beantragt und der Untersuchungsrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens anordnet, muss die republikanische Staatsanwaltschaft mit der Anklageschrift die Akten dem Gericht vorlegen.

Benennung des zuständigen Gerichts bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 202. (4, 14) Der Untersuchungsrichter entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht.

Wenn der Richter durch den Prozess erfährt, dass die Zuständigkeit des Revisionsgerichts gegeben ist, schickt er die Akten durch die republikanische Staatsanwaltschaft an das zuständige Gericht.

Beschwerdercht gegen die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 203. (4, 14) Der Angeklagte hat gegen die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens keine Beschwerde.

Gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters über die Ausserverfolgungsetzung, über die Aufhebung der öffentlichen Klage, über die vorläufige Einstellung der öffentlichen Klage oder über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer

Ordnung als in der Anklageschrift beantragt wurde, kann der republikanische Staatsanwalt sofortige Beschwerde einlegen.

Voraussetzungen zur erneuten Durchführung eines Prozess

§ 204. (4) Soweit die Entscheidung über die Ausserverfolgungsetzung vom Untersuchungsrichter unanfechtbar ist, kann die Klage auf Grund neuer Tatsachen oder beim Erbringen neuer Beweismittel wieder aufgehoben werden.

Anklageschrift, die dem Amtsgericht eingereicht wird.

§ 205. (4) In der Anklageschrift, die bei Übertretungen von den republikanischen Staatsanwälten vorgelegt wird, genügt es, dass der Angeschuldigte nach dem Personalausweis bezeichnet, der entsprechende Paragraph angeführt wird und die wesentlichen Beweismittel angegeben sind.

Fünfter Abschnitt

VORBEREITUNG DER HAUPTVERHANDLUNG

Hauptverhandlungstermin

§ 206. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaamt.

Für die Vergehen des Widerstands gegen die Staats- und Regierungsgewalt, die Vergehen gegen die Sittlichkeit sowie des Raubes und des Strassenraubes, der Entführung zum Raubzwecke sowie der Tötung werden frühere Hauptverhandlungstermine als bei anderen Taten anberaamt.

Ladungen und ihre Mitteilungen sowie Herbeischaffung der Beweise

§ 207. Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und deren Mitteilungen sowie die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die republikanische Staatsanwaltschaft.

Ist anzunehmen, dass die Hauptverhandlung sowohl wegen der grossen Anzahl von Zeugen oder Sachverständigen als auch wegen der längeren Dauer der Vernehmung des Angeschuldigten nicht in einem Tag beendet werden kann, so kann der Vorsitzende bestimmen, dass sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Hauptverhandlungstermin geladen werden.

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses sowie Anklageschrift an den Angeklagten

§ 208. (4) Der Beschluss über die Eröffnung und, wenn eine gerichtliche Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Anklageschrift des Staatsanwalts ist dem Angeklagten mit der Ladung zuzustellen.

Ladung des sich in Untersuchungshaft oder auf freiem Fusse befindlichen Angeklagten

§ 209. Die Ladung eines auf freiem Fusse befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, dass im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in dem Fall des § 225 unterbleiben. Die Ladung des nicht auf freiem Fusse befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung gemäss § 33. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe. Diese Handlungen sind von dem urkundenbeamten des Gerichts zu beurkunden, wenn der Angeklagte sich in Untersuchungshaft befindet.

Frist zwischen der Zustellung und der Hauptverhandlung

§ 210. (14) Nach dem oben erwähnten Paragraphen muss zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte, falls eine Voruntersuchung stattgefunden hat, bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, bis zur Verlesung der Anklageschrift die Aussetzung der Hauptverhandlung beantragen.

Ladung des Verteidigers

§ 211. Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist.

Eweisanträge für Verteidigung des Angeklagten

§ 212. (4) Verlagt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel, die seiner Verteidigung dienen, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge wenigstens fünf Tage vor dem Hauptverhandlungstermin bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen.

Der auf den Antrag ergehende Beschluss ist ihm sogleich bekanntzumachen.

Die Anträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der republikanischen Staatsanwalt mitzuteilen.

Ladung durch den Angeklagten

§ 213. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte sie unmittelbar laden lassen oder er kann sie ohne vorgängigen Antrag zur Hauptverhandlung mitbringen.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Verdienstaussfall bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle nachgewiesen wird.

Ergibt sich in der Hauptverhandlung, dass die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, dass ihr die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

Ladung von Amts wegen durch den Gerichtsvorsitzende

§ 214. Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen,

Namhaftmachung der Zeugen

§ 215. Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig dem republikanischen Staatsanwalt namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Der republikanische Staatsanwalt hat dem Angeklagten namhaft zu machen und Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben, wenn er ausser den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden oder aus eigener Entscheidung, bewirkt.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch Ersuchen oder Beauftragung

§ 216. Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht sein Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Diese Bestimmung gilt auch, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen grosser Entfernung besonders erschwert sein würde.

Benachrichtigung von der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

§ 217. Von den zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Terminen sind der republikanische Staatsanwalt, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug untunlich ist. Ihre Anwesenheit bei der Vernehmung ist nicht erforderlich. Das aufgenommene Protokoll ist dem republikanischen Staatsanwalt und dem Verteidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fusse befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Widerholter Augenschein und Untersuchung

§ 218. Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein Augenschein einzunehmen oder eine Untersuchung durchzuführen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Sechster Abschnitt

HAUPTVERHANDLUNG

Verfahren der Hauptverhandlung

§ 219. (4) Die Hauptverhandlung erfolgt in un unterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen. Der republikanische Staatsanwalt und der Urkundsbeamte haben auch beizuwohnen.

In den Hauptverhandlungen des Amtsgerichts ist die Anwesenheit des republikanischen Staatsanwalts nicht gestattet.

Beteiligung mehrerer Staatsanwälte und Verteidiger in der Hauptverhandlung

§ 220. Es können mehrere Beamte der republikanischen Staatsanwaltschaft und mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken, sowie können ihre Verrichtungen unter sich gleichzeitig oder nebeneinander aufgeteilt werden.

Antrag auf Aussetzung und Unterbrechung und diesbezügliche Entscheidungen

§ 221. Über Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kurzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an. Eine Verhinderung des Verteidigers gibt, unbeschadet der Bestimmung des § 141, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlungen zu verlangen.

Ist die Frist des § 210 nicht eingehalten worden, so soll dies der Vorsitzende dem Angeklagten mit der Befugnis, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

Unterbrechungsfrist

§ 222. (4) Eine unterbrochene Hauptverhandlung muss spätestens am achten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden.

Ausbleiben des Angeklagten

§ 223. (4, 16) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

Entweicht der Angeklagte, der wegen der ihm zur Last gelegten Tat verhaftet worden ist, nach Bekanntgabe des Haftbefehls aus dem Untersuchungsgefängnis, so kann das Gericht das Hauptverfahren in seiner Abwesenheit zu Ende führen, falls er in der Hauptverhandlung vernommen ist und es seine Anwesenheit nach dem Stand des Prozesses für nicht mehr notwendig erachtet.

Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung

§ 224. (4) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Hauptverhandlung nicht entfernen und der Vorsitzende kann die geeigneten Massregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; auch kann er den Angeklagten während einer Unterbrechung der Hauptverhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten

§ 225. Bei Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist. In solchen Fällen muss der Angeklagte in der Laudung auch die Zulässigkeit dieses Verfahrens ohne Anwesenheit seiner Person ausdrücklich hingewiesen werden.

Entbindung auf Antrag des Angeklagten von der Erscheinungspflicht

§ 226. (14, 15, 16) Das Gericht kann auf Antrag des Angeklagten oder des hierzu ausdrücklich bevollmächtigten Verteidigers den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbinden.

Ausser bei Straftaten, für deren Aburteilung die Strafkammer zuständig ist, soll der Angeklagte über die wichtigen Punkte der Anklage durch einen ersuchten Richter vernommen werden, falls er nicht vorher durch den Amts- oder Untersuchungsrichter vernommen worden ist.

Bei Straftaten, für deren Aburteilung die Strafkammer zuständig ist, muss der Angeklagte auch dann über die für die Anklage wichtigen Punkte durch den ersuchten Richter vernommen werden, auch wenn er vorher von dem Amts- oder Untersuchungsrichter vernommen worden ist.

Befindet sich der Angeklagte wegen einer anderen Tat ausserhalb des Gerichtsbezirks in Untersuchungs- oder Strafhaft, so kann die Vernehmung durch den ersuchten Richter stattfinden, auch wenn der Angeklagte nicht beantragt hat, vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden zu werden.

Der republikanische Staatsanwalt und der Verteidiger sind von dem für die Vernehmung anberaumten Termin zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

Das Vernehmungsprotokoll ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Wurde der Verhaftete wegen einer Krankheit, ausser aufgrund von Disziplinermassnahmen oder aus sonstigen zwingenden Gründen in ein anderes Krankenhaus oder in ein Untersuchungsgefängnis eines anderen Gerichtsbezirks verlegt, so kann das Gericht darüber entscheiden, ob der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird, falls er vorher vernommen worden ist.

Vertretung des Angeklagten

§ 227. (14) In allen Fällen, in denen die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist dieser befugt, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 228. Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte er von der Befugnis, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Vorführung des Angeklagten

§ 229. Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

Verbindung mehrerer Strafsachen

§ 230. (4) Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhanges zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im § 3 bezeichnet ist.

Pflicht des Vorsitzenden

231. Die Leitung der Hauptverhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

Kreuzverhör

§ 232. Die Vernehmung der von dem republikanischen Staatsanwalt und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist dem republikanischen Staatsanwalt und dem Verteidiger

auf deren übereinstimmenden Antrag vom Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von dem republikanischen Staatsanwalt beannten Zeugen und Sachverständigen hat der Staatsanwalt, bei den von dem Angeklagten benannten der Verteidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

Fragerecht des beisitzenden Richters

§ 233. Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Frage an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Dasselbe hat der Vorsitzende dem republikanischen Staatsanwalt dem Angeklagten und dem Verteidiger zu gestatten.

Zurückweisung von Fragen

§ 234. Demjenigen, der im Falle des § 232 Abs. 1 die Befugnis der Vernehmung missbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In den Fällen des § 232 Abs. 1 und des § 233 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückzuweisen.

Zweifel über die Zulässigkeit von Fragen

§ 235. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

Aufruf der Zeugen und Sachverständigen und Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 236. (4) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schliesst sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und, wenn eine gerichtliche Voruntersuchung stattgefunden hat, die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, sonst die Verlesung der Anklageschrift an und sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Massgabe des § 135.

Die Verlesung des Beschlusses oder der Anklageschrift und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Anwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

Eweis aufnahme und diesbezügliche Anträge und Entscheidungen

§ 237. Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

Das Gericht kann auf Antrag und von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Umfang der Beweisaufnahme

§ 238. (14) Die Beweisaufnahme ist auf sämtliche vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen Beweismittel zu erstrecken.

Beweisanträge können in den untenstehenden Gründen abgelehnt werden, wenn

- a) die Beweiserhebung nach den Bestimmungen des Gesetzes unzulässig ist,
- b) eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist,
- c) die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist,
- d) das Beweismittel völlig ungeeignet ist,
- e) das Beweismittel unerreichbar ist,
- f) der Antrag auf Erhebung des Beweises zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist,
- g) eine Tatsache, die zum Freispruch des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Diese Bestimmung ist auf geladene Zeugen und Sachverständige sowie auf andere Beweismittel auch dann anzuwenden, wenn der

Antrag erst in der Hauptverhandlung oder nach § 212 bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder richterlichen Untersuchung erfolgt ist.

Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der republikanische Staatsanwalt, der Angeklagte und der Nebenkläger, falls ein solcher beteiligt ist, damit einverstanden sind.

Wenn der Beweisantrag von dem Nebenkläger zum Zwecke der persönlichen Ansprüche gestellt worden ist, so kann es ohne Zustimmung der Prozessbeteiligten zurückgenommen werden.

In Verhandlungen, die eine Übertretung betreffen oder auf eine in Privatklegesachen erfolgen, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei an Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Verspäteter Beweismittel- oder Tatsachenantrag

§ 239. Ein Antrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, dass es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann er bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugnis haben der republikanische Staatsanwalt und der Angeklagte betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Über die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer während der Vernehmung

§ 240. Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, dass ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen

werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

Jedoch ist der Angeklagte, sobald dieser wieder vorgelassen worden ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Entlassung der Zeugen und Sachverständigen nach ihrer Vernehmung von der Gerichtsstelle

§ 241. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Der republikanische Staatsanwalt und der Angeklagte sind vorher zu hören.

Verlesung als Beweismittel dienender Schriftstücke

§ 242. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen.

Dies gilt auch von früher ergangenen Strafurteilen, von Strafzetteln aus dem Strafreigister und dem Personenstandsregister.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des Augenscheins und der Untersuchung.

Beweis auf Grund der Vernehmung einer Person

§ 243. Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese Person in der Hauptverhandlung zu vernehmen.

Die Vernehmung darf durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

Vernehmung von Protokollen

§ 244. Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitangeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann man sich mit dem Verlesen des Protokolls über seine frühere Vernehmung begnügen. Dasselbe gilt von dem bereits verurteilten Mitschuldigen.

In dem im § 216 bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn sie nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder wenn sie in der gerichtlichen Voruntersuchung unter Beobachtung des Vorschriften des § 186 erfolgt ist.

Die Verlesung von Protokollen kann nur durch Gerichtsbeschluss angeordnet werden. Im Beschluss müssen die Verlesungsgründe und ob die Beeidigung der vernommenen Person stattgefunden hat, verkündet werden. Diese Vorschriften ändern die Bestimmungen über die Notwendigkeit einer Vereidigung im Fall einer erneuten Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen nicht.

Verlesung des Protokolls eines von seinem Zeugnisverweigerungsrechts machenden Zeugen.

§ 245. Die Aussage eines von der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugnis zu verweigern, gebraucht macht, darf nicht verlesen werden.

Verlesung der früheren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

§ 246. Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, dass er sich einer Tatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Die frühere Vernehmung kann auch verlesen werden, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung im Einklang gebracht oder behoben werden kann.

Verlesung der früheren Protokolle

§ 247. Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über sein Geständnis verlesen werden.

Die früheren Protokolle können auch dann verlesen werden, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung im Einklang gebracht oder behoben werden kann.

Protokollierung der Verlesung von Aussagen

§ 248. In den Fällen der §§ 246 und 247 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag des republikanischen Staatsanwalts oder des Angeklagten im Protokoll zu erwähnen.

Verlesung von Gutachten und anderen Schriftstücken

§ 249. Die ein Zeugnis oder Gutachten enthaltenden Schriften der öffentlichen Behörden, mit Ausschluss von Leumundzeugnissen, desgleichen ärzliche Atteste über Körperuntersuchungen oder Sachverständigengutachten, können verlesen werden.

Es können nach der Verlesung der Gutachten, falls dies für notwendig erachtet wird, weitere Erklärungen hinsichtlich der Gutachten von den Unterzeichneten schriftlich oder mündlich verlangt werden. Ist jedoch das Gutachten welches sich auf Augenschein und Untersuchung bezieht, von einem kollegialen Fachausschuss, angefertigt worden, so kann der Ausschuss ersucht werden, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

Gehör des Angeklagten nach der Vernehmung und Verlesung

§ 250. Nach der Vernehmung, eines jeden, Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks muss der Angeklagte befragt werden ob er etwas zu erklären habe.

Ausführungen und Anträge des Staatsanwalts, des Angeklagten und des Verwahrers

§ 251. (4) Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Ankläger und sodann der republikanische Staatsanwalt, sodann der Verwahrer und sodann der Angeklagte das Wort.

Dem republikanischen Staatsanwalt steht das Recht zu, dem Angeklagten zu erwidern, dem Angeklagten und dem Verteidiger steht das Recht zu, dem republikanischen Staatsanwalt zu Erwidern. Mit der Erlaubnis des Vorsitzenden haben auch der Ankläger und der Verwahrer ein Erwiderungsrecht. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu fragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

Zuziehung eines Dolmetschers

§ 252. Einem der türkischen Sprache nicht mächtigen Angeklagten müssen mindestens die Ergebnisse der Schlussvorträge des republikanischen Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgemacht werden.

Paragraph 58 findet Anwendung, wenn der Angeklagte taub und stumm ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

Ende der Hauptverhandlung und das Urteil.

§ 253. (4, 14) Nach der Feststellung, dass die Hauptverhandlung beendet ist, ergeht das Urteil.

Eine Entscheidung, die auf Freispruch oder Verurteilung des Angeklagten, auf Ablehnung der Klage, auf Aufhebung der öffentlichen Klage oder auf Einstellung des Verfahrens lautet, ergeht in der Form eines Urteils.

Ist gegen denselben Angeklagten wegen derselben Tat ein Urteil ergangen oder Klage erhoben worden, so muss über die Ablehnung der Klage entschieden werden.

Hängt die Durchführung des Verfahrens von einer Prozessvoraussetzung ab und fehlt diese noch, so muss bis zum Vorliegen der Voraussetzung das Verfahren eingestellt werden.

Liegen die Aufhebungsgründe, die im 9. Abschnitt des ersten Buches des Strafgesetzbuches genannt sind, vor oder fehlt eine Prozessvoraussetzung, so soll auf Aufhebung der öffentlichen Klage entschieden werden.

Liegen Gründe vor, wonach auf sofortigen Freispruch entschieden werden muss, so kann nicht mehr auf Einstellung oder auf Aufhebung der Klage entschieden werden.

Freies Beweiswürdigungsrecht

§ 254. Über das Ergebnis der vorgelegten und angenommenen Beweise entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und Untersuchung geschöpften Überzeugung.

Beweiswürdigungsrecht über zivilrechtliche Vorfragen

§ 255. (4) Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung einer zivilrechtlichen Vorfrage ab, so entscheidet das Strafgericht auch über diese nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen.

Das Gericht ist weiterhin befugt, das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.

Wenn dem Strafgericht während der Hauptverhandlung eine Berichtigung des Alters des Verletzten oder Angeklagten notwendig erscheint, so entscheidet das Strafgericht darüber nach den im Bevölkerungsgesetz enthaltenen Vorschriften. Diese Entscheidung kann nur mit dem Urteil angefochten werden.

Notwendige Abstimmung über Urteil und Entscheidung

§ 256. Die Entscheidungen oder Urteile des Gerichts erfolgen einstimmig oder durch absolute Mehrheit. Gegenstimmen sollen protokolliert werden.

Gegenstand des Urteils und Nichtbindung des Gerichts bei der rechtlichen Beurteilung der strafbaren Handlung

§ 257. (4) Gegenstand des Urteils ist die in der Anklageschrift bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an die Beurteilung der Tat, welche dem Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde liegt, sowie an die Anträge, nicht gebunden.

Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes der Tat

§ 258. (4, 14, 16) Eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund einer anderen als der in dem Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder der in der Anklageschrift erhobenen öffentlichen Klage angeführten Strafvorschrift, die für die Tat Tatbestandsmerkmale enthält, darf nicht erfolgen, ohne dass der Angek-

lagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehenen Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte Umstände, welche die Anwendung eine schwereren Strafvorschrift gegen den Angeklagten zulassen als die in dem Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die die in der Anklageschrift erhobenen öffentlichen Klage angeführten, mit der Behauptung, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so hat auf seinen Antrag hin das Gericht die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder Verteidigung angemessen erscheint.

Wird der Angeschuldigte von einem Verteidiger vertreten, so müssen diesem die in den obigen Absätzen genannten Gesichtspunkte mitgeteilt werden. Der Verteidiger geniesst das selbe Recht, das dem Angeschuldigten zusteht.

Wird die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt, weil dieser aus der Untersuchungshaft entwichen ist, so soll die Mitteilung nach Abs. 1 dieses Artikels unterbleiben, fall zu erwarten ist, dass der Angeklagte zu einer niedrigeren Strafe verurteilt wird als in dem Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder in der Anklageschrift angegeben ist.

Entdeckung einer neuen Tat des Angeklagten während der Hauptverhandlung

§ 259. (4) Wird in der Hauptverhandlung festgestellt, dass der Angeklagte noch eine andere Tat begangen hat als im Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder in der die öffentliche Klage erhebenden Anklageschrift enthalten ist, so kann sie auf Antrag des republikanischen Staatsanwalts und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstand derselben Aburteilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Tat zu der Zuständigkeit der Strafkammer gehört oder ihre Aburteilung die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

*Umstände, die in der Begründung des Urteils abgebe-
werden müssen*

§ 260. Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen und festgestellt erachteten Tatsachenangaben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese angegeben werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschliessen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurteils müssen die zur Anwendung gebrachte Strafvorschrift bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe für den Richter bestimmend gewesen sind.

Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernden Umstände im allgemeinen abhängig, so müssen die Urteilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen oder abgelehnt worden ist.

Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel, so genügt die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden und die zur Anwendung gebrachte Strafvorschrift.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte die im zur Last gelegte Tat nicht begangen hat, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erklärt worden ist.

Urteilsverkündung

§ 261. Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schluss der

Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Fall der Mitteilung der Urteilsgründe voranzugehen. Die Urteilsformel wird im Stehen gehört.

War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe zuvor schriftlich festzustellen.

Ist der Angeklagte bei der Verkündung anwesend und ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel zulässig, so soll er über die Einlegung des Rechtsmittels belehrt werden.

Fall, in dem das Gericht seine sachliche Unzuständigkeit nicht erklären darf

§ 262. (4) Das Gericht darf sich in der Hauptverhandlung nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehört.

Fälle, in denen das Gericht sich für unzuständig erklärt

§ 263. Hält ein Gericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so verweist es die Sache durch Beschluss an das zuständige Gericht.

Der Beschluss hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muss den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Seine Anfechtbarkeit bestimmt sich nach der Vorschrift des § 203.

Ist der Verweisungsbeschluss von einem Amtsrichter ergangen, so kann der Angeschuldigte, falls nicht eine gerichtliche Voruntersuchung stattgefunden hat, innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an das die Sache verwiesen worden ist.

Protokoll

§ 264. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt der älteste beisitzende Richter.

Inhalt des Protokolls

§ 265. Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

- 1 — den Ort und den Tag der Verhandlung;
- 2 — die Namen der Richter, des republikanischen Staatsanwalts, des Urkundenbeamten, und, wenn ein solcher zugezogen worden ist, den Namen des Dolmetschers;
- 3 — die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklageschrift;
- 4 — die Namen des Angeklagten, des Verteidigers, des Privatklägers;
- 5 — die Angabe, dass öffentlich verhandelt wird oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Weitere Umstände, die im Protokoll angegeben werden sollen

§ 266. Das Protokoll muss kurz den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten des Prozesses ersichtlich machen.

Desgleichen muss es die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die Zusammenfassung der im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter sind ausserdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen sowie die Aussagen der Zeugen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder eines Zeugnisses an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschrift und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, dass die

Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Beweiskraft des Protokolls

§ 267. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

Inhalt der Urteilsbegründung und Urteilsformel

§ 268. Die Urteilsbegründung ist binnen dreier Tage zu den Akten zu bringen, falls sie nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Urteile und Entscheidungen sind von den Richtern, welche mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

Ist ein Richter bei der Verkündung des Urteils verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, des republikanischen Staatsanwalts und des Urkundsbeamten, welche an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Vorsitzenden dem Urkundsbeamten zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Siebter Abschnitt

VERFAHREN GEGEN ABWESENDE

Begriff des Abwesenden

§ 269. Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder, wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder mit Sicherheit nicht zumutbar erscheint.

Eröffnung der Hauptverhandlung gegen Abwesende

§ 270. Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§ 271 bis 277 zur Anwendung.

§ 271. Aufgehoben durch das Gesetz Nr. 7201.

Inhalt der Ladung

§ 272. Die Ladung muss enthalten: die Angabe des Namens, des Vornamens, des Alters, des Gewerbes und soweit dies bekannt, des Wohnorts und des Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung sowie Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Ausserdem ist auf der Ladung die Warnung hinzuzufügen, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Im Namen des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung zugelassene Personen

§ 273. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind, ohne dass sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

§ 274. Aufgehoben durch das Gesetz Nr. 7201.

Rechtsmitteleinlegung im Namen des Angeklagten

§ 275. Die im § 273 bezeichneten Personen können von dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Beschlagnahme von einzelnen Gegenständen

§ 276. Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegen-

tände beschlagnahmt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Vollstreckungsordnung Anwendung.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist.

Beschlagnahme des gesamten Vermögens

§ 277. Insoweit eine Deckung gemäss der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann das gesamte in der Türkei befindliche Vermögen des Angeklagten beschlagnahmt werden. Der Beschluss ist durch das Amtsblatt und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlagnahmtes Vermögen nach der ersten durch das Amtsblatt bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des gesamten Vermögens ist aufzuheben, sobald ihr Grund weggefallen oder die Deckung der Kosten der Staatskasse durch Beschlagnahme einzelner Vermögensgegenstände gemäss § 276 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

Eröffnung der Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten und vorzunehmende einzelne Handlungen

§ 278. Eine Hauptverhandlung findet gegen den Beschuldigten nur in dem gemäss § 270 bezeichneten Fällen statt. In den anderen Fällen hat das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 279 bis 287.

Zulassung und Wahl des Verteidigers

§ 279. Die Zulassung eines Verteidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten in der gerichtlichen Voruntersuchung nicht ausgeschlossen.

Zur Wahl eines Verteidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

Benachrichtigung des Beschuldigten über das Verfahren

§ 280. Der abwesende Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens.

Der Richter ist jedoch befugt, einen Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, zu benachrichtigen.

Aufforderung des Abwesenden

§ 281. Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in Blättern zum Erscheinen vor dem Richter oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

Art der Beweisaufnahme für den Abwesenden

§ 282. Stellt sich erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

Beschlagnahme des Vermögens in den den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigenden Fällen

§ 283. (4, 6) Liegen gegen den Abwesenden, gegen welche die öffentliche Klage erhoben ist, dringende Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein in der Türkei befindliches Vermögen durch Beschluss des Vorsitzenden oder eines Richters des Landgerichts beschlagnahmt werden.

Bei den im ersten Abschnitt des zweiten Buches des türkischen Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehen, die mit Todesstrafe oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden, muss bei Abwesenheit des Beschuldigten gemäss dem vorstehenden Absatz sein Vermögen beschlagnamt werden.

Bekanntmachung der Beschlagnahme

§ 284. (4) Der die Beschlagnahme verhängende Beschluss ist durch das Amtsblatt bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen

des Vorsitzenden oder Richters des Landgerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

Verfügungsbechränkung des Beschuldigten und die Verwaltung des Vermögens

§ 285. Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung im Amtsblatt hat der Angeschuldigte nur das Recht, von Todes wegen zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluss ist der Behörde mitzuteilen, welche für die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden zuständig ist. Diese Behörde hat die die Verwaltung betreffenden gesetzlichen Massnahmen einzuleiten.

Die Aufhebung der Beschlagnahme und ihre Bekanntmachung

§ 286. (4) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind. Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden war.

Die notwendige Handlungen für den Abwesenden

§ 287. Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im übrigen die Vorschriften über die gerichtliche Voruntersuchung Anwendung.

In dem nach Beendigung des Verfahrens ergehenden Beschluss gemäss § 191 ist zugleich über die Fortdauer oder die Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

Erteilung sicheren Geleites gegenüber dem Beschuldigten

§ 288. Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit erteilen. Diese Erteilung kann an Bedingungen geknüpft sein.

Der sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft des Beschuldigten, jedoch nur wegen der strafbaren Handlungen, für welche sie erteilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe leutendes Urteil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er

die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm sicheres Geleit erteilt worden ist.

Drittes Buch

RECHTSMITTEL

Erster Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Rechtsmittelberechtigte

§ 289. Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl dem republikanischen Staatsanwalt als auch dem Beschuldigten zu. Der republikanische Staatsanwalt kann von den Rechtsmitteln auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

Rechtsmitelsrecht des Verteidigers

§ 290. Für den Beschuldigten kann der Verteidiger, jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten, Rechtsmittel einlegen.

Rechtsmittelrecht des gesetzlichen Vertreters und des Ehegatten

§ 291. Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau, können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Einlegung der Rechtsmittel des Verhafteten

§ 292. Der nicht auf freiem Fusse befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts geben, in dessen Gefängnis er sich befindet. Der Urkundsbeamte fertigt das diesbe-

zügliche Protokoll und übergibt es dem Vorsitzenden oder Richter zur Bestätigung.

Zur Wahrung der gesetzlichen Frist muss das Protokoll innerhalb der Frist aufgenommen werden.

Irrtum in der Bezeichnung der Rechtsmittel

§ 293. (4) Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels und der zuständigen Instanz ist unschädlich.

Wirkung des vom Staatsanwalt eingelegten Rechtsmittel

§ 294. Das von dem republikanischen Staatsanwalt eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, dass die Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten aufgehoben oder abgeändert werden kann.

Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels

§ 295. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittel kann vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. Ein von dem republikanischen Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Bevollmächtigung.

Voraussetzung der Zurücknahme in der Hauptverhandlung

§ 296. Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Zweiter Abschnitt

BESCHWERDE

Zulässigkeit der Beschwerde

§ 297. (4) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten erlassenen Beschlüsse oder des Untersuchungsrichters, eines beauf-

ragten oder ersuchten Richters des Landgerichts oder des Amtsrichters zulässig, soweit sie nicht in der Hauptverhandlung ergangen sind und sich nicht ausdrücklich einer Anfechtung entziehen.

Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde zulässig oder unzulässig ist

§ 298. Entscheidungen der Gerichte unterliegen nicht der Beschwerde.

Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen und Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

Beschwerdeverfahren und Ihre Instanzen

§ 299. (4, 14) Die Beschwerdeinstanzen sind untenstehend bezeichnet:

1 — Gegen die Entscheidungen des Untersuchungsrichters der Vorsitzende oder Richter des Landgerichts, in dessen Bezirk der Untersuchungsrichter tätig ist.

2 — Gegen die Entscheidungen des Amtsrichters, des Vorsitzenden oder des Richters des Landgerichtes, in dessen Bezirk der Amtsrichter tätig ist.

Falls der Richter des Landgerichts die Entscheidung für den Amtsrichter trifft, der Vorsitzende der Strafkammer. Falls der Richter des Landgerichts oder der Assessor die Entscheidung für den Amtsrichter trifft, der Vorsitzende des Landgerichts.

3 — Gegen die Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters der Vorsitzende des Landgerichts, in dessen Bezirk er tätig ist; gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Landgerichts der Vorsitzende der Strafkammer, in deren Bezirk er tätig ist; gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden der Strafkammer oder der Strafkammer selbst der Vorsitzende der örtlich nächstgelegenen Strafkammer.

4 — Die Entscheidungen, die der Senat des Revisionsgerichts als Erstinstanz in dem Vorverfahren oder Hauptverfahren entschieden hat, ist die Beschwerdeinstanz;

A — über Beschwerde gegen Entscheidungen des Revisionsrichters entscheidet der Senatpräsident,

B — über Entscheidungen des Senatspräsidenten des Revisionsgerichtes entscheidet ein anderer Senatpräsident,

C — über Entscheidungen des Revisionsssenats entscheidet ein anderer Senat. Bei dem anderen Senat im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich um den Senat der nächstfolgenden Strafsenatsnummer. Über die Entscheidungen des Senats mit der letzten Nummer entscheidet der Senat mit der ersten Nummer.

Die Beschwerde wird bei dem Gericht, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich oder zu Protokoll dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt. Das Protokoll soll vom Vorsitzenden oder Richter bestätigt werden.

Sie kann in den dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Erachtet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist die Entscheidung zu berichtigen. Anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens innerhalb von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Wirkung der Beschwerde auf dem Vollzug

§ 300. Durch die Einlegung des Beschwerdeantrages wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann die Instanz, deren Entscheidung angefochten wird, sowie auch die Beschwerdeinstanz anordnen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

Mitteilung der Beschwerde an den Gegner und Ermittlungen

§ 301. Die Beschwerdeinstanz kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen. Diese Instanz kann erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

Entscheidung über die Beschwerde

§ 302. Ausgenommen der im Gesetz vorgesehenen Fälle erfolgt die Entscheidung über die Beschwerde ohne mündliche Ver-

handlung. Jedoch kann in geeigneten Fällen der republikanische Staatsanwalt angehört werden.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erlässt die Beschwerdeinstanz zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

Entscheidung ist unanfechtbar

§ 303. (14) Die auf Grund der Beschwerde erfolgende Entscheidung ist unanfechtbar; falls die Beschwerdeinstanz eine Entscheidung über die Verhaftung getroffen hat, kann hiergegen sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Verfahren für sofortige Beschwerde

§ 304. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen einer Woche, welche mit der Bekanntmachung gemäss § 33 der Entscheidung beginnt, einzulegen.

Die Einlegung bei der Beschwerdeinstanz genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall nicht für dringlich erachtet wird.

Die Richter sind zur Abänderung ihrer durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Dritter Abschnitt

REVISION

Urteile, die revisibel und unrevisibel sind

§ 305. (4, 14, 15) Die Revision findet statt gegen die Urteile der Strafgerichte. Urteile, die von fünfzehn Jahren oder mehr auf Freiheitsstrafe oder auf Todesstrafe lauten, werden ohne Gerichtsgebühren vom Revisionsgericht von Amts wegen überprüft.

1 — Gegen die Urteile, welche bis zu tausend Lira (einschliesslich tausend Lira) leichte Geldstrafe verurteilten;

2 — von der bis zu zweitausend Lira Geldstrafe freisprechenden;

3 — in diesem und in den anderen Gesetzen als unanfechtbar bezeichnet worden sind,

ist eine Revision ausgeschlossen.

Diese Urteile sind nicht rückfall begründend. Diese Urteile können nur nach § 343 beim Revisionsgericht angefochten werden.

Revisibilität der Entscheidungen, die vor dem Urteil ergangen ist

§ 306. Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch die Entscheidungen, welche dem Urteil vorausgegangen sind, sofern es auf ihnen beruht.

Revisionsgrund

§ 307. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Rechtsverletzungsgründe

§ 308. Ein Urteil ist in untenstehenden Fällen stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

- 1 — wenn das Gericht nicht vorschriftmässig besetzt war,
- 2 — wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richtersamts kraft Gesetzes ausgeschlossen war,
- 3 — wenn er bei dem Urteil mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist,
- 4 — wenn das Gericht seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat,
- 5 — wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit des republikanischen Staatsanwalts oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat,
- 6 — wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind,
- 7 — wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält,

8 — wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluss des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

Verletzung von Rechtsnormen zu Gunsten des Angeklagten

§ 309. Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der republikanischen Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteile des Angeklagten herbeizuführen.

Revision, ihre Frist und Voraussetzungen

§ 310. (4, 15) Die Revision muss bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich oder dem Urkundsbeamten zu Protokoll, das vom Vorsitzenden oder Richter zu bestätigen ist, eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Abgesehen von Übertretungssachen muss der Revisionseinleger binnen einer Woche ein hundert Lira hinterlegen. Als Beginn der einwöchigen Frist gilt der Tag der schriftlichen Einlegung oder der Protokollierung durch den Urkundsbeamten.

Wird die Revision als begründet erachtet, so soll das hinterlegte Geld zurückerstattet werden; anderenfalls fällt das Geld der Staatskasse zu.

Die republikanischen Staatsanwälte sowie Personen, die durch die Staatsverwaltung oder der durch den Gemeindeausschuss den Nachweis ihrer Armut erbrachten, sind von der Hinterlegung befreit.

Gegen die Urteile von Amtsgerichten, die revisibel sind, kann binnen eines Monats nach der Verkündung von den Staatsanwälten des Landgerichts oder der Strafkammer, in dessen Bezirk die Amtsrichter tätig sind, Revision eingelegt werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Einlegungsfrist der Revision

§ 311. (4) Mit Beginn der Frist der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dass der Angeklagte im Falle seines Ausbleibens

beantragen kann, läuft zugleich die Revisionsfrist. Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revisionsfrist dadurch gewahrt, dass sie sofort für den Fall der Verweisung jenes Gesuchs rechtzeitig schriftlich oder dem Urkundsbeamten zu Protokoll eingelegt wird. In diesem Fall bleibt die weitere Verfügung im Bezug auf die Revision bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Für die Revision soll die Hinterlegung des Geldes bei dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder bei der Ablehnung der sofortigen Beschwerde nach der Kenntnissnahme gemäss § 33 binnen einer Woche erfolgen.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wirkung der Revisionseinlegung

§ 312. (4) Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

Dem Revisionsführer, welchem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach binnen einer Woche zuzustellen.

Revisionsgesuch und dessen Inhalt

§ 313. (4) Der Revisionsführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage, und die Gesuche und Erklärungen zu begründen.

Aus der Begründung muss hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

Relative Revisionsbegründung

§ 314. (4) Wenn das Revisionsgesuch oder die Revisionserklärung keine Revisionsgründe enthalten, kann der Revisionsführer binnen der Revisionsfrist oder wenn das Urteil noch nicht mit der Urteilsbegründung zugestellt war, nach dessen Zustellung binnen

der einwöchigen Frist dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, ein nochmaliges mit der Revisionsbegründung versehenes Gesuch vorlegen.

Wenn keine Revisionsbegründung vorliegt oder das Gesuch oder die Erklärung keine Revisionsgründe enthält, wird die Revisionsprüfung dadurch nicht gehindert.

Wenn die Revision vom Angeklagten eingelegt wird, so muss das Gesuch von ihm oder seinem Verteidiger unterzeichnet werden.

Falls der Angeklagte keinen Verteidiger hat, so kann er die Revisionsbegründung dem Urkundsbeamten zu Protokoll geben. Das Protokoll soll durch den Vorsitzenden oder Richter bestätigt werden.

Ablegnung des Revisionsgesuchs durch das Gericht

§ 315. (4, 14) Das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, verwirft das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig, falls die Revision verspätet eingelegt wird, die Zahlung der Revisionsgebühren nicht innerhalb der Revisionsfrist stattfindet, die Revision gegen eine nicht reversible Entscheidung oder von einer nicht berechtigten Person eingelegt wird.

Der Revisionsführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Fall sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden. Die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

Zustellung des Revisionsgesuches und Gegenerklärung

§ 316. (4) Wird das Revisionsgesuch nicht nach § 315 abgelehnt, so ist eine Abschrift der Revisionschrift dem Gegner des Revisionsführers zuzustellen. Dem Gegner steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen.

Ist der Gegner des Revisionsführers der Angeklagte, so kann er die Gegenerklärung auch dem Urkundsbeamten zu Protokoll geben. Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch den republikanischen Staatsanwalt die Einsendung der Akten an den oberen republikanischen Staatsanwalt.

Ablehnung des Revisionsgesuches durch das Revisionsgericht

§ 317. (4, 14) Das Revisionsgericht kann die Revision als unzulässig verwerfen, falls es der Ansicht ist, dass die Bestimmungen über die Revisionseinlegung oder die Zahlung der Revisionsgebühren nicht beachtet sind, die Entscheidung nicht revisibel oder die Revision von einem Nichtberechtigten eingelegt ist; anderenfalls wird eine Revisionsprüfung durchgeführt.

Hauptverhandlung bei Zuchthausstrafe

§ 318. Die Urteile, die auf Zuchthausstrafe lauten, können auf Antrag des Angeklagten oder von Amts wegen vor dem Revisionsgericht in einer mündlichen Hauptverhandlung überprüft werden. Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Verteidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen.

Befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, so hat er keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Verfahren der Hauptverhandlung

§ 319. Die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters. Der Berichterstatter soll vor Beginn der Hauptverhandlung seinen Bericht aktenkundig machen.

Nach der Erklärung des Berichterstatters werden dem republikanischen Oberstaatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Von diesen wird zuerst der Revisionsführer gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Prüfungspunkte des Revisionsgericht

§ 320. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen die gestellten Revisionsanträge und insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, die Tatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind und, wenn auch nicht

im Revisionsantrag angeführt, die Punkte, welche Gesetzesverletzungen darstellen und für das Urteil ausschlaggebend waren.

Um die Revisionsanträge zu unterstützen ist eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im § 313 Abs. 2 vorgeschriebenen, nicht erforderlich.

Eine weitere Begründung ist unschädlich.

Aufhebung des Urteils durch das Revisionsgericht

§ 321. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und sind Rechtsverletzungen im Urteil anzugeben.

Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urteils erfolgt.

Eigene Entscheidung durch das Revisionsgericht und Berichtigung des Revisionsurteils

§ 322. (14) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in den unten genannten Fällen die Sache selbst entscheiden;

- 1 — wenn ohne weitere Tatsachenfeststellungen nur auf Freispruch oder eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist,
- 2 — wenn das Revisionsgericht in Übereinstimmung mit dem Antrag des für das Revisionsgericht zuständigen Oberstaatsanwalts die gesetzliche Mindeststrafe angemessen erachtet,
- 3 — wenn das Gericht die Paragraphen falsch bezeichnet, obwohl die Merkmale der Straftat richtig festgestellt und die Bezeichnung der strafbaren Handlung sowie die festgesetzte Strafe richtig sind,
- 4 — wenn nach dem Urteil ein neues Gesetz in Kraft getreten ist, wonach die festgesetzte Strafe gemildert ist und das Gericht keine strafsärfenden Umstände angenommen hat oder nachdem das in Kraft getretene Gesetz die Tat nicht mehr strafbar ist; im ersten Fall eine mildere Strafe im zweiten Fall keine Strafe festgelegt werden soll,

- 5 — wenn nach dem Geburtstag und nach der Tatzeit des Angeklagten keine Strafmilderung vorgenommen oder die Strafe falsch gemildert worden ist,
- 6 — wenn nach der Vorschriften über Strafmilderung oder Strafschärfung die Strafe falsch festgestellt ist,
- 7 — wenn statt der festgesetzten Strafe nach § 29 des Strafgesetzbuches ein gerichtlicher Verweis angeordnet werden musste,
- 8 — wenn bei der Feststellung der Strafe die Reihenfolge des § 29 des Strafgesetzbuches ausser Acht gelassen und dadurch eine zu hohe oder zu niedrige Strafe festgesetzt worden ist,
- 9 — wenn die Gebührenordnung falsch angewandt worden ist.

In den anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, oder an ein zuständiges benachbartes Gericht zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung durch das Revisionsgericht kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

Gegen die Urteile des Strafsenates kann der republikanische Oberstaatsanwalt nach dem Vorliegen des Revisionsurteils binnen dreissig Tagen bei dem grossen Strafsenat Beschwerde einlegen.

Die Berichtigungsklage gegen die Entscheidungen des Strafsenates oder des grossen Strafsenats erfolgt nur dann, wenn im Revisionsurteil das Revisionsgesuch und die Revisionsbegründung oder wenn die im Antrag des obersten Staatsanwalts aufgeführten Punkte, die das Revisionsurteil unmittelbar beeinflussen, sowie ausser diesen Mängeln und Fehlern Punkte, die für das Revisionsurteil wesentlich sind, nicht berücksichtigt wurden.

Die Erhebung der Berichtigungsklage steht dem republikanischen obersten Staatsanwalt zu. Die Revisionsprüfung wird von dem Strafsenat oder dem grossen Strafsenat durchgeführt, der das Urteil gefällt hat. Zu diesem Zwecke werden die Akten entweder von den republikanischen Staatsanwälten von Amts wegen oder auf Antrag des an der Sache Beteiligten an den obersten Staatsanwalt übersandt. Erachten die republikanischen Staatsanwälte den Antrag des Bete-

iligt auf Berichtigung des Urteils nicht für begründet, so wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt. Erachtet der oberste Staatsanwalt nach Prüfung der Akten eine Berichtigung des Urteils nicht für begründet, teilt er dem Vollzugsorgan die Vollstreckung des Urteils mit; anderenfalls teilt er mit, dass die Vollstreckung auszusetzen sei und leitet dann das für die Sache Erforderliche ein. Wenn der Berichtigungsantrag einmal abgelehnt worden ist, so kann er nicht nochmals gestellt werden.

Verweisung an das zuständige Gericht

§ 323. Wird ein Urteil aufgehoben, weil das Gericht sich zu unrecht für sachlich oder örtlich zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das sachlich oder örtlich zuständige Gericht.

Urteilsverkündung

§ 324. Die Verkündung des Urteils erfolgt nach Massgabe des § 261.

Wirkung der Aufhebung des Urteils auf Mitangeklagte

§ 325. Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urteils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

Neue Verhandlung und Rechte und Pflichten des Gerichts

§ 326. (4) Die Gerichte, deren Urteil vom Revisionsgericht aufgehoben worden ist, können auf dem erste Urteil bestehen.

An das Revisionsurteil des grossen Senats, welche über das bestehende Urteil des Gerichts ergangen ist, ist das Gericht gebunden.

War das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten von dem republikanischen Staatsanwalt oder von einer der im § 291 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem ersteren erkannte nicht verhängen.

Viertes Buch

Erster Abschnitt

WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS UND
MINISTERIELLE ANWEISUNG*Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten*

§ 327. (4) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil Abgeschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten findet in untenstehend genannten Fällen statt:

- 1 — wenn eine in der Hauptverhandlung vorgebrachte Urkunde, die für das Urteil wesentlich war, gefälscht worden ist;
- 2 — wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens, die für das Urteil wesentlich waren, Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht haben;
- 3 — wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer in Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlasst worden ist;
- 4 — wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
- 5 — wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind.

In Übertretungssachen können jedoch nur solche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

Aussetzung der Strafvollstreckung

§ 328. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Keine Ausschliessung der Wiederaufnahme

§ 329. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrag befugt.

Wiederaufnahmegründe zuungunsten des Verurteilten

§ 330. (4, 5) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten oder Angeklagten findet in untenstehenden Fällen statt:

- 1 — wenn eine in der Hauptverhandlung zu Gunsten des Verurteilten oder Angeklagten vorgebrachten Urkunde, die das Urteil wesentlich war, gefälscht worden ist;
- 2 — wenn durch Beeidigung eines zu Gunsten des Verurteilten oder Angeklagten abgelegten Zeugnisses oder angebrachten Gutachtens, die für das Urteil wesentlich waren, Zeuge oder Sachverständiger sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht haben;
- 3 — wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
- 4 — wenn von dem Freisprochenden ein glaubwürdiges Geständnis der strafbaren Handlung abgelegt wird.

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 331. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Änderung der Strafe innerhalb des durch den selben Paragraphen bestimmten Strafmasses findet nicht statt.

Behauptung einer strafbaren Handlung als Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 332. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht erfolgen kann.

Anwendung der Bestimmungen über das Wiederaufnahmeverfahren

§ 333. Die allgemeine Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

Inhalt und Form der Wiederaufnahmeantrages und dessen Verfahren

§ 334. (4) In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im § 329 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag schriftlich oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll angebracht werden.

Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages und die Zuständigkeit

§ 335. Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil aus anderen Gründen als auf Grund des § 327 Nr. 3 oder 330 Nr. 3 angefochten,

so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urteil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrages erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

Unzulässigkeit des Wiederaufnahmeantrages und Verhandlung bei dessen Annahme

§ 336. Ist der Antrag nicht in der im Gesetz vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist der Wiederaufnahmeantrag dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

Beweisaufnahme

§ 337. Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so bestimmt das Gericht zu der Aufnahme der Beweise, soweit dies erforderlich ist, einen ersuchten oder beauftragten Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Beteiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die gerichtliche Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluss der Beweisaufnahme sind der republikanische Staatsanwalt und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Ablehnung wegen Unbegründetheit des Wiederaufnahmeantrages

§ 338. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 327 Nr. 1, 2 oder § 330 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, dass die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf das Urteil Einfluss gehabt hat.

Anderenfalls ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

Erledigung der Sache ohne Hauptverhandlung

§ 339. Ist der Verurteilte bereits verstorben, so hat das Gericht ohne Erneuerung der Hauptverhandlung nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

In den anderen Fällen kann das Gericht den Verurteilten ohne Hauptverhandlung sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Wenn jedoch die Verfolgung auf Grund einer öffentlichen Klage durchgeführt wurde, gilt obiges nur mit Zustimmung des republikanischen Staatsanwalts.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragsstellers durch das Amtsblatt auf Kosten der Staatskasse bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

Sofortige Beschwerde gegen die Entscheidungen über den Wiederaufnahmeantrag

§ 340. (14) Entscheidungen, die aufgrund der §§ 336, 338 ergangen sind, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Urteil nach erneuter Hauptverhandlung

§ 341. In der erneuter Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung ein neues Urteil zu fällen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten von dem republikanischen Staatsanwalt oder von einer der im § 291 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

Geldstrafe beim böswilligen Antrag

§ 342. (4,14) Wenn der Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten abgelehnt wurde und der Antrag böswillig gestellt worden ist, so wird eine schwere Geldstrafe von zweihundertfünfzig bis zweitausend Lira verhängt.

Ministerielle Anweisung

§ 343. (4) Gegen die Entscheidungen und die Urteile des Richters oder des Gerichts, die ohne Prüfung des Revisionsgericht rechtskräftig geworden sind, kann der republikanische Oberstaatsanwalt auf Anweisung des Justizministers die Aufhebung dieser Entscheidungen oder Urteile bei dem Revisionsgericht beantragen, falls Rechtsverletzungen darin enthalten sind. In der Anweisung sollen die Aufhebungsgründe angegeben werden.

Der republikanische Oberstaatsanwalt legt bei seinen Antrag nur diese Gründe bei und übersendet die Akten dem Revisionsgericht.

Erachtet das Revisionsgericht die im Antrag angegebenen Gründe für begründet, so hebt es die Entscheidung oder das Urteil auf.

Die Aufhebung von Urteilen durch dieses Verfahren hat keine nachteilige Wirkung auf den Betroffenen.

Erfolgt die Aufhebung zu Gunsten des Betroffenen, so soll in der unterstehenden Weise verfahren werden.

1 — Haben die als begründet erachteten Gründe die Wirkung, dass die Strafe ganz aufgehoben werden soll, so ordnet das Revisionsgericht die Hemmung der Strafvollstreckung in seinem Urteil an.

2 — Falls die Aufhebungsgründe nicht die Aufhebung der ganzen Strafe, sondern eine Strafmilderung bewirken, so soll das Revisionsgericht in seinem Urteil eine mildere Strafe bestimmen.

Wenn die Aufhebung der Entscheidungen des Untersuchungsrichters oder derjenigen, die das Gericht fällt, die aber das Verfahren nicht abschliessen, so soll die Instanz, die sie getroffen hat, das für die Sache Erforderliche durchführen und von neuem entscheiden.

Fünftes Buch

BETEILIGUNG DES VERLETZTEN BEI DEM VERFAHREN

Erster Abschnitt

PRIVATKLAGE

Ergebung der Privatklage

§ 344. Im Wege der Privatklage können die unten bezeichneten Fälle vom Verletzten verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung des republikanischen Staatsanwalts bedarf:

1 — Die Bedrohung im Falle des ersten Absatzes des § 191 des Strafgesetzbuches;

2 — Der Hausfriedensbruch im Falle des § 193 Abs. 1 des Strafgesetzbuches;

3 — Die Verletzung fremder Geheimnisse in den Fällen der §§ 195 und 197 des Strafgesetzbuches;

4 — Die Körperverletzung in den Fällen des letzten Absatzes des § 456 und 459 Abs. 1 des Strafgesetzbuches;

5 — Die Beleidigung in den Fällen der §§ 480 und 482 des Strafgesetzbuches; (wenn jedoch die strafbare Handlung den Tatbestand der §§ 164 und 166 erfüllt, so wird sie vom republikanischen Staatsanwalt vom Amte wegen verfolgt)

6 — Die Sachbeschädigung im Falle der §§ 516 Abs. 1 und 518 des Strafgesetzbuches;

7 — Den unlautern Wettbewerb nach §§ 64 und 65 des Handelsgesetzbuches;

8 — Alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie in den Verordnungen und Gesetzen als strafbare Tat bezeichnet worden sind.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zu Erhebung der Privatklage durch diesen wahrgenommen.

Wenn der Verletzte eine Gesellschaft oder Handelsgesellschaft ist und in den Privatklageangelegenheiten in dieser Eigenschaft Klage erheben kann, so steht die Befugnis der Erhebung der Privatklage deren Vertreter zu.

Mehrere Privatklage Berechtigte auf Grund einer strafbaren Tat

§ 345. Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei der Ausübung dieses Rechts ein jeder von dem anderen unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher es sich zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jeder in der Sache selbst ergangene Entscheidung äussert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

Erhebung der öffentlichen Klage von dem republikanischen Staatsanwalt im öffentlichen Interesse

§ 346. (4) Stellt der Verletzte den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage bei dem republikanischen Staatsanwalt, so wird dieselbe in den Fällen des § 344 nur dann erhoben, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt.

Mitwirkung des republikanischen Staatsanwalt im Privatklageverfahren

§ 347. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist der republikanische Staatsanwalt zu einer Beteiligung nicht verpflichtet.

Auch kann der republikanische Staatsanwalt in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteil durch eine Erklärung die Verfolgung übernehmen.

In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Übernahme der Verfolgung enthalten. Übernimmt der republikanische Staatsanwalt die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitt dieses Buches für den Anschluss des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

Beistand oder Vertreter des Klägers

§ 348. Der Kläger kann im Beistand eines Rechtssanwalts oder eines Prozessagenten erscheinen oder sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Prozessagenten vertreten lassen.

Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Rechtsanwalt oder Prozessagenten mit rechtlicher Wirkung für den Kläger erfolgen.

Sicherheitsleistung des Klägers

§ 349. Der Kläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in der Zivilprozessordnung der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen den Prozesskosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld oder in Wertpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zu ihrer Leistung sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten die selben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Privatklageerhebung

§ 350. Die Erhebung der Klage geschieht durch die Erklärung dem Urkundsbeamten zu Protokoll oder nach dem Wesen der strafbaren Handlung durch Einreichung eines Gesuches entweder bei dem Amtsrichter oder bei dem Untersuchungsrichter. Die Erklärung oder das Gesuch muss den in § 193 Abs. 2 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Das Gesuch soll mit zweimaliger Abschrift eingereicht werden.

Die Erklärung oder das Gesuch muss den persönlich erlittenen Schaden bezeichnen.

Mitteilung an den Beschuldigten, an den Verwahrer und an den Staatsanwalt

§ 351. (4) Ist die Klage nach obigen Bestimmungen vorschrittmässig erhoben, so teilt das Gericht die Erklärung und das Gesuch des Beschuldigten und dem Verwahrer, falls gegen letzteren die Klage erhoben worden ist, unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und dem republikanischen Staatsanwalt zur Kenntnisnahme mit.

Entscheidungen des Amts- oder Untersuchungsrichters

§ 352. (4) Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten und des Verwahrers oder nach Ablauf der Frist entscheidet der Untersuchungs- oder Amtsrichter darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei.

Weiteres Verfahren

§ 353. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor der Strafkammer kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einem Vergehen verbunden verhandelt werden.

Stellung des Privatklägers

§ 354. Insoweit in dem Verfahren auf öffentliche Klage der republikanische Staatsanwalt zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört.

Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort dem republikanischen Staatsanwalt bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekanntzumachen.

Die Ladungen werden jedoch durch den Urkundsbeamten bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Klägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Kläger, Rechtsanwalt oder Prozessagent können mit der Zustimmung des Richters in Anwesenheit des Urkundsbeamten die Akten einsehen.

Bestimmung und Ladung von Zeugen und Sachverständigen

§ 355. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Kläger und dem Angeklagten sowie, falls es solchen gibt, dem Verwahrer steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

Erscheinung mit Beistand oder Vertretung durch einen Verteidiger

§ 356. In der Hauptverhandlung kann der Angeklagte entweder allein oder im Beistand eines Rechtsanwalts oder Prozessagenten erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen Rechtsanwalt oder Prozessagent vertreten lassen.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen. Es ist auch befugt, den Angeklagten vorführen zu lassen.

Widerklage des Beschuldigten

§ 357. Hat der Verletzte die Privaklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Mitteilung der Beendigung des Verfahrens mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

In diesem Fall ist über Klage und Widerklage gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluss.

Entscheidungen über die persönlichen Ansprüche mit dem Urteil

§ 358. Im Falle einer Verurteilung des Beschuldigten entscheidet das Gericht auch über die persönlichen Ansprüche.

Das Gericht ist jedoch berechtigt, nur die Strafe zu verhängen und zu entscheiden, dass der Verletzte die Schadensklage bei einem Zivilgericht erheben soll, falls die Schadensdeckungsermittlungen längere Zeit beanspruchen oder die Feststellung des Schadens ohne Unterbrechung des Verfahrens unmöglich ist.

Einstellung des Verfahrens

§ 359. Befindet das Gericht nach verhandelter Sache, dass die für festgestellt zu erachtenden Tatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung findet, so hat es durch Urteil, welches diese Tatsachen hervorheben muss, die Einstellung des

Verfahrens auszusprechen und die Akten dem republikanischen Staatsanwalt zu übersenden.

Rechtsmittel des Klägers

§ 360. Dem Privatkläger stehen die Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage dem republikanischen Staatsanwalt zustehen.

Dasselbe gilt von dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle des § 330.

Die Bestimmungen des § 294 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme kann der Kläger oder sein Rechtsanwalt oder sein Prozessagent mittels eines Gesuchs oder einer Erklärung dem Urkundsbeamten zu Protokoll anbringen. Das Protokoll soll durch Vorsitzenden oder den Richter bestätigt werden.

Die in dem § 316 angeordnete Vorlage und Einsendungen der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch den republikanischen Staatsanwalt.

Die Zustellung des Revisionsgesuches oder des Revisionsantrages an den Gegner des Revisionsführers wird durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewirkt.

Zurücknahme der Klage

§ 361. (4) Der Kläger kann die Klage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen, die §§ 460 und 489 des Strafgesetzbuches sind vorbehalten:

Wenn der Kläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch sich vertreten lässt oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termin ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung einer Zurückweisung der Klage gesetzt war, gilt das Verfahren als zurückgenommen, falls der republikanische Staatsanwalt nicht in das Verfahren eingreift.

Der Kläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 41 und 42 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

Wirkung der Zurücknahme

§ 362. Die zurückgenommene Klage kann nicht von neuem erhoben werden.

Verfolgung durch Erben

§ 363. Nach dem Tod des Klägers kann die Klage von den Erben fortgesetzt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Beleidigung gelten entsprechend.

Zustellung der Zurücknahme

§ 334. Die Zurücknahme der Klage wird dem Beschuldigten und dem Verwahrer zugestellt.

Zweiter Abschnitt

NEBENKLAGE

Anschliessung an die öffentliche Klage

§ 365. (4, 5) Diejenige Personen, die durch die strafbare Handlungen verletzt wurden, können sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschliessen.

Die auf diese Art an die öffentliche Klage angeschlossenen Personen können ihre persönlichen Ansprüche geltend machen.

Nebenklageverfahren

§ 366. (4) Die Anchlusserklärung erfolgt bei der Instanz durch das Gesuch oder die Erklärung dem Urkundsbeamten zu Protokoll. Das soll von dem Vorsitzenden oder Richter bestätigt werden.

Diese Instanz entscheidet über den Anschluss nach der Anhörung des republikanischen Staatsanwalts.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

Rechte des Nebenklägers

§ 367. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschluss die Rechte des Privatklägers.

Wirkung des Anschlusses

§ 368. Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluss nicht aufgehalten.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie die prozessualen Handlungen finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen vor dem Anschluss

§ 369. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluss ergangen und dem republikanischen Staatsanwalt bekanntgemacht worden sind, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen stehen dem Nebenkläger auch nicht mehr zu, wenn für den republikanischen Staatsanwalt die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

Zustellung des Urteils an den Nebenkläger

§ 370. (4) Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch sein Vertreter erschienen, so wird das Urteil dem Nebenkläger zugestellt.

Rechtsmittel des Nebenklägers

§ 371. (4) Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von dem republikanischen Staatsanwalt bedienen.

Wird auf ein nur vom Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so obliegt der Betrieb der Sache wiederum dem republikanischen Staatsanwalt.

Wirkungslosigkeit der Anchlusserklärung

§ 372. Die Anchlusserklärung verliert durch Widerruf ihre Wirkung.

Sechstes Buch

**DURCHFÜHRUNG DES PROZESSES UND DAS
ABSTIMMUNGSVERFAHREN**

Erster Abschnitt

ÖFFENTLICHKEIT UND SITZUNGSPOLIZEI

Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Verhandlung

§ 373. (14) Die Verhandlung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn die Tat eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit besorgen lässt.

Der Beschluss des Gerichts, der den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnet, sowie dessen Gründe und die Verkündung des Urteils sollen öffentlich erfolgen.

Verhandlung über die Ausschliessung der Öffentlichkeit

§ 374. Die Verhandlung über die Ausschliessung der Öffentlichkeit findet nicht in öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet.

Absolute Nichtöffentlichkeit

§ 375. Verhandlungen, welche Jugendliche unter fünfzehn Jahren betreffen, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Die Urteilsverkündung erfolgt ebenfalls nicht öffentlich.

Ausschliessung und ihre Gründe

§ 376. Der Beschluss auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird mit seinen Gründen protokolliert.

Zutritt zu nicht öffentlichen Verhandlungen

§ 377. (14) Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden. In diesem Fall weist der Vorsitzende die betreffenden Personen darauf hin,

dass die Tatsachen, die in ihre Kenntnis gelangten, geheim zu halten sind.

Ist das Gericht der Ansicht, dass die Erörterungen bestimmter Tatsachen in der öffentlichen Sitzung eine Gefährdung der Staatssicherheit oder der allgemeinen Sittlichkeit darstellt oder eine Ehr- und Rechtsverletzung von Personen oder eine Aufforderung zur Begehung einer Straftat bedeutet, so beschliesst es durch öffentlich zu verkündenden Beschluss, dass die Verhandlung teilweise oder ganz nicht veröffentlicht wird.

Personen, welche nicht öffentliche Sitzungen oder öffentliche Sitzungen, die durch Beschluss nicht veröffentlicht werden sollten, veröffentlichen, werden mit schwerer Geldstrafe nicht unter fünfzigtausend Lira bestraft.

Die Bestimmung dieses Paragraphen gilt auch für die Zivilprozessordnung.

Sitzungspolizei

§ 378. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

Personen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

Der Vorsitzende kann nicht erwachsenen Personen, deren Anwesenheit nicht angebracht erscheint, den Zutritt versagen.

Ordnungsstrafe

§ 379. (16) Personen, welche sich in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise verhalten, können sofort durch den Vorsitzenden zur Haft abgeführt und innerhalb von vierundzwanzig Stunden vernommen werden und zugleich durch das Gericht mit Haft bis zu einer Woche oder mit leichter Geldstrafe bis zu fünfundsiebenzig Lira bestraft werden. Der Beschluss ist endgültig.

Wurden Angeklagte oder Nebenkläger nach § 378 aus dem Sitzungssaal entfernt oder nach Abs. 1 dieses Paragraphen in Haft genommen, so kann das Gericht darüber entscheiden, dass diese Personen in den nächsten Sitzungen nicht zugelassen werden dürfen, falls ihre Teilnahme nicht mehr notwendig erscheint und nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie die Ruhe der Sitzung

wesentlich stören würden. Dieser Beschluss ist jedoch so auszulegen, dass die Äusserungen auf die Sache und die Verteidigung nicht behindert werde.

Straftat während der Verhandlung

§ 380. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und den zuständigen Behörden das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen; in geeigneten Fällen ist die Festnahme des Täters zu verfügen.

Zweiter Abschnitt

BERATUNG UND ABSTIMMUNG

Die bei der Beratung und Entscheidung mitwirkenden Richter

§ 381. Bei Verhandlungen und Entscheidungen dürfen nur die gesetzlich bestimmten Richter mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann die Zuziehung von Ergänzungsrichtern angeordnet werden, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

Die bei der Beratung mitwirkenden Richter

§ 382. Bei der Beratung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter zugegen sein.

Leitung der Beratung

§ 383. Der Vorsitzende leitet die Beratung und bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Fragen.

Abstimmungszwang

§ 384. Der Richter darf die Abstimmung über eine Frage nicht deswegen verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine Frage in der Minderheit geblieben ist.

Mehrheit bei der Abstimmung

§ 385. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die grösste Summe abgegebenen Stimmen für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Der Vorsitzende holt die Stimmen nach dem Dienstalter ein, wobei der jüngere vor dem älteren und der Vorsitzende zuletzt abstimmt.

Siebtes Buch

BESONDERE ARTEN DES VERFAHRENS

Erster Abschnitt

AMTSRICHTERLICHER STRAFBEFEHL

Strafbefehl ohne Hauptverhandlung

§ 386. (14, 16) Bei Straftaten, für die der Amtsrichter zuständig ist, kann die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters ohne mündliche Verhandlung festgesetzt werden.

Durch den Strafbefehl darf jedoch nur auf leichte oder schwere Geldstrafe, auf leichte Gefängnisstrafe von höchstens drei Monaten; auf Untersagung der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder auf Einziehung erkannt werden; diese Rechtsfolgen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.

Eine leichte Gefängnisstrafe, die in dem Strafbefehl festgesetzt worden ist, kann nach dem "Gesetz über den Vollzug der Strafen" in eine Geldstrafe umgewandelt werden.

Bedenken bei nicht stattfindender Hauptverhandlung

§ 387. Hat der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so hat er die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen und beraumt den Termin an.

Inhalt des Strafbefehls

§ 388. Der Strafbefehl muss ausser der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, die angewendeten Strafbestimmungen und die Beweismittel bezeichnen; auch muss er die Eröffnung enthalten, dass er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen von acht Tagen nach der Zustellung bei dem Amtsgericht durch Gesuch oder dem Urkundsbeamten zu Protokoll Einspruch erhebe. Das Protokoll soll durch den Richter bestätigt werden.

Auf den Einspruch kann der Verurteilte vor Ablauf der Frist verzichten.

Rechtskraft des Strafbefehls

§ 389. Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, wird rechtskräftig.

Einspruch

§ 390. (14, 16) Wurde in dem Strafbefehl auf leichte Gefängnisstrafe festgesetzt, so wird auf Einspruch eine Hauptverhandlung durchgeführt. Nimmt jedoch der Angeklagte den Einspruch bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurück, so findet eine solche nicht statt.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten lassen. In dem auf den Einspruch ergehenden Urteil ist der Richter an die frühere Entscheidung nicht gebunden.

Wurde in dem Strafbefehl auf leichte oder schwere Geldstrafe, auf Untersagung der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder auf Einziehung oder auf einzelne oder mehrere dieser Rechtsfolgen erkannt, so wird der Richter am Landgericht oder der Präsident des Landgerichts den Einspruch nach den §§ 301-303 zu behandeln. Der Vollzug des Strafbefehls wird in diesen Fällen gehemmt.

Ablehnung des Einspruchs

§ 391. Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr bei Ausbleiben in der Hauptverhandlung beantragen.

Zweiter Abschnitt

Eehörde, an die der Einziehungsantrag gerichtet wird

§ 392. (4) In den Fällen, in welchen nach § 36 oder nach anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder nach Nebengesetzen auf Einziehung oder Vernichtung Unbrauchbarmachung von bestimmten Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit dem Urteil erfolgt, seitens des republikanischen Staatsanwalts oder des Klägers bei dem Gerichte, welches für den Fall der Verfolgung der Sache zuständig sein würde, ohne irgendeine Strafverfolgung zu stellen.

Falls die Gegenstände ohne strafbare Handlung als einziehungsbedürftig erachtet werden, wird die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vom Amtsgericht gefällt. Gegen diese Entscheidungen steht dem Berechtigten die sofortige Beschwerde zu.

Verhandlung und Entscheidung im Einziehungsverfahren

§ 393. Für Verhandlung und Entscheidung werden die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechend angewendet.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung oder Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termin zu laden. Sie können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten.

Berechtigte, die gegen die Entscheidungen über die Einziehung Rechtsmittel einlegen können

§ 394. (4) Die Rechtsmittel gegen die Einziehungsurteile stehen dem republikanischen Staatsanwalt, dem Kläger und den im § 393 bezeichneten Personen zu.

Achtes Buch

**STRAFVOLLSTRECKUNG UND KOSTEN DES
VERFAHRENS**

Erster Abschnitt

STRAFVOLLSTRECKUNG

Voraussetzung für die Strafvollstreckung

§ 395. Strafurteile werden nicht vollstreckt, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

Strafvollstreckungsbehörde

§ 396. Die Strafvollstreckung erfolgt durch den republikanischen Staatsanwalt auf Grund einer von dem Vorsitzenden oder von dem Richter zu erteilenden, mit der Bescheinigung versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

§ 397 (10) Durch Einführung des § 12 des Strafgesetzbuches am 1.8.1953 aufgehoben.

§ 398 (10) Durch Einführung des § 12 des Strafgesetzbuches am 1.8.1953 aufgehoben.

Aufschubgründe der Vollstreckung von Freiheitsstrafen

§ 399 (4) Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist bis zur Gesundung aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist.

Die Vollstreckung kann auch dann ausgeschoben werden, wenn die Verurteilte schwanger ist oder nach der Entbindung nicht sechs Monate vergangen sind. Wenn das Kind gestorben oder zu einer Pflegeperson gegeben worden ist, so kann zwei Monate nach der Entbindung die Strafe vollstreckt werden.

Aufschub der Vollstreckung auf Antrag des Verurteilten

§ 400. Abgesehen von den Zuchthausstrafen kann die Vollstreckung auf Antrag des Verurteilten aufgeschoben werden, sofern es sich um Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren handelt und durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, ausserhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Bewilligung des Aufschubantrages kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

Hatbefehl; Steckbrief

§ 401. Der republikanische Staatsanwalt ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von dem republikanischen Staatsanwalt zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Zweifel bei der Auslegung des Urteils

§ 402. Wenn über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn nach Massgabe des § 399 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Einwendungen nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Gesamtstrafe von verschiedenen Strafurteilen

§ 403. Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe ausser Betracht geblieben, so sind für die Gesamtstrafe die Bestimmungen des Strafgesetzes über eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung anzuwenden.

Anrechnung des Krankenhausaufenthalts

§ 404. Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Verurteilte, um die Vollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit selbst herbeigeführt hat.

Der republikanische Staatsanwalt hat jedoch im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Entscheidungsverfahren während der Strafvollstreckung und ihre Behörde

§ 405. Die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 402-404) werden ohne mündliche Verhandlung erlassen. Vor der Entscheidung ist dem republikanischen Staatsanwalt und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es nach § 403 auf die Festsetzung einer Gesamtstrafe an, und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gerichte zu, welches die schwerste Straftat oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach massgebende Urteil von dem Revisionsgericht erlassen, so setzt das Revisionsgericht die Gesamtstrafe fest.

Gegen die Entscheidungen ist, insofern sie nicht von dem Revisionsgericht erlassen sind, die sofortige Beschwerde zulässig.

Zweiter Abschnitt

KOSTEN DES VERFAHRENS

Kostenfestsetzung

§ 406. (4) Die Urteile und Strafbefehle sowie jede eine Untersuchung wegfallerklärende Entscheidung muss darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird durch den Vorsitzenden oder durch den Richter festgesetzt.

Für die Vollstreckung der Entscheidungen, die persönliche Ansprüche betreffen, gelten die Bestimmungen der Vollstreckungs- und Konkursordnung.

Die Entscheidungen, die die Kosten des Staats betreffen, werden nach § 97 des Gerichtskostengesetzes Nr. 2503 vollstreckt.

Pflicht des Verurteilten

§ 407. (4) Die Kosten, mit Einschluss der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er verurteilt wird. Stirbt ein Verurteilter von eingetretener Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlass nicht für die Kosten.

Teilweise Verurteilung, Haftung Mitverurteilter

§ 408. Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung welche mehrere strafbare Handlungen umfasst, nur in Ansehung eines Teils derselben verurteilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe Tat zu Strafe verurteilt sind, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht von den durch die Strafvollstreckung und die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

Kosten bei Freispruch und Ausserverfolgungsetzung

§ 409. Einem freigesprochenen oder ausser Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch ein schuldbares Versäumnis verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

Die Kosten der wechselseitigen Beleidigungen

§ 410. Bei wechselseitigen Beleidigungen und üblen Nachreden wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten

dadurch nicht ausgeschlossen, dass einer oder beide für straffrei erklärt werden.

Kosten bei Vortäuschung einer Straftat und falscher Anschuldigung

§ 411 (4) Ist jemand auf Grund einer Vortäuschung einer Straftat oder einer falschen Anschuldigung oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Anzeige zu einem, wenn auch nur aussergerichtlichen Verfahren veranlasst worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem er gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befasst, so erfolgt die Entscheidung auf Antrag des republikanischen Staatsanwalts durch den Untersuchungsrichter, welchen für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig ist.

Ist das Ermittlungsverfahren mit der Einstellung des Verfahrens beendet, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag des republikanischen Staatsanwalts durch den Friedensrichter für Zivilsachen.

Gegen die Entscheidungen findet sofortige Beschwerde statt.

Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags

§ 412. Erfolgt eine Aufhebung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrags, durch welchen es bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Privatklagekosten bei Verurteilung

§ 413. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Das Gericht kann, wenn den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen ist, die im Verfahren entstandenen Auslagen sowie die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

Wird der Beschuldigte ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren aufgehoben, so werden dem Privatkl-

läger die Kosten auferlegt, die der Beschuldigte zu tragen gehabt hätte.

Sind an einem Verfahren mehrere Kläger oder mehrere Beschuldigte beteiligt, so haften sie für die Auslagen als Gesamtschuldner.

Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen umfassen auch die Entschädigung für notwendige Reisen der Zeugen und Sachverständigen. Das gilt auch für die Kosten des Rechtsanwalts und der Prozessagenten.

Kosten der öffentlichen Klage, welche durch die Privatklage erzwungen worden ist.

§ 414 (4) Wird in dem Falle § 168 die öffentliche Klage erhoben, aber der Angeschuldigte ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren aufgehoben, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 413 Abs. 2 bis 5 entsprechende Anwendung.

Das Gericht oder der Richter kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise entbinden.

Vor der Entscheidung soll das Gericht oder der Richter den Antragsteller über den Kostenpunkt hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

Kosten bei Rechtsmittel

§ 415. Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von dem republikanischen Staatsanwalt eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden.

Hatte das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, so kann das Gericht die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Neuntes Buch

WIEDERVERLEIHUNG UNTERSAGTER RECHTE*Zuständige Instanz*

§ 416. Der Antrag auf Wiederverleihung der untersagten Rechte wird bei der Strafkammer eingereicht, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

Beizulegende Papiere

§ 417. Dem Antrag sollen untenbezeichnete Papiere beigelegt werden :

- 1 — Eine Abschrift des Strafurteils,
- 2 — Die Unterlage, die das Datum der Beendigung der Strafvollstreckung oder die gesetzlichen Aufhebungsgründe der Strafe und die Bezahlung der Prozesskosten sowie die Auflagen, falls solche getroffen sind, ersichtlich macht,
- 3 — Die Grundlage, die ersichtlich macht, dass der Verurteilte in Bezug auf die Tat tätige Reue zeigt.

Untersuchung und Entscheidung

§ 418. Auf den Antrag hin beauftragt das Gericht eines seiner Mitglieder als Berichterstatter.

Der beauftragte Richter schickt die Akten an die republikanische Staatsanwaltschaft, nachdem er die Leumundszeugnisse des Verurteilten untersucht und weitere notwendige Untersuchungen durchgeführt und geprüft hat, ob die in den §§ 122, 123 des Strafgesetzbuches festgestellten Fristen vergangen sind.

Das Gericht entscheidet auf den begründeten Antrag des republikanischen Staatsanwalts ohne mündliche Verhandlung. Gegen diese Entscheidung kann Revision eingelegt werden.

Ablehnung des Antrages und Wiederholung des Antrages

§ 419. Wenn der Antrag Abgelehnt wurde, so kann nach der Rechtskraft des Beschlusses vor Ablauf der in den §§ 122, 123 des Strafgesetzbuches festgestellten Fristen ein nochmaliger Antrag auf Wiederverleihung der untersagten Rechte nicht gestellt werden.

Falls die Ablehnung mangels der notwendigen Unterlagen oder mangels der Fertigung der Papiere geschehen ist, so kann die Wiederverleihung jederzeit beantragt werden.

Bekanntmachung der Entscheidung über Wiederverleihung der untersagten Rechte

§ 420. Nachdem die Entscheidung über Wiederverleihung der untersagten Rechte rechtskräftig wird, kann dies im Amtsblatt bekannt gemacht werden, falls der Antragsteller es beantragt.

Letzte Bestimmungen

Zuständigkeit der Strafkammer nach diesem Gesetz

§ 421 (4, 15) Die Strafkammer ist für die Straftaten zuständig, die mit Todesstrafe, mit Zuchthaus und mit mehr als zehn Jahren Gefängnis bestraft werden.

Aufgehobene Gesetze

§ 422 (7) Werden Wali, Landrat oder Kreisstadtvorsteher auf frischer Tat, für die die Strafkammer zuständig ist, welche aber weder im Amt noch infolge der Ausführung des Amtes begangen worden sind, betroffen, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Für die Ermittlung und Untersuchung dieser Taten sind jedoch die republikanischen Staatsanwälte und Untersuchungsrichter zuständig, welche für den Bezirk des Kreisstadtvorstehers, für die Provinz des Landrates und für die der Provinz des Wali nächstliegende Provinz, tätig sind. Für das Hauptverfahren für die in diesem Paragraphen bezeichneten Straftaten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind.

Die Strafprozessordnung vom 5. Recep 1296 (25.6.1876) und die sie abändernden Gesetze sind aufgehoben.

Das Gesetz über die Revisionsgerichtsorganisation bleibt weiter in Kraft. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch Nr. 825 gelten weiter; die Regel des § 29 dieses Gesetzes, die sich auf das Rechtsmittel bezieht, wird im Sinne dieses Gesetzes angewendet.

Die Bestimmungen des Amtsrichtergesetzes und seines Abänderungsgesetzes, die die strafprozessualen Bestimmungen enthalten, sind aufgehoben.

Gerichtsferien

§ 423. (4, 6) Für die Strafgerichte und die Strafinstanzen beginnen die Ferien am 20. Juli und endigen am 5. September.

Das Justizministerium ordnet für die Ferienzeit an, dass Sachen wie das Ermittlungsverfahren, die gerichtliche Voruntersuchung, das mit Haft durchgeführte Verfahren und die besonderen beschleunigungsbedürftigen Sachen verhandelt werden sollen.

Beim Revisionsgericht werden in der Ferienzeit nur die Strafsachen geprüft, die nach dem Gesetz auf frischer Tat abgeurteilt oder bei denen der Beschuldigte in Haft genommen worden ist.

In den Ferien werden die Fristen gehemmt. Die Fristen werden drei Tage nach der Beendigung der Ferien verlängert.

§ 424. Die in diesem Gesetz verwendeten Ausdrücke treten an die Stelle der alten Ausdrücke des Strafgesetzbuches, die im gleichen Sinne verwendet worden sind.

Datum der Inkrafttreiung dieses Gesetzes

§ 425. Dieses Gesetz tritt vier Monaten nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Durchführung des Gesetzes

§ 426. Dieses Gesetz wird durch das Kabinett der Regierung durchgeführt.